

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/352

05.04.2016

Mitteilung des Senats vom 5. April 2016

**Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien
Hansestadt Bremen**

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 5. April 2016**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der
Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen.

I.

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), der Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes - GG - (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikels 74a GG für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat von der Kompetenz, das als Bundesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (im Folgenden: BBesG Fassung 2006) in abgegrenzten Regelungsbereichen zu ersetzen, insbesondere in folgenden Bereichen durch Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes alte Fassung (BremBesG a. F.) bereits Gebrauch gemacht:

- Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe,
- Neuregelung der Professorenbesoldung durch Gewährung von Mindestleistungsbezügen,
- Ablösung des Besoldungsdienstalters zur Bestimmung des Grundgehalts durch die Einführung des Systems der dienstlichen Erfahrungszeiten.

Nunmehr ist es angezeigt, das bislang nach Art. 125a Abs. 1 GG fortgeltende Bundesrecht in Gänze durch Landesrecht zu ersetzen und ein einheitliches landesrechtliches Regelungswerk im Bereich des Besoldungsrechts zu schaffen.

II.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs beinhaltet unter Beibehaltung der Grundstrukturen und punktueller Weiterentwicklungen des Besoldungsrechts die Vollablösung des BBesG Fassung 2006 durch Landesrecht und integriert dabei die durch das BremBesG a. F. bereits ersetzten Einzelschriften in das Gesamtwerk. Die Vorschriften basieren unter Berücksichtigung seitdem eingetretener Entwicklungen auf den Vorschriften des BBesG Fassung 2006.

Gegenüber dem aktuellen Rechtsstand ergeben sich folgende wesentliche Neuregelungen:

- Die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit wird unmittelbar im Landesbesoldungsgesetz geregelt. Hierbei wurde eine Regelung geschaffen, die sich an den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts orientiert (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2014, 2 C 50.11, Randnummer 27, juris)
- Ausgleichszulagen werden nur noch im Falle des Wegfalls von Stellszulagen sowie in Ausnahmefällen bei der Verringerung des Grundgehalts infolge länderübergreifender Versetzungen gewährt. Die bislang geltende Wahrung des Rechtsstands wird aufgegeben.
- Die Vorschrift des § 46 BBesG Fassung 2006 (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes) wird ebenfalls aufgegeben.

Mit der Änderung des Senatsgesetzes (Artikel 2), des Bremischen Beamtengesetzes (Artikel 3), des Bremischen Disziplinalgesetzes (Artikel 5), der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (Artikel 6) und der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen (Artikel 8) werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, die aufgrund der Vollablösung des Bundesbesoldungsgesetzes durch Landesrecht notwendig sind.

Durch Artikel 4 wird das Bremische Beamtenversorgungsgesetz in folgenden Punkten geändert:

- Es wird neu geregelt, dass die mit dem Gesetz zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) vorgenommene Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um insgesamt ca. 0,4 vom Hundert durch die Übernahme in § 5 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes nunmehr für alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt.
- Durch die Änderung von § 22 wird die Todesfallversorgung („Sterbegeld“) für die Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgestaltet. Im Ergebnis fließt jetzt den Hinterbliebenen in beiden Altersversorgungssystemen in den ersten drei Monaten nach dem Todesfall (sog. Sterbevierteljahr) der 3,0-fache Wert der letzten Versorgung des Ehegatten zu.
- Durch die Änderung des § 82 (Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrenwechseln) wird eine Versorgungslastenteilung bei Dienst-

herrenwechseln zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven im Bereich der Polizei und Lehrer nicht mehr erfolgen. Grund hierfür ist § 5 Absatz 1 und 2 des Bremischen Finanzausgleichsgesetzes, wonach Personalausgaben der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Bereich der Polizei und der Lehramtstätigkeit vom Land Bremen in Gänze zu erstatten sind.

III.

Einsparungen, die aufgrund der Neuregelung der Ausgleichszulagen, des Wegfalls der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes sowie durch die Verminderung der Versorgungsbezüge um 0,4 vom Hundert für alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu erwarten sind, können derzeit nicht beziffert werden.

Nicht zu beziffern sind auch zurzeit die Mehrausgaben durch die Neuregelung im Bereich der Zuschlagsgewährung für begrenzt Dienstfähige. Gleichwohl bewegen sich die Fallzahlen im Land Bremen, in denen ein Zuschlag nunmehr zu gewähren ist, im einstelligen Bereich.

Die vom bisherigen Rechtsstand abweichenden Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

IV. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 Bremisches Beamtengesetz und § 39a Bremisches Richterrechtsgesetz

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband sind entsprechend § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Ebenfalls beteiligt worden sind nach § 39a des Bremischen Richterrechtsgesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Zu dem Gesetzentwurf haben Stellung genommen der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen (dbb Bremen), der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser (DGB Bremen) sowie der Deutsche Hochschulverband. Zudem haben sich die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter und der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte zum Gesetzentwurf geäußert.

A. Stellungnahmen der Gewerkschaften und Verbände

Allgemeines:

Der dbb Bremen ist der Auffassung, dass der Senat es mit diesem Gesetzentwurf versäume, seine Gesetzgebungskompetenz umfassend zu nutzen und ein – aus Sicht des dbb – modernes Besoldungsrecht zu schaffen, welches auch „die bereits verfassungsrechtlich bedenklichen Besoldungsrückstände“ beseitige. Der mit der Föderalismusreform I eingeleitete Prozess der bundesweiten Einschränkung der Mobilität im öffentlichen Dienst werde mit diesem Gesetzentwurf fortgesetzt. Der dbb Bremen ist gegen eine Streichung der bewährten Besoldungsinstrumente des § 26

BBesG Fassung 2006 (Obergrenzen für Beförderungssämter) und § 46 BBesG Fassung 2006 (Zulage bei Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes). Schließlich kritisiert der dbb Bremen den Wegfall der Vorschrift zur Bildung einer Versorgungsrücklage entsprechend § 14a BBesG Fassung 2006.

Der DGB Bremen spricht sich gegen jegliche Veränderungen des Besoldungsrechtes aus, die direkte oder indirekte Verschlechterungen für Beamtinnen und Beamte zur Folge haben. Weder bei Tarifbeschäftigten noch bei Beamtinnen und Beamten dürfe die jeweils andere Beschäftigtengruppe als Vorwand für eine Verschlechterung der Bezahlung oder der Arbeitsbedingungen missbraucht werden.

Zu Artikel 1, § 4 BremBesG-E (Anspruch auf Besoldung):

Der DGB Bremen kritisiert, dass im Wortlaut der Vorschrift auf die dreimonatige Verjährungsfrist hingewiesen werde, während in § 16 BremBesG-E lediglich ein Verweis auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung erfolge. Hinsichtlich des § 4 Abs. 9 BremBesG-E fordert der DGB Bremen dessen Streichung. Mit dieser Regelung werden nach Ansicht des DGB Bremen mögliche berechnete Ansprüche, die gegen Ende des Haushaltsjahres entstehen und nicht mehr rechtzeitig vor Ende des Haushaltsjahres geltend gemacht werden können, auf Kosten der Beschäftigten und zum einseitigen Vorteil des Dienstherrn ausgeschlossen.

Dagegen begrüßt der dbb Bremen beide Regelungen ausdrücklich. Hierdurch werde Transparenz sowie Klarheit für die Betroffenen dahingehend geschaffen, welche „der unterschiedlichen Verjährungsfristen“ im Einzelfall gelte.

Zu Artikel 1, § 9 BremBesG-E (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung):

Nach Auffassung der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter verstoße die in § 9 Abs. 2 BremBesG-E geregelte Ermächtigungsgrundlage für den Senat zum Erlass einer Altersteilzeitzuschlagsverordnung gegen das Bestimmtheitsgebot.

Zu Artikel 1, § 10 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit):

Der dbb Bremen und der DGB Bremen vertreten die Auffassung, wonach die Zuschlagsregelung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nicht den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus den Entscheidungen vom 14. Mai 2013 (2 B 6.12), 27. März 2014 (2 C 50.11) und 18. Juni 2015 (2 C 49.13) entspreche. Insbesondere die Höhe des Zuschlags (4 v. H. der Dienstbezüge, mindestens 250 Euro) sei nicht ausreichend. Der DGB Bremen fordert daher einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent, sowie einen Sockelbetrag, der über der Hälfte der Differenz zwischen der zeitanteiligen Besoldung und der Vollzeitbesoldung liegen müsse.

Zu Artikel 1, § 18 BremBesG-E (Anpassung der Besoldung):

Der Hochschulverband, der DGB Bremen sowie die Richterverbände kritisieren die Begründung zur Vorschrift insoweit, als dargestellt wird, dass unter der Anpassung der Besoldung auch eine Kürzung der Besoldung zu verstehen sei, wenn eine Überalimentation seitens des Besoldungsgesetzgebers festgestellt werde.

Zu Artikel 1, § 19 BremBesG-E (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung):

Der DGB Bremen lehnt den Regelungsentwurf, wonach aus sachlichen Gründen Funktionen drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden können, ab. Zwar sei die Möglichkeit der Dienstpostenbündelung durch höchstrichterliche Entscheidung bestätigt worden. Gleichwohl müsse hierfür ein sachlicher Grund bestehen. Dies sei z.B. der Fall, wenn für den betroffenen Bereich die Wahrnehmung von Dienstposten regelmäßig mit ständig wechselnden Aufgaben einhergehe. Solch ein Erfordernis sei nicht erkennbar.

Zu Artikel 1, § 25 BremBesG-E (Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A):

Die Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter spricht sich für die Berücksichtigung von Zeiten der Wahrnehmung sozialer Dienste als anzuerkennende Erfahrungszeit aus. Insbesondere werde von Richterinnen und Richtern neben einer hervorragenden fachlichen Qualifikation auch Lebenserfahrung und soziale Kompetenz verlangt.

Zu Artikel 1, § 28 BremBesG-E (Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W):

Der Hochschulverband kritisiert auch weiterhin die Konstruktion aus Grundgehalt und Mindestleistungsbezügen zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation in der Besoldungsordnung W infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10). Vielmehr spricht sich der Hochschulverband dafür aus, dass der Mindestleistungsbezug in das Grundgehalt integriert werde.

Die Regelung des § 28 Abs. 3 BremBesG-E, wonach Berufungs-, Bleibe- oder besondere Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag der Grundgehälter der Besoldungsgruppen W 3 und B 10 nicht übersteigen dürfen, sei ersatzlos zu streichen, da die Regelung im Einzelfall zu nicht vertretbaren Härten führen könne. Die Regelung könne im Einzelfall die Gewinnung oder Bindung einer oder eines hochqualifizierten Professorin beziehungsweise Professors verhindern.

Zu Artikel 1, § 29 BremBesG-E (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen):

Nach Ansicht des Hochschulverbandes sind Zeiten, in denen bei anderen Dienstherren bereits Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge bezogen wurden, zur Erfüllung der ruhegehaltfähigen Wartezeit von zwei Jahren stets zu berücksichtigen. Die bisherige Regelung, nach der eine Berücksichtigung im Ermessen der Verwaltung stehe, sei aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht zu übernehmen.

Schließlich wird vom Hochschulverband auch die Deckelung der Ruhegehaltfähigkeit von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehaltbetrages zwar nicht abgelehnt, er ist aber der Ansicht, dass die Möglichkeit gegeben sein müsse, in Ausnahmefällen die Grenze von 40 vom Hundert zu überschreiten. Entsprechende Vorschriften gebe es bereits in den Landesbesoldungsgesetzen der Bundesländer.

Zu Artikel 1, § 30 BremBesG-E (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung):

Nach Auffassung des Hochschulverbandes solle die Möglichkeit der Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen infolge erfolgreicher Einwerbung von Drittmitteln unmittelbar im Bremischen Besoldungsgesetz und nicht in einer Verordnung geregelt

werden. Des Weiteren solle auch die Einwerbung öffentlicher Drittmittel eine Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen ermöglichen.

Zu Artikel 1, § 34 (Grundlagen des Familienzuschlags):

Der dbb Bremen regt an, in § 34 Abs. 1 Nr. 1 BremBesG-E auch die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in den Kreis der Berechtigten mitaufzunehmen.

Zu Artikel 1, § 38 (Ausgleichszulage für den Wegfall der Stellenzulage):

Der dbb Bremen und der DGB Bremen kritisieren die Abbauregelung der Ausgleichszulage um jährlich 20 vom Hundert statt bisher 1/3. Diese Maßnahme bedeute einen erheblichen Eingriff in den Lebensstandard der betroffenen Person. Hierdurch werde die Personalgewinnung deutlich erschwert.

Zu Artikel 1, § 40 (Ausgleichszulage für die Verringerung des Grundgehalts infolge eines Dienstherrenwechsels):

Die Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter spricht sich gegen die Regelung aus, da hier aufgrund der unterschiedlichen Besoldungshöhe der Beamtinnen und Beamten eine Ungleichbehandlung entstehe, die nicht zu rechtfertigen sei. Das Problem, geeignete Spitzenkräfte für Bremen wegen der nach Auffassung des Richterverbandes häufig schlechteren Besoldung in Bremen zu gewinnen, dürfe nicht durch eine Maßnahme der Ungleichbehandlung gelöst werden.

Der dbb Bremen sieht eine ausschließliche Berücksichtigung des Grundgehalts und der Amtszulage zur Bestimmung einer Ausgleichszulage sowie die Begrenzung der Gewährung der Ausgleichszulage auf Versetzungsfälle, denen ein erhebliches dienstliches Interesse innewohnt, als jeweils nicht sachgerecht an. Die Umsetzung der Forderung sei notwendig, da es aufgrund des nach Auffassung des dbb Bremen bestehenden niedrigen Besoldungsniveaus im Land Bremen für den Betroffenen zu Besoldungseinbußen bis zu 18 v. H. kommen könnte.

Zu Artikel 1, § 41 BremBesG-E (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen):

Nach Auffassung des DGB Bremen bestehe kein Erfordernis, die Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen von fünf Jahren auf einen Zeitraum von zehn Jahren auszudehnen. Zehn Dienstjahre entsprechen etwa einem Viertel der gesamten Dienstzeit der Beamtin oder des Beamten. Für diesen Zeitraum sollen Funktionsstellen eingerichtet werden.

Zu Artikel 1, § 42 BremBesG-E (Allgemeine Stellenzulage):

Nach Auffassung des DGB Bremen sind auch Lehrerinnen und Lehrer in den Kreis der Anspruchsberechtigten der allgemeinen Stellenzulage mitaufzunehmen. Ein Verweis auf die seinerzeit erfolgte Stellenhebung sei aufgrund der zwischenzeitlichen Veränderungen der Arbeitszeiten und -bedingungen von Lehrkräften inakzeptabel.

Zu Artikel 1, § 44 bis 46 BremBesG (Zulage im Bereich des Polizei-, Feuerwehr- und Justizvollzugsdienstes):

Der DGB Bremen fordert die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit sowie die Erhöhung und Dynamisierung der Zulagen im Bereich des Einsatzdienstes der Feuerwehr sowie des Polizei- und Justizvollzugsdienstes. Damit soll die Attraktivität des Berufs und die Motivation der entsprechend verwendeten Beamtinnen und Beamten aufrechterhalten werden.

Zu Artikel 1, § 50 BremBesG-E (Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren):

Der Hochschulverband fordert, dass für die Hochschulen eine gesetzliche Regelung geschaffen werde, wonach die Möglichkeit der Vergabe eines weiteren Leistungsbezugs an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zur Gewinnung, Erhaltung oder in Fällen der besonderen Leistungserbringung bestehe.

Zu Artikel 1, § 52 BremBesG-E (Prämien und Zulagen für besondere Leistungen):

Der dbb Bremen bedauert, dass das Instrument der Zulagen- und Prämienzahlung für herausragende Leistungen der Beamtin oder des Beamten nicht weiterentwickelt und eine gesetzliche Auskehrungspflicht nicht festgeschrieben werde. Vielmehr werde eine Auskehrung auch weiterhin im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Dagegen lehnt der DGB Bremen die Zulagen- und Prämienregelung ab. Diese stelle kein geeignetes Instrument der Personalführung dar. Derartige Zulagen oder Prämien seien in ihrer Wirkung eher kontraproduktiv.

Zu Artikel 1, § 53 (Zulagen für besondere Erschwernisse):

Der dbb Bremen bedauert, dass die Regelungen zu Erschwerniszulagen nicht weiterentwickelt worden seien. Der Verweis auf die Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung trage den tatsächlichen Gegebenheiten in keiner Weise mehr Rechnung. Auch der DGB Bremen fordert eine Weiterentwicklung der Beträge. Hinsichtlich der Zulage für die Dienstleistung zu ungünstigen Zeiten werde eine Erhöhung auf mindestens 5 Euro je Stunde gefordert.

Zu Artikel 1, § 57 BremBesG-E (Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit):

Der Hochschulverband setzt sich dafür ein, dass ein Abschmelzen der Zuschlagsgewährung nach § 57 Abs. 2 BremBesG-E ersatzlos gestrichen werde. Die jährliche Verringerung des Zuschlagsbetrages sei ein schlechtes Signal an die Bewerberinnen und Bewerber dahingehend, dass dem Besoldungsgesetzgeber die Dienstleistung des Amtsinhabers mit fortschreitender Zeit offensichtlich weniger wert sei.

Dagegen spricht sich die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter generell gegen die Entwurfsfassung des § 57 aus, da es einer entsprechenden Vorschrift nicht bedürfe.

Zu Artikel 1, § 65 BremBesG-E (Jährliche Sonderzahlung):

Der Hochschulverband fordert die Wiedereinführung der Sonderzahlung in der Freien Hansestadt Bremen für alle Besoldungsgruppen und schlägt hierzu eine jährliche

Sonderzahlung in Höhe von 30 vom Hundert der monatlich zu gewährenden Dienstbezüge vor.

Auch der DGB Bremen fordert die sofortige Wiedereinführung für alle Besoldungsgruppen. Gleichzeitig kritisiert der DGB Bremen die Regelung, wonach der Anspruch erst nach drei Jahren ab erstmaligem Anspruchsbeginn gezahlt wird. Schließlich dürfe nach Auffassung des DGB Bremen die Sonderzahlung nicht ausgeschlossen werden, soweit der Beamtin oder dem Beamten für den Monat Dezember keine Dienstbezüge zugestanden haben. Diese Regelung benachteilige Frauen, die über das ganze Kalenderjahr gearbeitet hätten und z. B. im November in den Mutterschutzurlaub treten.

Zu Artikel 1, § 76 BremBesG-E (Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002):

Nach Auffassung des Hochschulverbandes sei gesetzlich nicht geregelt, dass im Falle eines Wechsels einer Professorin oder eines Professors von der C- in die W-besoldung, ihr oder ihm ein von Anfang an unbefristeter, ruhegehaltfähiger und dynamisch gestellter Leistungsbezug entsprechend der Regelungen über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen gewährt werden könne. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung verhindere den Wechsel der Besoldungsgruppen.

Zu Artikel 1, § 79 BremBesG-E (Übergangsvorschrift aus Anlass des Wegfalls der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes):

Der dbb Bremen ist der Auffassung, dass die Streichung der Zulage den Grund habe, dass die bremischen Dienstherrn die Beschäftigten auf einem höherwertigen Statusamt einsetzen können, ohne dies besoldungsrechtlich durch Beförderung oder Gewährung einer Zulage nach § 46 BBesG Fassung 2006 honorieren zu müssen. Der dbb Bremen fordert den bremischen Gesetzgeber auf, seiner Verantwortung gerecht zu werden und im Personalbereich ausreichende Haushaltsmittel einzustellen, damit die Beschäftigten entsprechend der von ihnen tatsächlich wahrgenommenen Tätigkeiten besoldet werden.

Der DGB Bremen fordert ebenfalls die Aufrechterhaltung der Zulagengewährung im Sinne des § 46 BBesG Fassung 2006. Nach Auffassung des DGB Bremen wolle der Dienstherr die bisher rechtswidrig einbehaltene Besoldung durch die Streichung der Vorschrift auch weiterhin einhalten und diese den Beamtinnen und Beamten in rechtswidriger Weise vorenthalten.

Zu Artikel 4, § 5 BremBeamtVG-E (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge):

Die Gewerkschaften und Verbände lehnen übereinstimmend eine Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um rund 0,4 vom Hundert ab.

Der dbb Bremen vertritt hierzu die Auffassung, dass bereits die Höhe der Besoldung und Versorgung im Land Bremen ab 2013 nicht mehr amtsangemessen sei. Dabei stützt der dbb Bremen seine Auffassung auf eigene Berechnungen anhand der vom Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 5. Mai 2015 (u. a. 2 BvL 17/09) dargelegten Vorgaben. Aufgrund einer bereits bestehenden Unteralimentation verbiete sich eine Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der bremischen Ver-

sorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Zudem sei eine Bezugnahme auf Kürzungen in der VBL-Rente aufgrund der Systemunterschiede und die fehlende Kürzung der VBL-Rente für die bereits bestehenden Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nicht hinnehmbar. Schließlich führe die Regelung zu einer faktischen Absenkung des Höchstruhegehaltsatzes.

Auch der DGB Bremen sieht in der Regelung eine faktische Absenkung des Höchstruhegehaltsatzes von 71,75 auf 71,35 vom Hundert. Zudem seien die Entwicklungen in der Beamtenversorgung im Land Bremen so bedenklich, dass viele Pensionäre davon bedroht seien, Sozialleistungen beziehen zu müssen.

Zu Artikel 4, § 22 (Sterbegeld):

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften lehnen die Kürzung des Sterbegeldes in Höhe des 2fachen der Dienstbezüge auf das 1,35fache ab. Der Entwurf verkenne nach Auffassung des dbb Bremen, dass das Sterbegeld nicht der laufenden Hinterbliebenenversorgung diene, sondern ein Ausgleich für erhöhte Aufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungskosten darstelle. Schließlich sei ein Sterbegeldberechtigter nicht zwangsläufig auch Berechtigter der Hinterbliebenenversorgung. Weiter lasse der Senat nach Auffassung des dbb Bremen keine Möglichkeit aus, der Beamtenschaft in die Tasche zu greifen und mache „selbst vor der Leichenkapelle keinen Halt“. Der dbb fordert im Falle der Beibehaltung des Regelungsentwurfs die Schaffung einer deutlichen Übergangsfrist, da für ältere Beamtinnen und Beamte der Abschluss einer Sterbegeldversicherung mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden wäre. Der DGB Bremen ist der Auffassung, dass das Sterbegeld ein Bestandteil der Alimentation und kein finanzieller Ausgleich tariflich erbrachter Arbeitsleistung sei. Damit sei ein Vergleich mit dem Rentenrecht unredlich. Mit dem Sterbegeld solle vielmehr eine amtsangemessene Bestattung sichergestellt werden.

B. Stellungnahme des Senats

Nach Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen, des Deutschen Hochschulverbandes und der Verbände der Richterinnen und Richter wird der Gesetzentwurf aus den in der Gesetzesbegründung dargelegten Erwägungen weitgehend unverändert vorgelegt.

Allgemeines:

Der Senat leitet der Bremischen Bürgerschaft einen Regelungsvorschlag zu. Die Bremische Bürgerschaft als Gesetzgeber im Bereich der Beamtenbesoldung trifft die Entscheidung über die Umsetzung der Föderalismusreform I. Weiter teilt der Senat nicht die Auffassung, wonach mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Mobilität der Beamtinnen und Beamten eingeschränkt werde. Ziel der norddeutschen Bundesländer war und ist auch weiterhin, die Mobilität der Beamtinnen und Beamten durch vergleichbare Regelungen im Bereich des Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Laufbahnrechts sicherzustellen. Hierbei wurden bereits vergleichbare Regelungswerke durch die Erarbeitung von Mustergesetzen im Bereich des Landesbeamten- und Beamtenversorgungsgesetzes geschaffen. Zwar gibt es im Bereich der Besoldung kein entsprechendes Musterlandesgesetz. Gleichwohl orientieren sich die Vorschriften der Entwurfsfassung des Bremischen Besoldungsgesetzes weitestgehend an den Landesbesoldungsgesetzen der norddeutschen Länder. Dies wird insbesondere

durch das vereinbarte Konsultationsverfahren im Bereich des finanziellen Dienstrechts sichergestellt.

Von der Schaffung einer landesrechtlichen Regelung, die § 26 BBesG 2006 entspricht, wurde bereits im Rahmen der Ersetzung der Vorschriften des 2. Abschnitts, 2. sowie 4. Unterabschnitt des BBesG 2006 durch Landesrecht gemäß Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 607) abgesehen. Grund hierfür war, dass im Land Bremen § 26 BBesG Fassung 2006 keine Anwendung gefunden hat, sondern vielmehr das System der Budgetierung umgesetzt wurde.

Auch war die Übernahme des § 14a BBesG Fassung 2006 in das Landesrecht entbehrlich. Nach § 9 Abs. 2 Versorgungsrücklagengesetz bestimmt die Bürgerschaft seit 2011 jeweils im Rahmen der Haushaltsgesetze darüber, ob Zuführungen zum Sondervermögen Versorgungsrücklage vorgenommen werden sollen. Seit dem 1. Januar 2014 sind Entnahmen für Versorgungsaufwendungen aus dem Sondervermögen möglich. Einsparungen, die aufgrund der Kürzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um rund 0,4 vom Hundert entstehen, werden der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge zugeführt. Hierdurch soll ebenfalls die Finanzierung zukünftiger Versorgungslasten sichergestellt werden.

Das Beteiligungsverfahren hat ergeben, dass einzelne besoldungsrechtliche Regelungen von den Gewerkschaften und Richterverbänden unterschiedlich in ihren Auswirkungen bewertet werden. Folglich kann der Hinweis des DGB Bremen, wonach dieser sich gegen alle direkten oder indirekten Verschlechterungen ausspreche, vom Senat nicht kommentiert werden.

Es wurde mit den Gewerkschaften vereinbart, dass der gesamte Themenbereich der Zulagengewährung noch in einem gesonderten Verfahren im Nachgang zur Neufassung des Bremischen Besoldungsgesetzes zu beraten ist.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1, § 4 BremBesG-E:

Die Regelungen des § 4 Abs. 8 und Abs. 9 BremBesG-E dienen der gesetzliche Klarstellung. Zudem ist der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung von der Rechtsprechung entwickelt worden und stellt daher keine vom bremischen Besoldungsgesetzgeber geplante Schlechterstellung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers dar.

Zu Artikel 1, § 9 BremBesG-E:

Der Hinweis der Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter wurde aufgenommen und die Vorschrift entsprechend dem Bestimmtheitsgebot angepasst.

Zu Artikel 1, § 10 BremBesG-E:

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 18. Juni 2015 (2 C 49.13) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die nieder-

sächsische Regelung zur Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit gegen Art. 33 Abs. 5 GG sowie Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Danach ist das Bundesverwaltungsgericht überzeugt, dass ein Zuschlag zur zeitannteiligen Besoldung im Bereich einer einstelligen Prozentzahl der Vollzeitbesoldung die Sicherungsfunktion der amtsangemessenen Besoldung nicht erfüllen könne. Die in der Entwurfsfassung des Bremischen Besoldungsgesetzes gegenüber den Gewerkschaften und Richterverbänden vorgeschlagene Regelung ist mit dem niedersächsischen Rechtsstand vergleichbar. Der Senat folgt der eingehend dargelegten Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts und schlägt, insoweit auch der Kritik der Gewerkschaften folgend, eine Neufassung der Zuschlagsregelung vor. Die Neufassung der Zuschlagsregelung entspricht dabei den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2014, 2 C 50/11). Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind angesichts der geringen Fallzahlen vertretbar.

Zu Artikel 1, § 18 BremBesG-E:

Die Kritik der Gewerkschaften und Richterverbände zur Begründung des § 18 BremBesG-E wurde aufgenommen und die Begründung entsprechend überarbeitet.

Zu Artikel 1, § 19 BremBesG-E:

Die Regelung über die Möglichkeit der Dienstpostenbündelung wird beibehalten. Die Dienstpostenbündelung ist mit dem Leistungs- und Alimentationsgrundsatz sowie dem Grundsatz der amtsangemessenen Verwendung vereinbar. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die auf einem Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben nicht immer einheitlich sind und dem ständigen Wandel unterliegen können. Beamtinnen und Beamten kann - nunmehr auf gesetzlicher Grundlage - auch künftig bei Fortdauer der Verwendung in derselben Funktion ein Beförderungsamts übertragen werden, wenn Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies zulassen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 (2 BvR 1958/13) die Dienstpostenbündelung unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig angesehen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht für die betroffenen Beamtinnen und Beamten jedoch nicht.

ZU Artikel 1, § 25 BremBesG-E:

Eine Berücksichtigung von Tätigkeiten im Rahmen der Wahrnehmung eines Freiwilligendienstes als Erfahrungszeit wird auch weiterhin abgelehnt. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen nach § 1 Satz 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz. Hierbei handelt es sich also um Tätigkeiten, die mit Ausbildungszeiten zu vergleichen sind. Somit können auch in diesen Fällen keine im Sinne des § 25 BremBesG relevanten Erfahrungen gesammelt werden.

Zu Artikel 1, § 28 BremBesG-E:

Soweit eine Anhebung der Grundgehaltsätze in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 erfolgen soll, muss die Erhöhung einher gehen mit der Anrechnung bereits bestehender Hochschulleistungsbezüge, um eine Überalimentation im Einzelfall zu vermeiden. Derzeit steht eine höchstrichterliche Entscheidung dahingehend noch aus, dass in bereits bestehende Hochschulleistungsbezügevereinbarungen durch Gesetz

eingegriffen werden darf. Der Senat wird die Entwicklung der Rechtsprechung hierzu weiter beobachten.

Die Vorschrift entspricht § 3a Abs. 3 BremBesG a. F.. Sie hat sich in der Praxis bewährt, sodass eine Änderung nach Auffassung des Senats nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 1, § 29 BremBesG-E:

Die Möglichkeit, Zeiten von bereits bezogenen Hochschulleistungsbezügen bei anderen Dienstherrn im Rahmen einer Ermessensentscheidung anzuerkennen, bleibt aufrechterhalten.

Entgegen der Auffassung des Hochschulverbandes kann die Höchstgrenze von 40 vom Hundert zur Bestimmung der Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen in Einzelfällen überschritten werden. Dies ergibt sich bereits aus der in § 3 b Abs. 2 BremBesG a. F. getroffenen Ermessensregelung. Danach gilt regelmäßig die Höchstgrenze von 40 vom Hundert. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden (vgl. „soll“).

Zu Artikel 1, § 30 BremBesG-E:

Der Hinweis, wonach auch öffentliche Drittmittel als Forschungs- und Lehrzulage vergeben werden können, wird noch geprüft. Die Entwicklung in den Bundesländern bleibt abzuwarten und wäre in einem zukünftigen Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1, § 34 BremBesG-E:

Eine ausdrückliche Aufnahme der Lebenspartnerschaften in den Kreis der Berechtigten des Familienzuschlags wird bereits durch die Vorschrift des § 1 Abs. 2 BremBesG-E sichergestellt, der im Übrigen § 11 BremBesG a. F. entspricht.

Zu Artikel 1, § 38 BremBesG-E:

Der Abbau von jährlich um 20 vom Hundert der Ausgleichszulage wird als angemessen angesehen. Die betroffenen Personen haben somit ausreichend Zeit, sich auf die geänderte finanzielle Situation einzustellen. Darüber hinaus wird der Verwaltungsaufwand im Vergleich zur bisherigen Regelung vermindert. Da ein entsprechender Abbaurhythmus sich auch in anderen Landesbesoldungsgesetzen sowie in § 13 BBesG wiederfindet, kann von Wettbewerbsnachteilen hinsichtlich der Personalgewinnung für das Land Bremen keine Rede sein.

Zu Artikel 1, § 40 BremBesG-E:

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zeigt, dass die Möglichkeit der Gewährung einer Ausgleichszulage in Fällen eines länderübergreifenden Dienstherrnwechsels innerhalb der Spitzenverbände der Gewerkschaften und Richterverbände unterschiedlich bewertet wird. Der Senat ist nicht der Auffassung, dass es durch die Vorschrift zu Fällen einer Ungleichbehandlung kommen wird. Denn die Möglichkeit der Ausgleichszulagengewährung bestand bereits nach altem Recht gemäß § 13 Abs. 2

Satz 1 BBesG Fassung 2006. Die Vorschrift versucht nunmehr den Anwendungsbereich auf die Fälle zu beschränken, in denen der Dienstherrenwechsel aufgrund eines erheblichen dienstlichen Interesses erfolgt ist, also zur Personalgewinnung einer bestimmten Person. Die Beschränkung auf die Bezügebestandteile des Grundgehalts und der Amtszulage sind nach Auffassung des Senats sachgerecht, sodass die Vorschrift unverändert vorgelegt wird.

Zu Artikel 1, § 41 BremBesG-E:

Die Vorschrift bleibt unverändert. Sie entspricht § 18 BremBesG a. F. und wird in der Praxis, insbesondere im Bildungsressort als Besoldungsinstrument für Funktionen weiterhin benötigt, die über einen vorübergehenden Zeitraum auszufüllen sind. Dies gilt auch für den maximalen Zeitraum der Gewährung, also zehn Jahre.

Zu Artikel 1, § 42 BremBesG-E:

Veränderungen der Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen im Bereich der Lehrämter stellen für sich noch keine Begründungen für finanzielle Besserstellungen dar. Die Vorschrift wird daher unverändert vorgelegt. Allerdings ist die Begründung angepasst worden.

Zu Artikel 1, § 44 – 46 BremBesG-E:

Nach Auffassung des Senats bedarf es, insbesondere aufgrund der hohen Bewerberzahlen in den Bereichen Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug keiner weiteren besoldungs- und beamtenversorgungsrechtlichen Anreize in den genannten Bereichen.

Zu Artikel 1, § 50 BremBesG-E:

Die Einführung einer weiteren Zulage im Bereich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist nicht erforderlich. Bereits im Rahmen der Neuregelung der Professorenbesoldung infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10) wurde eine besoldungsrechtliche Besserstellung im Bereich der Besoldungsgruppe W 1 geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das Bundesverfassungsgericht in der o. g. Entscheidung keine Feststellungen getroffen hat, wonach das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 1 nicht amtsangemessen wäre. Auf Grund der gegenüber Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 bestehenden geringeren Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen, der abweichenden dienstrechtlichen Stellung sowie eines Quervergleichs zu anderen Ämtern (z. B. der Akademischen Rätin oder dem Akademischen Rat in der Besoldungsgruppe A 13) war eine Anhebung der Alimentation im Bereich der Besoldungsgruppe W 1 nicht angezeigt. Das Gesagte gilt natürlich auch für die Gewährung weiterer Zulagen, da auch hier eine besoldungsrechtliche Verbesserung nicht angezeigt ist.

Zu Artikel 1, § 52 BremBesG-E:

Leistungszulagen und –prämien werden anhand der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201) gewährt. Dieses besoldungsrechtliche Anreizsystem hat sich in der Praxis bewährt. Es müssen herausragende besondere Leistungen durch die Be-

amtin oder den Beamten erbracht worden sein und die finanziellen Mittel müssen aus dem jeweiligen Personalkostenbudget erwirtschaftet werden. Im Falle einer Auskehrung aller zur Verfügung stehender Mittel an alle Beamtinnen und Beamten wäre der Ausnahmecharakter der Gewährung nicht mehr gegeben.

Zu Artikel 1, § 53 BremBesG-E:

Die Vollablösung der Erschwerniszulagenverordnung durch Landesrecht kann erst erfolgen, soweit der Senat hierzu ermächtigt wurde. Dies erfolgt durch dieses Gesetz. Eine Anhebung der Zulage wegen der Ausübung eines Dienstes zu ungünstigen Zeiten erfolgt stets im Rahmen der Anpassung der Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge. Zum 1. Juli 2016 wird sie 3,32 Euro betragen. Eine darüber hinausgehende Erhöhung ist nicht angezeigt.

Zu Artikel 1, § 57 BremBesG-E:

Die Vorschrift stellt ein wichtiges Personalgewinnungsinstrument dar und wird daher unverändert vorgelegt.

Zu Artikel 1, § 65 BremBesG-E:

Die Wiedereinführung der jährlichen Sonderzahlung für alle Besoldungsgruppen ist derzeit nicht geplant. Sie unterfällt auch nicht für sich allein betrachtet dem Alimentationsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 5 GG.

Zu Artikel 1, 76 BremBesG-E:

Aus Vereinfachungsgründen verweist die Vorschrift auf § 77 Abs. 2 BBesG Fassung 2006 und somit auf die vom Hochschulverband geforderte Regelung hinsichtlich eines Wechsels von der Besoldungsgruppe C in die Besoldungsgruppe W.

Zu Artikel 1, § 79 BremBesG-E:

Der seitens der Spitzenverbände der Gewerkschaften geforderten Aufrechterhaltung des § 46 BBesG Fassung 2006 wird nicht nachgekommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. September 2014 (2 C 16/13) das haushaltsrechtliche Prinzip der sog. Topfwirtschaft als zulässig erachtet. Gleichwohl lösen solche Regelungen die Auskehrung der Haushaltsmittel im Wege der Zulagengewährung aus. Die hier zum Tragen kommenden Berechnungen, die das Bundesverwaltungsgericht vorgibt, sind aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht leistbar.

Zu Artikel 4, § 5 BremBeamtVG-E:

Die Regelung zur Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wurde bereits im Gesetzentwurf zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (Bremische Bürgerschaft, Drucksache: 18/1598) umfassend dargestellt. Hierzu ergänzend stellt der Senat fest, dass eine Unteralimentation der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bislang durch das Bundesverfassungsgericht nicht festgestellt worden ist.

Zu Artikel 4, § 22 BremBeamtVG-E:

Die Neuregelung der Sterbegeldvorschrift stellt die Gleichbehandlung der Betroffenen in den Alterssicherungssystemen der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung sicher. An der Regelung soll daher festgehalten werden. Entgegen der Auffassung des DGB Bremen unterfällt das Sterbegeld nicht dem Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG.

V.

Der Senat bittet die Bürgerschaft um Beratung und Beschlussfassung in der April-Sitzung.

Entwurf

Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Gesetz über die Besoldung der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Bremisches Besoldungsgesetz – BremBesG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besoldung
- § 3 Regelung durch Gesetz
- § 4 Anspruch auf Besoldung
- § 5 Öffentlich-rechtliche Dienstherren
- § 6 Hauptberuflichkeit
- § 7 Weitergewährung der Besoldung bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei einer Abwahl einer Wahlbeamtin auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit
- § 8 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 9 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 10 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 11 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 12 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 13 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 14 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
- § 15 Abtretung und Verpfändung von Besoldung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 16 Rückforderung von Besoldung

- § 17 Aufwandsentschädigung
- § 18 Anpassung der Besoldung

Abschnitt 2 Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

- § 19 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
- § 20 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt
- § 21 Besoldungsanspruch bei Verleihung eines anderen Amtes
- § 22 Besoldungsordnungen

Unterabschnitt 2 Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

- § 23 Einstiegsämter
- § 24 Beförderungsämter
- § 25 Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A
- § 26 Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Unterabschnitt 3 Vorschriften für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

- § 27 Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen W und C
- § 28 Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W
- § 29 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der Besoldungsordnung W
- § 30 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung
- § 31 Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung C

Unterabschnitt 4 Vorschriften für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- § 32 Grundgehaltssätze in der Besoldungsordnung R
- § 33 Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung R

Abschnitt 3 Familienzuschlag

- § 34 Grundlage des Familienzuschlages
- § 35 Stufen des Familienzuschlages
- § 36 Änderung des Familienzuschlages

Abschnitt 4 Zulagen, Vergütungen

- § 37 Amtszulagen
- § 38 Stellenzulagen
- § 39 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen
- § 40 Ausgleichszulage für die Verringerung des Grundgehalts infolge eines Dienstherrnwechsels
- § 41 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- § 42 Allgemeine Stellenzulage
- § 43 Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz
- § 44 Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben
- § 45 Zulage für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr
- § 46 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und Psychiatrischen Krankenhäusern
- § 47 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung
- § 48 Zulage für Lehrerinnen und Lehrer als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter
- § 49 Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker
- § 50 Zulage für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren
- § 51 Zulage bei mehreren Ämtern
- § 52 Prämien und Zulagen für besondere Leistungen
- § 53 Zulagen für besondere Erschwernisse
- § 54 Mehrarbeitsvergütung
- § 55 Gerichtsvollziehervergütung

§ 56 Andere Zulagen, Vergütungen und Zuwendungen

§ 57 Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

Abschnitt 5 Auslandsbesoldung

§ 58 Auslandsbesoldung

Abschnitt 6 Anwärterbezüge

§ 59 Anwärterbezüge

§ 60 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

§ 61 Anwärtersonderzuschläge

§ 62 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

§ 63 Kürzung der Anwärterbezüge

§ 64 Anrechnung anderer Einkünfte

Abschnitt 7 Jährliche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen

§ 65 Jährliche Sonderzahlung

§ 66 Vermögenswirksame Leistungen

Abschnitt 8 Sonstige Vorschriften

§ 67 Besoldung der dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung

§ 68 Künftig wegfallende Ämter

§ 69 Einstufung von Ämtern nach Schülerzahlen

§ 70 Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen

§ 71 Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 9

Übergangsvorschriften

- § 72 Überleitung der am 31. Dezember 2013 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen
- § 73 Übergangsvorschrift für die am 1. Januar 2013 vorhandenen Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3
- § 74 Übergangsvorschrift im Bereich der Lehrkräfte
- § 75 Übergangsvorschrift bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 76 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002
- § 77 Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Auslandsbesoldung
- § 78 Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung von Ausgleichszulagen
- § 79 Übergangsvorschrift aus Anlass des Wegfalls der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung

1. der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Bremen,
2. der Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind der gesetzlichen Ehe gleichgestellt. Insoweit stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. die Lebenspartnerschaft der Ehe,
2. die Lebenspartnerin der Ehefrau,
3. der Lebenspartner dem Ehemann,
4. die Begründung einer Lebenspartnerschaft der Eheschließung,
5. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der Ehescheidung,
6. die hinterbliebene Lebenspartnerin der Witwe,
7. der hinterbliebene Lebenspartner dem Witwer

gleich.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldung

(1) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsbesoldung.

(2) Zur Besoldung gehören folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzahlung,
3. vermögenswirksame Leistung,
4. Zuschläge.

§ 3

Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten sowie der Richterin oder dem Richter eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Besoldung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden; ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 4

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamtin oder der Beamte sowie die Richterin oder der Richter hat einen Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre oder seine Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr oder sein Übertritt in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Die Dienstbezüge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. Im Übrigen werden die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 2 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

(7) Für die Zahlung der Besoldung und von Aufwandsentschädigungen nach § 17 hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der überweisenden Stelle ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Bei einer Überweisung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto tragen die Empfängerinnen und Empfänger die Kosten. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren in drei Jahren. Im Übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(9) Ansprüche, die über die nach diesem Gesetz vorgesehene Besoldung hinausgehen, sind von der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter in dem Haushaltsjahr schriftlich gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen, für das die Leistung verlangt wird.

§ 5

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
2. die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

§ 6

Hauptberuflichkeit

Hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und in dem in einem Beamten- oder Richter Verhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamten- und richterrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.

§ 7

Weitergewährung der Besoldung bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei einer Abwahl einer Wahlbeamtin auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit

(1) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen oder Beamte sowie Richterinnen oder Richter erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bekannt gegeben worden ist, und für die folgenden drei Monate die Besoldung weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustand; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands erstattet.

(2) Beziehen in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen oder Beamte sowie Richterinnen oder Richter Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eines Verbands, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Wird eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Bekanntgabe der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit.

§ 8

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihr oder ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 9

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, in Fällen der Altersteilzeit nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder nach § 3e des Bremischen Richtergesetzes die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung durch Rechtsverordnung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 vom Hundert der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 10 Absatz 1 ist zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ab der Besoldungsgruppe A 13 und der Besoldungsordnungen B, C, R und W, denen Altersteilzeit nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 bewilligt worden ist, zusammen 80 vom Hundert der Nettobesoldung nicht übersteigen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung erfüllt, erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte anstelle der sich aus der Anlage 8 ergebenden Beträge eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Dienst-

bezüge, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit vollbeschäftigter Beamtinnen und Beamten nicht überschreitet. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit.

§ 10

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhält die Beamtin oder der Beamte sowie die Richterin oder der Richter Besoldung entsprechend § 9 Absatz 1. Diese wird um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt. Der Zuschlag beträgt 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die die oder der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 wird nicht neben einem Zuschlag im Sinne des § 9 Absatz 2 gewährt.

§ 11

Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden ihre oder seine Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 1,79375 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihr oder ihm verbleiben jedoch mindestens 40 vom Hundert ihrer oder seiner Dienstbezüge. Erhält sie oder er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem oder seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um 60 vom Hundert gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehaltes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter eine Versorgungsleistung nach den Artikeln 14 bis 17 des Beschlusses - 2005/684/EG, Euratom - des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7. Oktober 2005, S. 1) erhalten.

(4) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen, Überleitungszulagen, ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professorinnen und

Professoren sowie für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

§ 12

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihre oder seine Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen.

§ 13

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielt anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Bremischen Disziplinalgesetzes.

(2) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus einer Verwendung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 14

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für besondere Fürsorgeleistungen, insbesondere die Leistungen der Heilfürsorge und freien Dienstkleidung. Soweit die Privatnutzung von Dienstkraftfahrzeugen im öffentlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde bestimmen, dass eine Anrechnung unterbleibt.

§ 15

Abtretung und Verpfändung von Besoldung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter können den Anspruch auf Besoldung nur abtreten oder verpfänden, soweit er der Pfändung unterliegt.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Besoldung kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Besoldung geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamtin oder den Beamten sowie der Richterin oder den Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 16

Rückforderung von Besoldung

(1) Wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter durch eine gesetzliche Änderung der Besoldung einschließlich der Einreihung ihres oder seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Besoldung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grunds der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der Beamtin oder des Beamten sowie der Richterin oder des Richters auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode der Beamtin oder des Beamten sowie der Richterin oder des Richters zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 17

Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung darf nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden

kann und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Eine Aufwandsentschädigung in festen Beträgen ist nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Eine Festlegung nach Satz 2 erfolgt durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen.

§ 18

Anpassung der Besoldung

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

(2) Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 10 für die dort genannten Besoldungsbestandteile.

Abschnitt 2

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 19

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Aus sachlichen Gründen können Funktionen bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 20

Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen. Ist der RichterIn oder dem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe R 1; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Einstiegsamt erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

§ 21

Besoldungsanspruch bei Verleihung eines anderen Amtes

(1) Verringert sich das Grundgehalt der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, ist abweichend von § 20 das Grundgehalt zu zahlen, das ihr oder ihm bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage bei der Übertragung einer anderen Funktion. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer oder ein Amt in einem Dienstverhältnis auf Zeit übertragen wurde.

(2) Auf Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger, die erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen werden und nach dem Wiedereintritt in den öffentlichen Dienst ein geringeres Grundgehalt oder eine geringere oder keine Amtszulage erhalten, findet diese Regelung ebenfalls Anwendung.

§ 22

Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung der dort genannten Zulagen richten sich

1. für Beamtinnen und Beamte nach den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I), soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen W oder R zugeordnet sind,
2. für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach der Besoldungsordnung W (Anlage II); die Ämter der am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung werden als künftig wegfallende Ämter in der Besoldungsordnung C kw (Anlage IV) fortgeführt; für diese Beamtinnen und Beamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 31 und 76,
3. für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach der Besoldungsordnung R (Anlage III).

Satz 1 Nummer 2 gilt auch für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen und Professoren

sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A oder B zugewiesen sind.

(2) Die in den Besoldungsordnungen A und B gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die auf den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich, auf die Laufbahn, auf die Fachrichtung oder auf den Laufbahnzweig hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen „Rätin“, „Rat“, „Oberrätin“, „Oberrat“, „Direktorin“, „Direktor“, „Leitende Direktorin“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden. Den Grundamtsbezeichnungen beigefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend. Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet der Senat.

(3) Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe alphabetisch geordnet.

Unterabschnitt 2 Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

§ 23

Einstiegsämter

(1) Die Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 das erste Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 4 und das zweite Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und
2. in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 das erste Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 und das zweite Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In der Fachrichtung Technische Dienste ist das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 7 und das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.

(3) Das Einstiegsamt in Laufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Einstiegsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Einstiegsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach Absatz 1 erfordern,

kann einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden.

(4) Die Festlegung als Einstiegsamt ist in der Besoldungsordnung zu kennzeichnen.

§ 24

Beförderungsämter

Beförderungsämter dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

§ 25

Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach dienstlichen Erfahrungszeiten. Das Aufsteigen in den Stufen beginnt mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe mit Wir-

kung vom Ersten des Monats, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam wird. Davor liegende

1. Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind sowie
5. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen

sind zu berücksichtigen. Weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden, wenn die in dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten in fachlicher Hinsicht förderlich sind. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 4 und 5 wird auf volle Monate abgerundet. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 5 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde. Ausbildungszeiten werden nicht als Erfahrungszeiten anerkannt; dies gilt auch in Fällen, in denen während der Ausbildungszeiten ein Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 1 bestanden hat.

(2) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und bis zur zwölften Stufe im Abstand von vier Jahren.

(3) Der Aufstieg in den Stufen wird um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge hinausgeschoben. Dies gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Partnerin oder Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adop-

tiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz bei freiwilliger Verpflichtung als Soldatin oder als Soldat sowie
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen.

Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate abgerundet.

(4) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in ihrer oder seiner bisherigen Stufe, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum ihrer oder seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

(5) Zeiten einer Kinderbetreuung, die nach Absatz 1 Nummer 4 berücksichtigt worden sind, werden auf Zeiten nach Absatz 3 Nummer 1 angerechnet.

(6) Pflegezeiten, die nach Absatz 1 Nummer 5 berücksichtigt worden sind, werden auf Zeiten nach Absatz 3 Nummer 2 angerechnet.

(7) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, werden auf die Zeiten nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 angerechnet.

(8) Die Berechnung und die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Aufsteigens in den Stufen sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(9) Soweit die Berücksichtigung von Zeiten im Sinne des Absatzes 1 bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erfolgt ist, werden diese bei der Bestimmung des Grundgehalts nach diesem Gesetz nicht erneut berücksichtigt.

(10) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A ergeben sich aus der Anlage 1 sowie für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B aus der Anlage 2.

§ 26

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sind bei der Bemessung des Grundgehalts nach § 25 nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt

worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Unterabschnitt 3
Vorschriften für Professorinnen und Professoren,
hauptberufliche Leiterinnen und Leiter
sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 27

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen W und C

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W sind in der Anlage 3 und die Grundgehaltssätze und Zulagen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C sind in der Anlage 10 ausgewiesen.

§ 28

Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem Grundgehalt Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),

2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (FunktionsLeistungsbezüge).

Leistungsbezüge nach Nummer 1 und 2 können befristet oder unbefristet vergeben werden. Leistungsbezüge nach Nummer 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Professorinnen und Professoren, die nach § 76 die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, können aus diesem Anlass in entsprechender Anwendung der Nummer 1 Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Bereits vergebene unbefristete oder befristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind in der Summe mindestens in Höhe von 645,64 Euro monatlich sowie unbefristet zu gewähren. Satz 1 gilt entsprechend, soweit vor dem 1. Januar 2013 noch keine Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 vergeben worden sind. Die nach Satz 1 unbefristet zu gewährenden Leistungsbezüge nehmen an Besoldungsanpassungen teil.

(3) Die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gewährten Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn

1. dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der bremischen Hochschulen abzuwenden,
2. die Professorin oder der Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule oder Forschungseinrichtung Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um sie oder ihn für eine Hochschule im Geltungsbereich des Bremischen Hochschulgesetzes oder des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere Hochschule, eine Forschungseinrichtung oder ein Unternehmen zu verhindern. Dies gilt gleichermaßen, wenn eine Person als Professorin oder Professor gewonnen werden soll, die in einem Unternehmen eine entsprechende Gesamtvergütung erhält.

Satz 1 gilt entsprechend für die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind.

§ 29

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der Besoldungsordnung W

(1) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge sind ruhegeh-

altfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt und wiederholt vergeben worden sind sowie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen wurden. Zur Erfüllung der Fristen nach Satz 1 und 2 können Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherren ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(2) Die Höhe der zu gewährenden ruhegehaltfähigen Berufungs-, Bleibe- oder besonderen Leistungsbezüge soll höchstens bis zu insgesamt 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts betragen.

(3) Funktions-Leistungsbezüge an hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen nach §§ 120 und 121 des Bremischen Beamtengesetzes sind ruhegehaltfähig, wenn die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand tritt und die Funktions-Leistungsbezüge mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Satz 1 gilt auch, wenn die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(4) Tritt die Inhaberin oder der Inhaber von Funktions-Leistungsbezügen nach Ablauf der Amtszeit wieder in das zuvor bekleidete Amt ein oder endet die Ausübung der Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung oder Hochschulleitung, sind sie in Höhe von 25 vom Hundert ruhegehaltfähig, sofern sie mindestens fünf Jahre bezogen worden sind, und in Höhe von 50 vom Hundert, soweit sie mindestens zehn Jahre bezogen worden sind.

(5) In Fällen, in denen

1. ruhegehaltfähige Berufungs-, Bleibe- oder besondere Leistungsbezüge mit ruhegehaltfähigen Funktions-Leistungsbezügen zusammentreffen oder
2. ausschließlich ruhegehaltfähige Funktions-Leistungsbezüge gezahlt werden,

sind sie als ruhegehaltfähige Dienstbezüge nur bis zum Erreichen des Grundgehaltsbetrages der oder des Hochschul-Leistungsbezügeberechtigten zu berücksichtigen.

§ 30

Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Das Nähere zur Gewährung von Leistungsbezügen nach § 28 regelt der Senat durch Rechtsverordnung; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,
2. über die Erklärung zur Ruhegehaltfähigkeit gewährter Leistungsbezüge und
3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen

zu treffen. Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass an Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des

Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann. Eine Zulage für Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung angerechnet wird. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich die Höhe des Jahresgrundgehalts der Professorin oder des Professors nicht überschreiten.

§ 31

Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung C

Das Grundgehalt der Besoldungsordnung C wird nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach dienstlichen Erfahrungszeiten bis zum Erreichen des Endgrundgehalts im Abstand von zwei Jahren. § 25 Absatz 3 bis 7 und § 26 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 4 Vorschriften für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 32

Grundgehaltssätze in der Besoldungsordnung R

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen in der Besoldungsordnung R für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

§ 33

Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung R

Das Grundgehalt der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird, soweit die Besoldungsordnung R nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Danach erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach dienstlichen Erfahrungszeiten bis zum Erreichen des Endgrundgehalts im Abstand von zwei Jahren. § 25 Absatz 1 Satz 2 bis 8, Absatz 3 bis 9 und § 26 gelten entsprechend.

Abschnitt 3 Familienzuschlag

§ 34

Grundlage des Familienzuschlages

Die Höhe der Beträge des Familienzuschlages ist in der Anlage 5 ausgewiesen. Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder

des Richters entspricht. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, in welches sie oder er nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

§ 35

Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,
2. verwitwete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,
3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der letzten Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihr oder ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. Satz 4 gilt entsprechend, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind bei beiden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommenssteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung

sichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommenssteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht die Ehegattin oder der Ehegatte einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder ist sie oder er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 des für sie oder ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung nicht erreichen. § 9 Absatz 1 findet auf den halben Betrag der Stufe 1 keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(5) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes oder Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommenssteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommenssteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 9 Absatz 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine oder einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(6) Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht, aufgrund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, schließt dieses einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen für dasselbe Kind aus.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder

überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die Senatorin für Finanzen.

(8) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 7) im Geltungsbereich dieses Gesetzes dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

§ 36

Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.

Abschnitt 4 Zulagen, Vergütungen

§ 37

Amtszulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

§ 38

Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

§ 39

Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen

(1) Der Wegfall einer nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, der nicht von der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter zu vertreten ist, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage ihr oder ihm zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der ihr oder ihm am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf von zwölf Kalendermonaten vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 vom Hundert des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.

(2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter eine Stellenzulage allein für fünf Jahre zugestanden hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Stellenzulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird.

(3) Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 29 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- oder RichterInnenverhältnis berufen wird oder wenn einer Beamtin, einem Beamten, einer RichterIn oder einem Richter im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswechsel eine zuvor gewährte Stellenzulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderweitigen Ausgleich vorsieht.

§ 40

Ausgleichszulage für die Verringerung des Grundgehalts infolge eines DienstherrInnenwechsels

(1) Einer Beamtin, einem Beamten, einer RichterIn oder einem Richter, die oder der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes im Sinne des § 15 des Beamtenstatusgesetzes versetzt worden ist und deren oder dessen Grundgehalt sich infolge der Versetzung verringert, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt werden, wenn an ihrer oder seiner Gewinnung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.

(2) Die Ausgleichszulage kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der bisherigen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung und der neuen Verwendung gewährt werden. Das Grundgehalt ergänzende Zulagen, mit Ausnahme von Amtszulagen, sind nicht zu berücksichtigen. Die Ausgleichszulage

verringert sich bei jeder Erhöhung der nach diesem Gesetz zu gewährenden Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage bei Dienstherenwechsel trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 41

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann sie oder er eine Zulage zu ihren oder seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens zehn Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 38 findet keine Anwendung.

(3) Wird die herausgehobene Funktion nach Absatz 1 im Rahmen des Hauptamtes nur anteilig ausgeübt, wird die Zulage dem jeweiligen Umfang entsprechend gewährt.

(4) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

§ 42

Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten

1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 8 zugeordnet ist,
 - a) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9,
2. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, soweit deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9, nach § 23 Absatz 2 der Besoldungsgruppe A 10, der Besoldungsgruppe A 12 im Amtsanwaltsdienst oder der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 43

Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz

Beamtinnen und Beamte, die beim Landesamt für Verfassungsschutz verwendet werden, erhalten für die Dauer ihrer Verwendung eine Stellenzulage (Sicherheitszulage). Die Beträge der Stellenzulage sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 44

Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beamtinnen und Beamte des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen. Die Stellenzulage nach Satz 1 wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 43 gewährt. Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Mehraufwand für Verpflegung mit abgegolten. Die Beträge der Stellenzulage sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 45

Zulage für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr

Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen. Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Mehraufwand für Verpflegung mit abgegolten. Die Beträge der Stellenzulage sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 46

Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und Psychiatrischen Krankenhäusern

Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in den Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdiensten der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenhäusern, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen. Die Stellenzulage wird für Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach § 44 gewährt. Der Betrag der Stellenzulage ist in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 47

Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Steuerverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage. Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 44 gewährt. Die Beträge der Stellenzulage sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 48

Zulage für Lehrerinnen und Lehrer als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter

Lehrkräfte im Einstiegsamt und ersten Beförderungsamte ihrer Laufbahn als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter bei der Senatorin für Kinder und Bildung erhalten eine Stellenzulage, soweit die Tätigkeit nicht bereits bei der Einstufung berücksichtigt worden ist. Der Betrag der Stellenzulage ist in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 49

Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte

1. der Fachrichtung Technische Dienste der Laufbahngruppe 1, für die das Laufbahnrecht die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorschreibt sowie
2. des Werkdienstes der Fachrichtung Justiz der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

erhalten eine Stellenzulage. Der Betrag der Stellenzulage ist in Anlage 6 ausgewiesen.

§ 50

Zulage für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben (§ 117 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nichtruhegehaltfähige Zulage. Der Betrag der Zulage ist in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 51

Zulage bei mehreren Ämtern

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nichtruhegehaltfähige Zulage. Der Betrag der Zulage ist in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 52

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Verordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zu regeln.

(2) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn tatsächlich vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A nicht übersteigen. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen gewährt werden.

§ 53

Zulagen für besondere Erschwernisse

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist. Solange der Senat von der Ermächtigung nach Satz 1 keinen Gebrauch macht, findet die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

§ 54

Mehrarbeitsvergütung

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 60 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes) für Beamtinnen und Beamte zu regeln. Die Vergütung darf nur in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Mehrarbeitsvergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von Beamtinnen oder Beamten geleistet wurde, die der Arbeitszeitregelung unterliegen und die Mehrarbeit

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. ein Achtel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat übersteigt und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung erfüllt, erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte anstelle der sich aus der Anlage 8 ergebenden Beträge eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Dienstbezüge, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit vollbeschäftigter Beamtinnen und Beamter nicht überschreitet. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit.

(3) Solange der Senat von seiner Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, gilt die Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fort, soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

§ 55

Gerichtsvollziehvergütung

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten, kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

(3) Solange der Senat von seiner Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, gilt die Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fort, soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

§ 56

Andere Zulagen, Vergütungen und Zuwendungen

(1) Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies im Sinne des § 3 Absatz 1 bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

(2) Neben der Besoldung einschließlich der Aufwandsentschädigung dürfen die der Aufsicht des Landes Bremen, der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Geldzuwendungen ihren Beamtinnen und Beamten nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren. Sonstige Zuwendungen sind Geld und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

§ 57

Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nichtruhegehaltfähige Zuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie im Hinblick auf die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) Der Zuschlag darf

1. monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie zusammen mit dem Grundgehalt das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe,
2. bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 monatlich 10 vom Hundert des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe

nicht übersteigen. Der Zuschlag wird, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Zuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass der Zuschlag aufgrund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Zuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden; er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschlägen nach Absatz 1 trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit der Senat seine Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde nach Satz 1 auf die senatorischen Dienststellen übertragen hat, ist das Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen herzustellen.

Abschnitt 5 Auslandsbesoldung

§ 58

Auslandsbesoldung

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich und Auslandsverwendungszuschlag (Auslandsbesoldung) in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen.

Abschnitt 6 Anwärterbezüge

§ 59

Anwärterbezüge

(1) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören

1. der Anwärtergrundbetrag und
2. die Anwärtersonderzuschläge.

Der jeweilige Anwärtergrundbetrag ist in der Anlage 7 ausgewiesen. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen, Vergütungen sowie jährliche Sonderzahlungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung nach § 58. Der dienstliche Wohnsitz im Ausland bestimmt sich in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. Die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestim-

mungen über den Kaufkraftausgleich gelten mit der Maßgabe, dass mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.

(5) Für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium oder einem Studium gleichgestellte Zeiten ableisten, wird die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht.

§ 60

Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis einer Beamtin auf Widerruf oder eines Beamten auf Widerruf kraft Rechtsvorschrift mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 61

Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, kann die Senatorin für Finanzen Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.

(2) Der Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Beamtin auf Widerruf oder der Beamte auf Widerruf

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamtin oder als Beamter im öffentlichen Dienst in der Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die die Beamtin oder Beamte sowie die frühere Beamtin oder der frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 16 bleibt unberührt.

§ 62

Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

(1) Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf, die an öffentlichen Schulen selbstständig Unterricht erteilen, der über die im Rahmen der Ausbildung festgesetzten Unterrichtsstunden hinausgeht, wird eine Unterrichtsvergütung gewährt. In einem Bezugszeitraum von einem Kalendermonat dürfen im Durchschnitt pro Woche nicht mehr als fünf Unterrichtsstunden vergütet werden. Zu den im Rahmen der Ausbildung nach Satz 1 zu erteilenden Unterrichtsstunden, für die eine Unterrichtsvergütung nicht gewährt wird, zählen Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und, soweit dies gefordert wird, Unterricht in eigener Verantwortung der Beamtin auf Widerruf oder des Beamten auf Widerruf.

(2) Die Unterrichtsvergütung wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem Grundgehalt des Einstiegsamtes gewährt, in das die Beamtin auf Widerruf oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

§ 63

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Grundgehaltsbetrages der ersten mit einem Betrag ausgewiesenen Stufe der Besoldungsgruppe des entsprechenden Einstiegsamtes der Laufbahn herabsetzen, wenn

1. die Beamtin auf Widerruf oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder
2. sich die Ausbildung aus einem von der Beamtin auf Widerruf oder dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu vertretenden Grund verlängert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen,

1. bei der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

§ 64

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Beamtinnen auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 vom Hundert des Grundgehalts gewährt, das einer Beamtin oder einem Beamten in dem entsprechenden Einstiegsamt der Laufbahn in der ersten mit einem Betrag ausgewiesenen Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe zustünde.

(2) Übt die Beamtin auf Widerruf oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 8 entsprechend.

Abschnitt 7**Jährliche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen**

§ 65

Jährliche Sonderzahlung

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von

1. 840 Euro in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 und
2. 710 Euro in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11.

§ 9 Absatz 1 findet Anwendung. Die jährliche Sonderzahlung nach Satz 1 wird nicht im Zeitraum von drei Jahren nach der erstmaligen Entstehung des Anspruchs gezahlt.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro.

(3) Berechtigte, deren Bezüge für den Monat Dezember aufgrund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

§ 66

Vermögenswirksame Leistungen

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Bestimmungen.

**Abschnitt 8
Sonstige Vorschriften**

§ 67

**Besoldung der dienstordnungsmäßig Angestellten
im Bereich der Sozialversicherung**

Landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Absatz 2 und § 414b der Reichsversicherungsordnung sowie nach den §§ 144 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für die dienstordnungsmäßig Angestellten

1. den Rahmen des für die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen geltenden Besoldungsrechts, insbesondere das Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 68

Künftig wegfallende Ämter

Künftig wegfallende Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Beamtinnen und Beamte, die ein künftig wegfallendes Amt bereits innehaben, können es weiter bekleiden. Die künftig wegfallenden Ämter sind in der Anlage IV (Besoldungsordnungen kw = künftig wegfallend) zu diesem Gesetz ausgebracht.

§ 69

Einstufung von Ämtern nach Schülerzahlen

Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Aufgrund der sich danach ergebenden Zuordnung sind die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sowie die Einweisung in eine höhere Planstelle nur zulässig, wenn die für die Einstufung maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen

hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird. § 20 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 70

Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen

Die Ämter der Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme des Amtes der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten, sowie die Ämter der Leiterinnen und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eingestuft werden. Für die Leiterinnen und Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 vom Hundert der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden nicht überschreiten.

§ 71

Verwaltungsvorschriften

Der Senat kann zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Abschnitt 9 Übergangsvorschriften

§ 72

Überleitung der am 31. Dezember 2013 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A werden den Stufen des Grundgehaltes der Anlage 1 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, die dem Betrag des am 31. Dezember 2013 zustehenden Grundgehaltes entspricht. Weist die neue Grundgehaltstabelle in der entsprechenden Stufe keinen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der ersten mit einem Betrag ausgewiesenen Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe. In den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung ist für die Zuordnung zu den Stufen das Grundgehalt maßgebend, das bei einer Vollzeitbeschäftigung zustehen würde. Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Dienstbezüge ist das Grundgehalt maßgeblich, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2013 maßgebend wäre.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 1 beginnen die für die Stufe maßgebenden Zeitabstände des § 25 Absatz 2. Bereits in einer Stu-

fe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag mit Anspruch auf Grundgehalt verbrachte Zeiten bis zum 31. Dezember 2013 werden angerechnet. § 25 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden den Stufen des Grundgehaltes der Anlage 4 zugeordnet. Absatz 1 Satz 2 bis 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass § 33 Satz 2 an die Stelle des § 25 Absatz 2 tritt.

(4) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung C werden den Stufen des Grundgehaltes der Anlage 10 zugeordnet. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass § 31 Satz 2 an die Stelle des § 25 Absatz 2 tritt.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für die am 31. Dezember 2013 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

§ 73

Übergangsvorschrift für die am 1. Januar 2013 vorhandenen Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

Soweit unbefristete Leistungsbezüge nach § 28 Absatz 2 an Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen vergeben werden, deren Grundgehalt sich am 1. Januar 2013 aus den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 berechnet hat, sind diese abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 im Zeitpunkt der Ruhegehaltfähigkeit des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 ruhegehaltfähig.

§ 74

Übergangsvorschrift im Bereich der Lehrkräfte

(1) Die Stellenhebungen, die aufgrund des Artikels 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 28. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 350) zum 1. September 2014 erfolgt sind, gelten für die am 1. September 2014 vorhandenen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nicht als anderes Amt mit leitender Funktion im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes.

(2) Für die am 31. Juli 2005 vorhandenen Lehrerinnen und Lehrer für die Primarstufe sowie Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarstufe I findet das bis zum 31. Juli 2005 geltende Recht Anwendung.

§ 75

Übergangsvorschrift bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Bei Zeiten im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 1,875 vom Hundert. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Vomhundertsatz des § 11 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Faktor anzuwenden.

§ 76

Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002

Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2005 in einem Amt der Bundesbesoldungsordnung C befunden haben, findet § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

§ 77

Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Auslandsbesoldung

Auslandsdienstbezüge, die am (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikels 9 Absatz 1 dieses Gesetzes) nach dem Fünften Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, werden bis zum (einsetzen: Datum des Tages und Monats vor Inkrafttretens des Artikels 9 Absatz 1 dieses Gesetzes) 2018 bei einer unveränderten Auslandsverwendung in gleicher Höhe weitergewährt, soweit sie die Auslandsbesoldung nach § 58 übersteigen.

§ 78

Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung von Ausgleichszulagen

(1) § 21 Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wegen der Verringerung des Grundgehaltes oder wegen der Verringerung oder des Verlustes einer Amtszulage während eines Dienstverhältnisses bis zum Ablauf des (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikels 9 Absatz 1 dieses Gesetzes) entstanden ist.

(2) Nichtruhegehaltfähige, während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 entstandene Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter am (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikels 9

Absatz 1 dieses Gesetzes) zugestanden haben oder aufgrund einer Beurlaubung nicht zugestanden haben, werden auf den an diesem Tag maßgebenden Betrag festgesetzt und nach den Vorschriften des § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 vermindert.

§ 79

Übergangsvorschrift aus Anlass des Wegfalls der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Ist einer Beamtin oder einem Beamten für den Zeitraum vor dem **(einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikels 9 Absatz 1 dieses Gesetzes)** eine Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zuerkannt worden oder wird ein entsprechender Anspruch nachträglich zuerkannt, so erhält die Beamtin oder der Beamte die Zulage in der bis zum Ablauf des **(einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikels 9 dieses Gesetzes)** geltenden Höhe so lange fort, wie die Voraussetzungen des § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortbestehen.

Anlage I

Besoldungsordnungen A und B (zu § 22 Absatz 1 Nummer 1)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 3

Keine Ämter

Besoldungsgruppe A 4

A m t s m e i s t e r i n ¹⁾, A m t s m e i s t e r ¹⁾

Justizhauptwachtmeisterin ¹⁾²⁾, Justizhauptwachtmeister ¹⁾²⁾

Fußnote

1) Als Einstiegsamt.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 5

Erste Justizhauptwachtmeisterin ¹⁾²⁾, Erster Justizhauptwachtmeister ¹⁾²⁾

O b e r a m t s m e i s t e r i n ¹⁾, O b e r a m t s m e i s t e r ¹⁾

Fußnote

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 6

Erste Justizhauptwachtmeisterin ¹⁾²⁾, Erster Justizhauptwachtmeister ¹⁾²⁾

O b e r a m t s m e i s t e r i n ¹⁾, O b e r a m t s m e i s t e r ¹⁾

S e k r e t ä r i n ³⁾, S e k r e t ä r ³⁾

Fußnote

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

3) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin ¹⁾, Brandmeister ¹⁾

Kriminalmeisterin ¹⁾, Kriminalmeister ¹⁾

Leitende Justizhauptwachtmeisterin ²⁾, Leitender Justizhauptwachtmeister ²⁾

Obersekretärin ^{3) 4)}, Obersekretär ^{3) 4)}

Oberwerkmeisterin ⁵⁾, Oberwerkmeister ⁵⁾

Polizeimeisterin ¹⁾, Polizeimeister ¹⁾

Fußnote

1) Als Einstiegsamt.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.

3) Auch als Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste.

4) Als Einstiegsamt im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten.

5) Als Einstiegsamt im Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten.

Besoldungsgruppe A 8

Gerichtsvollzieherin ¹⁾, Gerichtsvollzieher ¹⁾

Hauptsekretärin, Hauptsekretär

Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister

Kriminalobermeisterin, Kriminalobermeister

Leitende Justizhauptwachtmeisterin ²⁾, Leitender Justizhauptwachtmeister ²⁾

Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister

Fußnote

1) Als Einstiegsamt.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin ¹⁾, Amtsinpektor ¹⁾

Betriebsinspektorin ¹⁾, Betriebsinspektor ¹⁾

Hauptbrandmeisterin ¹⁾, Hauptbrandmeister ¹⁾

Inspektorin ²⁾, Inspektor ²⁾

Kriminalhauptmeisterin ¹⁾, Kriminalhauptmeister ¹⁾

Kriminalkommissarin ²⁾, Kriminalkommissar ²⁾

Obergerichtsvollzieherin ¹⁾, Obergerichtsvollzieher ¹⁾

Polizeihauptmeisterin ¹⁾, Polizeihauptmeister ¹⁾

Polizeikommissarin ²⁾, Polizeikommissar ²⁾

Fußnote

- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 vom Hundert der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden.
- 2) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 10 ¹⁾

Jugendleiterin ^{2) 3) 4)}, Jugendleiter ^{2) 3) 4)}

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar

O b e r i n s p e k t o r i n, O b e r i n s p e k t o r

Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

Technische Lehrerin ^{2) 3) 4)}, Technischer Lehrer ^{2) 3) 4)}

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste und der Fachrichtung Feuerwehr.
- 2) Als Einstiegsamt.
- 3) Erhält für die Dauer der Tätigkeit bei überwiegender Verwendung an Fachhochschulen eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 4) Erhält für die Dauer der Tätigkeit an einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik oder einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 11

A m t f r a u, A m t m a n n

Fachlehrerin ^{1) 2) 3)}, Fachlehrer ^{1) 2) 3)}

Kriminalhauptkommissarin ³⁾, Kriminalhauptkommissar ³⁾

Polizeihauptkommissarin ³⁾, Polizeihauptkommissar ³⁾

Fußnote

- 1) Erhält für die Dauer der Tätigkeit bei überwiegender Verwendung an Fachhochschulen eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 2) Erhält für die Dauer der Tätigkeit an einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik oder einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin ¹⁾, Amtsanwalt ¹⁾

A m t s r ä t i n, A m t s r a t

Fachlehrerin ^{2) 3) 4)}, Fachlehrer ^{2) 3) 4)}

Konrektorin, Konrektor

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ^{6) 7)} –

Kriminalhauptkommissarin ⁴⁾, Kriminalhauptkommissar ⁴⁾

Lehrerin, Lehrer

– an allgemeinbildenden Schulen ^{1) 3) 5)} –

Polizeihauptkommissarin ⁴⁾, Polizeihauptkommissar ⁴⁾

Rechnungsrätin, Rechnungsrat

– als Prüfungsbeamtin oder als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof –

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt.
- 2) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine Dienstzeit von fünf Jahren und sechs Monaten seit Einstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
- 3) Erhält für die Dauer der Tätigkeit an einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik oder einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 12 a, A 13.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer nach zehnjährigem Bezug unter Anrechnung der bisher in dieser Funktion verbrachten Zeiten beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung weitergewährt.

Besoldungsgruppe A 12 a

Konrektorin, Konrektor

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ^{1) 4) 5)} –

Lehrerin, Lehrer

– an allgemeinbildenden Schulen ^{1) 2) 3)} –

Fußnote

- 1) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die ein Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen haben und beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in zwei Wahlfächern abgelegt oder die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20jährige Dienstzeit abgeleistet haben. Das Nähere über die Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 regelt die Senatorin für Finanzen.
- 2) Erhält für die Dauer der Tätigkeit
 - a) als alleinstehende Lehrerin oder als alleinstehender Lehrer oder als erste Lehrerin oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen
 - b) als Lehrerin oder als Lehrer bei einer berufsbildenden Schule, einer voll ausgebauten Gesamtschule, einem Gymnasium, einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik, einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 12, A 13.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer nach zehnjährigem Bezug unter Anrechnung der bisher in dieser Funktion verbrachten Zeiten beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung weitergewährt.

Besoldungsgruppe A 13 ¹⁾

Akademische Rätin ²⁾, Akademischer Rat ²⁾

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Ä r z t i n ^{2) 3)}, A r z t ^{2) 3)}

Didaktische Leiterin ⁴⁾, Didaktischer Leiter ⁴⁾

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Fachbereichsleiterin ³⁾, Fachbereichsleiter ³⁾

Fachleiterin beim Landesinstitut für Schule ²⁾, Fachleiter beim Landesinstitut für Schule ²⁾

Jahrgangsheiterin an einer Gesamtschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Gesamtschule ³⁾

Jahrgangsheiterin an einem Gymnasium ³⁾, Jahrgangsheiter an einem Gymnasium ³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Oberschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Oberschule ³⁾

Konrektorin, Konrektor

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

– als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik –

– als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ –

– als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik ¹²⁾ –

– als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ –

Kustodin ²⁾, Kustos ²⁾

Lehrerin ^{5) 6)}, Lehrer ^{5) 6)}

– an allgemeinbildenden Schulen –

Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I ^{6) 8)}, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I ^{6) 8)}

Lehrerin für die Sekundarstufe II ²⁾, Lehrer für die Sekundarstufe II ²⁾

Lehrerin für Sonderpädagogik ²⁾, Lehrer für Sonderpädagogik ²⁾

Leiterin einer Werkschule ⁴⁾, Leiter einer Werkschule ⁴⁾

Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁴⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁴⁾

Oberamtsanwältin ⁹⁾, Oberamtsanwalt ⁹⁾

O b e r a m t s r ä t i n ¹⁰⁾, O b e r a m t s r a t ¹⁰⁾

Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst ^{2) 11)}, Oberlehrer im Justizvollzugsdienst ^{2) 11)}

Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat
– als Prüfungsbeamtin oder als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof –

Oberstufenleiterin ⁴⁾, Oberstufenleiter ⁴⁾
– an einer Oberschule –

R ä t i n ²⁾, R a t ²⁾

Rektorin, Rektor
– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern –
– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾ –

Sonderschullehrerin ^{13) 14) 15)}, Sonderschullehrer ^{13) 14) 15)}

Studienrätin ²⁾, Studienrat ²⁾

Fußnote

1) Für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Technische Dienste und der Fachrichtung Feuerwehr können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 vom Hundert der Stellen für technische Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden, sofern es sich nicht um das Einstiegsamt handelt.

2) Als Einstiegsamt.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.

5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 a.

6) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrerinnen und Lehrer ausgewiesen werden, soweit eine entsprechende Funktion wahrgenommen wird.

7) Entfällt.

8) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

9) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 vom Hundert der Stellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden.

10) Für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 vom Hundert der Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden.

11) Erhält eine Stellenzulage nach Maßgabe des § 46.

12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

13) Auch als Einstiegsamt.

14) Bis zum 31. Januar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.

15) Ab 1. Februar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 14

Abteilungsleiterin eines Schulzentrums der Sekundarstufe I, Abteilungsleiter eines Schulzentrums der Sekundarstufe I

– des gymnasialen Zweiges mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁾ –

– des Haupt- und Realschulzweiges mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –

– des Haupt- und Realschulzweiges mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Ä r z t i n ³⁾, A r z t ³⁾

Chefärztin ⁴⁾, Chefarzt ⁴⁾

Didaktische Leiterin ⁵⁾, Didaktischer Leiter ⁵⁾

Direktorstellvertreterin ⁶⁾, Direktorstellvertreter ⁶⁾

Erste Fachleiterin beim Landesinstitut für Schule, Erster Fachleiter beim Landesinstitut für Schule

Fachbereichsleiterin ³⁾, Fachbereichsleiter ³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Gesamtschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Gesamtschule ³⁾

Jahrgangsheiterin an einem Gymnasium ³⁾, Jahrgangsheiter an einem Gymnasium ³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Oberschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Oberschule ³⁾

Kanzlerin der Hochschule Bremerhaven ⁷⁾, Kanzler der Hochschule Bremerhaven ⁷⁾

Kanzlerin der Hochschule für Künste ⁷⁾, Kanzler der Hochschule für Künste ⁷⁾

Konrektorin, Konrektor

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁸⁾ –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

– als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik –

– als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Leiterin einer Werkschule ⁵⁾, Leiter einer Werkschule ⁵⁾

Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁵⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁵⁾

Leiterin der Stadtbildstelle, Leiter der Stadtbildstelle
– bei der Stadtgemeinde Bremerhaven –

Oberärztin ⁶⁾, Oberarzt ⁶⁾

Oberkustodin, Oberkustos

O b e r r ä t i n, O b e r r a t

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

Oberstufenleiterin ⁵⁾, Oberstufenleiter ⁵⁾
– an einer Oberschule –

Ortsamtsleiterin ^{6) 9)}, Ortsamtsleiter ^{6) 9)}

Rektorin bei den Justizvollzugsanstalten ¹⁰⁾, Rektor bei den Justizvollzugsanstalten ¹⁰⁾

Rektorin, Rektor

– als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} –

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ²⁾ –

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit weniger als 180 Schülerinnen und Schülern, sofern dieser Grundschule ein Zentrum für unterstützende Pädagogik angegliedert ist oder ein Ganztagsbetrieb besteht –

Schulrätin ²⁾, Schulrat ²⁾

Fußnote

1) Die am 1. Januar 2000 im Amt befindlichen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber erhalten weiterhin Dienstbezüge aus Besoldungsgruppe A 15.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.

5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15.

6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

7) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

8) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.

9) Bis zum vollendeten 10. Dienstjahr. Erhält das Endgrundgehalt.

10) Erhält eine Stellenzulage nach Maßgabe des § 46.

Besoldungsgruppe A 15

Abteilungsdirektorin beim Landesinstitut für Schule ¹⁾, Abteilungsdirektor beim Landesinstitut für Schule ¹⁾

Abteilungsleiterin an einem Schulzentrum, Abteilungsleiter an einem Schulzentrum – der Sekundarstufe II ¹⁾ –

– des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Chefärztin ²⁾, Chefarzt ²⁾

Didaktische Leiterin ³⁾, Didaktischer Leiter ³⁾

– einer Oberschule im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,

einer nicht voll ausgebauten Oberschule,

einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,

einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

Direktorin, Direktor

Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule

– mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

Direktorin einer Oberschule, Direktor einer Oberschule

– als Leiterin oder als Leiter

einer nicht voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾,

einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

Direktorin eines Schulzentrums, Direktor eines Schulzentrums

– der Sekundarstufe I mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

Direktorstellvertreterin ⁵⁾, Direktorstellvertreter ⁵⁾

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters

einer Oberschule im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,

einer nicht voll ausgebauten Oberschule,
 einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ⁴⁾ –
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Schulzentrums der Sekundarstufe II ⁴⁾ –

Direktorstellvertreterin des Landesinstituts für Schule ⁶⁾, Direktorstellvertreter des Landesinstituts für Schule ⁶⁾

Fachdirektorin beim Landesinstitut für Schule, Fachdirektor beim Landesinstitut für Schule

Hauptkustodin, Hauptkustos

Leiterin der Pädagogischen Arbeitsstelle, Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle
 – am Lehrerfortbildungsinstitut bei der Stadtgemeinde Bremerhaven –

Leiterin einer Werkschule ³⁾, Leiter einer Werkschule ³⁾

Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ³⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ³⁾

Oberärztin ⁵⁾, Oberarzt ⁵⁾

Oberschulrätin ^{7) 8)}, Oberschulrat ^{7) 8)}

Oberstufenleiterin ³⁾, Oberstufenleiter ³⁾

- an einer Gesamtschule –
- an einer Oberschule –

Ortsamtsleiterin ^{5) 9)}, Ortsamtsleiter ^{5) 9)}

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁰⁾ –

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Fachberaterin in der obersten Landesbehörde für Schulen, als Fachleiterin an Studienseminaren, einer Werkschule oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ¹¹⁾ oder als Fachberater in der obersten Landesbehörde für Schulen, als

Fachleiter an Studienseminaren, einer Werkschule oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ¹¹⁾ –

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾,
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{4) 12)},
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾,
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
 - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen ⁴⁾,
 - einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - einer nicht voll ausgebauten Oberschule,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ –
- als Leiterin oder Leiter
 - einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾,
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{4) 12)},
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ⁴⁾,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾,
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ⁴⁾,
 - einer nicht voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾,
 - eines Zentrums für unterstützende Pädagogik –

Fußnote

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6 – ab Juli 1976 kw -.
- 8) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 9) Nach vollendetem 10. Dienstjahr. Erhält das Endgrundgehalt.

- 10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.
- 11) Höchstens 30 vom Hundert der Gesamtzahl der planmäßigen Lehrerinnen und Lehrer mit dem Einstiegsamt A 13 mit Ausnahme der Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik und der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer.
- 12) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Besoldungsgruppe A 16

Chefärztin ¹⁾, Chefarzt ¹⁾

Direktorin der Kataster- und Vermessungsverwaltung, Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung

Direktorin des Landesinstituts für Schule, Direktor des Landesinstituts für Schule

Direktorin der Verwaltungsschule, Direktor der Verwaltungsschule

Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule

- mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –
- mit Oberstufe –

Direktorin einer Oberschule, Direktor einer Oberschule

- als Leiterin oder als Leiter –
- einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Direktorin eines Schulzentrums, Direktor eines Schulzentrums

- der Sekundarstufe I mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern –
- der Sekundarstufe II –

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Leitende Direktorin ²⁾, Leitender Direktor ²⁾

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor

- als Polizeivizepräsidentin ³⁾ oder als Polizeivizepräsident ³⁾ –

Leitende Regierungsdirektorin ²⁾, Leitender Regierungsdirektor ²⁾

Oberschulrätin ⁴⁾, Oberschulrat ⁴⁾

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder als Leiter
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾,
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen
 fehlen,
 mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen
 fehlen,
 eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,
 eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufen-
 gymnasiums mit mindestens zwei Schultypen,
 einer Oberschule im Aufbau mit
 mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen
 fehlen,
 mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen
 fehlen,
 einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

Senatsrätin, Senatsrat
 – bei einer obersten Landesbehörde ²⁾ –

Fußnote

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 5) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Keine Ämter

Besoldungsgruppe B 2

Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek, Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek

Direktorin der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Landesbehindertenbeauftragte, Landesbehindertenbeauftragter

Leitende Branddirektorin, Leitender Branddirektor
 – als Leiterin oder als Leiter der Feuerwehr Bremen –

Leitende Direktorin ¹⁾, Leitender Direktor ¹⁾

Rektorin der Hochschule Bremerhaven ²⁾, Rektor der Hochschule Bremerhaven ²⁾

Rektorin der Hochschule für Künste ²⁾, Rektor der Hochschule für Künste ²⁾

Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung ²⁾, Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung ²⁾

Leitende Regierungsdirektorin ¹⁾, Leitender Regierungsdirektor ¹⁾

Senatsrätin ^{1) 3)}, Senatsrat ^{1) 3)}
– bei einer obersten Landesbehörde –

Fußnote

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

3) Die Zahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin beim Rechnungshof, Direktor beim Rechnungshof

Kanzlerin der Universität ¹⁾, Kanzler der Universität ¹⁾

Landesbeauftragte für den Datenschutz, Landesbeauftragter für den Datenschutz

Landesbeauftragte für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Landesbeauftragter für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau

Leitende Direktorin ²⁾, Leitender Direktor ²⁾

Leitende Regierungsdirektorin ²⁾, Leitender Regierungsdirektor ²⁾

Rektorin der Hochschule Bremen ¹⁾, Rektor der Hochschule Bremen ¹⁾

Senatsrätin ^{2) 3)}, Senatsrat ^{2) 3)}
– bei einer obersten Landesbehörde –

Fußnote

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

3) Die Zahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 4

Magistratsdirektorin, Magistratsdirektor
– bei der Stadtgemeinde Bremerhaven –

Senatsdirektorin, Senatsdirektor
– bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung ¹⁾ –

Vizepräsidentin des Rechnungshofes, Vizepräsident des Rechnungshofes

Fußnote

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin bei der Bürgerschaft, Direktor bei der Bürgerschaft

Landesschulrätin, Landesschulrat

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

Rektorin der Universität ¹⁾, Rektor der Universität ¹⁾

Senatsdirektorin, Senatsdirektor

– bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung ²⁾ –

Sprecherin des Senats, Sprecher des Senats

Fußnote

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, W 3.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

Besoldungsgruppe B 6

Hauptamtliche Stadträtin, Hauptamtlicher Stadtrat

– bei der Stadtgemeinde Bremerhaven –

Rektorin der Universität ¹⁾, Rektor der Universität ¹⁾

Fußnote

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, W 3.

Besoldungsgruppe B 7

Bürgermeisterin, Bürgermeister

– bei der Stadtgemeinde Bremerhaven –

Präsidentin des Rechnungshofes, Präsident des Rechnungshofes

Staatsrätin ^{1) 2)}, Staatsrat ^{1) 2)}

Fußnote

1) Nur als Vertreterin oder als Vertreter im Amt eines Mitgliedes des Senats und als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8.

Besoldungsgruppe B 8

Oberbürgermeisterin, Oberbürgermeister

– bei der Stadtgemeinde Bremerhaven –

Staatsrätin ¹⁾, Staatsrat ¹⁾

Fußnote

1) Als Chefin oder als Chef der Senatskanzlei.

Keine Ämter **Besoldungsgruppe 9**

Besoldungsgruppe 10

Keine Ämter

Besoldungsgruppe 11

Keine Ämter

Anlage II

Besoldungsordnung W (zu § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin ¹⁾, Juniorprofessor ¹⁾

Fußnote

1) An der Universität oder der Hochschule für Künste.

Besoldungsgruppe W 2

Kanzlerin der ... ^{1) 2) 3)}, Kanzler der ... ^{1) 2) 3)}

Professorin ²⁾, Professor ²⁾
– an einer Fachhochschule –

Professorin an einer Kunsthochschule ²⁾, Professor an einer Kunsthochschule ²⁾
Universitätsprofessorin ²⁾, Universitätsprofessor ²⁾

Fußnote

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

3) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W 3

Kanzlerin der Hochschule Bremen ¹⁾, Kanzler der Hochschule Bremen ¹⁾

Kanzlerin der Universität ²⁾, Kanzler der Universität ²⁾

Konrektorin der ... ³⁾, Konrektor der ... ³⁾

Professorin ¹⁾, Professor ¹⁾
– an einer Fachhochschule –

Professorin an einer Kunsthochschule ¹⁾, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Rektorin der ... ²⁾³⁾, Rektor der ... ²⁾³⁾

Universitätsprofessorin ¹⁾, Universitätsprofessor ¹⁾

Fußnote

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B.

3) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Anlage III

Besoldungsordnung R (zu § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Besoldungsgruppe R 1

Richterin am Amtsgericht, Richter am Amtsgericht

Richterin am Arbeitsgericht, Richter am Arbeitsgericht

Richterin am Landgericht, Richter am Landgericht

Richterin am Sozialgericht, Richter am Sozialgericht

Richterin am Verwaltungsgericht, Richter am Verwaltungsgericht

Staatsanwältin ¹⁾, Staatsanwalt ¹⁾

Fußnote

1) Erhält als Gruppenleiterin oder als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht eine Amtszulage nach Anlage 6; anstatt jeweils einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter können zwei Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Gruppenleiterinnen oder als Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Direktorin des Amtsgerichts, Direktor des Amtsgerichts
– als Direktorin oder als Direktor des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal ¹⁾ –

Direktorin des Arbeitsgerichts ¹⁾, Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾

Direktorin des Sozialgerichts ¹⁾, Direktor des Sozialgerichts ¹⁾

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

– als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht ²⁾ –

– als Dezernentin oder als Dezernent bei der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht ³⁾ –

Richterin am Amtsgericht, Richter am Amtsgericht

– als weitere aufsichtsführende Richterin ⁴⁾ oder als weiterer aufsichtsführender Richter ⁴⁾ –

– als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal ⁵⁾ –

Richterin am Arbeitsgericht, Richter am Arbeitsgericht

– als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Arbeitsgerichts ⁵⁾ –

Richterin am Finanzgericht, Richter am Finanzgericht

Richterin am Landessozialgericht, Richter am Landessozialgericht

Richterin am Oberlandesgericht, Richter am Oberlandesgericht

Richterin am Oberverwaltungsgericht, Richter am Oberverwaltungsgericht

Richterin am Sozialgericht, Richter am Sozialgericht

– als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Sozialgerichts ⁵⁾ –

Vizepräsidentin des Amtsgerichts ⁶⁾, Vizepräsident des Amtsgerichts ⁶⁾

Vizepräsidentin des Landgerichts ⁷⁾, Vizepräsident des Landgerichts ⁷⁾

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts ⁸⁾, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁸⁾

Vorsitzende Richterin am Landgericht, Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Fußnote

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6, soweit acht und mehr Richterplanstellen ausgebracht sind.

2) Erhält als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft beim Landgericht eine Amtszulage nach Anlage 6.

3) Erhält als ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts eine Amtszulage nach Anlage 6.

4) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen.

5) Soweit acht und mehr Richterplanstellen ausgebracht sind.

6) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts Bremen oder des Amtsgerichts Bremerhaven; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6, soweit 16 und mehr Richterplanstellen ausgebracht sind.

7) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

8) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe R 3

Präsidentin des Amtsgerichts, Präsident des Amtsgerichts
– als Präsidentin oder als Präsident des Amtsgerichts Bremerhaven –

Präsidentin des Verwaltungsgerichts, Präsident des Verwaltungsgerichts

Vizepräsidentin des Finanzgerichts, Vizepräsident des Finanzgerichts

Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Fußnote

1) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe R 4

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt
– als Leiterin oder als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht –

Präsidentin des Amtsgerichts, Präsident des Amtsgerichts
– als Präsidentin oder als Präsident des Amtsgerichts Bremen –

Präsidentin des Landgerichts, Präsident des Landgerichts

Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts, Vizepräsident des Oberlandesgerichts

Besoldungsgruppe R 5

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt
– als Leiterin oder als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht –

Präsidentin des Finanzgerichts, Präsident des Finanzgerichts

Präsidentin des Landesarbeitsgerichts, Präsident des Landesarbeitsgerichts

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts, Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe R 7

Keine Ämter

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin des Oberlandesgerichts, Präsident des Oberlandesgerichts

Besoldungsgruppe R 9

Keine Ämter

Besoldungsgruppe R 10

Keine Ämter

Anlage IV

Künftig wegfallende Ämter (zu § 68)

Besoldungsgruppe A 12

Lehrerin, Lehrer

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern^{6) 7)} – kw –

Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I^{1) 8)} – kw –, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I^{1) 8)} – kw –

Fußnote

1) Als Einstiegsamt.

6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a.

7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer nach zehnjährigem Bezug unter Anrechnung der bisher in dieser Funktion verbrachten Zeiten beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulagenberechtigten Verwendung weitergewährt.

8) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe A 12a

Lehrerin, Lehrer

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern^{4) 5)} – kw –

Fußnote

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer nach zehnjährigem Bezug unter Anrechnung der bisher in dieser Funktion verbrachten Zeiten beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulagenberechtigten Verwendung weitergewährt.

Besoldungsgruppe A 13

Hauptlehrerin – kw –, Hauptlehrer – kw –
– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

Konrektorin, Konrektor

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – kw –

Lehrerin für die Primarstufe⁷⁾ – kw –, Lehrer für die Primarstufe⁷⁾ – kw –

Lehrerin für die Sekundarstufe I⁷⁾ – kw –, Lehrer für die Sekundarstufe I⁷⁾ – kw –

Rektorin, Rektor

– einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern¹²⁾ – kw –

Zweite Konrektorin – kw –, Zweiter Konrektor – kw –

– einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Fußnote

7) Nur für die am 31. Juli 2005 vorhandenen Lehrkräfte.

12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 14

Rektorin, Rektor

– einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – kw –

Sonderschulkonrektorin – kw –, Sonderschulkonrektor – kw –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern²⁾ –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁸⁾ –

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern^{2) 8)} –

Sonderschulrektorin – kw –, Sonderschulrektor – kw –

– als Leiterin oder als Leiter einer Sonderschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern²⁾ –

– als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} –

Fußnote

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

8) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.

Besoldungsgruppe A 15

Sonderschulrektorin – kw –, Sonderschulrektor – kw –

– als Leiterin oder als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –

– als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁰⁾ –

Fußnote

10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.

Besoldungsgruppe C 2

Hochschuldozentin – kw –, Hochschuldozent – kw –

Professorin, Professor

– an einer Fachhochschule – kw –

Professorin an einer Kunsthochschule – kw –, Professor an einer Kunsthochschule – kw –

Besoldungsgruppe C 3

Professorin, Professor

– an einer Fachhochschule – kw –

Professorin an einer Kunsthochschule –kw –, Professor an einer Kunsthochschule – kw –

Universitätsprofessorin – kw –, Universitätsprofessor – kw –

Besoldungsgruppe C 4

Professorin an einer Kunsthochschule –kw –, Professor an einer Kunsthochschule – kw –

Universitätsprofessorin – kw –, Universitätsprofessor – kw –

Anlage 1

Gültig ab 01. Juli 2016

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1.955,27	2.000,63	2.045,98	2.091,33	2.136,71	2.182,08	2.227,43					
A 4	1.997,03	2.050,45	2.103,82	2.157,25	2.210,65	2.264,04	2.317,41					
A 5	2.012,22	2.080,60	2.133,73	2.186,85	2.239,98	2.293,10	2.346,23	2.399,38				
A 6	2.057,12	2.115,45	2.173,78	2.232,12	2.290,45	2.348,80	2.407,13	2.465,47	2.523,79			
A 7	2.142,39	2.194,82	2.268,22	2.341,62	2.415,03	2.488,42	2.561,85	2.614,24	2.666,69	2.719,13		
A 8		2.269,30	2.332,01	2.426,07	2.520,15	2.614,20	2.708,31	2.771,01	2.833,70	2.896,44	2.959,14	
A 9		2.410,13	2.471,83	2.572,22	2.672,62	2.773,01	2.873,42	2.942,41	3.011,47	3.080,48	3.149,50	
A 10		2.587,87	2.673,63	2.802,23	2.930,89	3.059,53	3.188,16	3.273,92	3.360,22	3.447,93	3.535,65	
A 11			2.964,62	3.093,11	3.221,61	3.350,43	3.481,88	3.569,50	3.657,13	3.744,78	3.832,41	3.920,05
A 12				3.327,36	3.483,90	3.640,61	3.797,32	3.901,79	4.006,27	4.110,75	4.215,23	4.319,70
A 12a				3.378,73	3.557,56	3.736,38	3.915,23	4.034,46	4.153,65	4.272,87	4.392,07	4.511,29
A 13					3.892,65	4.061,87	4.231,08	4.343,91	4.456,73	4.569,54	4.682,38	4.795,21
A 14					4.133,29	4.352,74	4.572,18	4.718,47	4.864,78	5.011,08	5.157,38	5.303,69
A 15						4.775,14	5.016,41	5.209,43	5.402,44	5.595,48	5.788,51	5.981,53
A 16						5.261,97	5.540,99	5.764,26	5.987,50	6.210,70	6.433,96	6.657,19

Anlage 2

Gültig ab 01. Juli 2016

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5.981,53
B 2	6.939,63
B 3	7.345,25
B 4	7.770,07
B 5	8.257,45
B 6	8.717,74
B 7	9.165,45
B 8	9.632,07
B 9	10.211,47
B 10	12.010,73
B 11	12.474,45

Gültig ab 01. Juli 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	122,82	233,10
übrige Besoldungsgruppen	128,96	239,24

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,28 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 343,59 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren

Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Gültig ab 1. Juli 2016

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs. 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1 Buchstabe a	20,06	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 1 Buchstabe b	78,47	A 4	2
Nr. 2	87,21	A 5	2
§ 43 (Sicherheitszulage)		A 6	2
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		A 9	1
der Besoldungsgruppen		A 10	3, 4
A 3 bis A 5	115,04	A 11	1, 2
A 6 bis A 9	153,39	A 12	3
A 10 und höher	191,73		7
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)		A 12 a	2
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			5
von einem Jahr	63,69	A 13	1, 9, 10
von zwei Jahren	127,38		12
§ 45 (Feuerwehrezulage)			14 -kw-
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			15
von einem Jahr	63,69	A 14	2
von zwei Jahren	127,38	A 15	1
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	95,53		4
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)			6
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte			7 -kw-
der Laufbahngruppe 1	17,05	A 16	3
der Laufbahngruppe 2	38,35	Besoldungsordnung R	
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56	Besoldungsgruppen	Fußnote
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35	R 1	1
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00	R 2	1, 2, 6, 7, 8
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)			3
wenn ein Amt ausgeübt wird		R 3	1
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54		
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	211,87		

Anlage 7

Gültig ab 01. Juli 2016

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.063,37
A 9 bis A 11	1.118,68
A 12	1.261,84
A 13	1.294,39
A 13 + Zulage (Nummer 12 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.330,17

Anlage 8

Gültig ab 01. Juli 2016

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	12,20
A 5 bis A 8	14,41
A 9 bis A 12	19,77
A 13 bis A 16	27,27
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	18,39
Nummer 2	22,81
Nummer 3	27,07
Nummer 4	31,64
Nummer 5	31,64

Anlage 9

Gültig ab 01. Juli 2016

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV
3,32

Anlage 10

Gültig ab 01. Juli 2016

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.328,68	3.441,37	3.554,18	3.666,98	3.779,83	3.892,65	4.005,45	4.118,27	4.231,08	4.343,91	4.456,73	4.569,54	4.682,38	4.795,21	
C 2	3.335,57	3.515,38	3.695,16	3.874,99	4.054,77	4.234,57	4.414,38	4.594,17	4.773,95	4.953,78	5.133,55	5.313,35	5.493,14	5.672,95	5.852,75
C 3	3.661,37	3.864,96	4.068,55	4.272,15	4.475,74	4.679,31	4.882,89	5.086,47	5.290,06	5.493,62	5.697,21	5.900,81	6.104,36	6.307,97	6.511,53
C 4	4.619,81	4.824,48	5.029,12	5.233,77	5.438,43	5.643,07	5.847,75	6.052,36	6.257,03	6.461,68	6.666,34	6.870,98	7.075,63	7.280,27	7.484,92

Gültig ab 01. Juli 2016

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vor e merkung e n		Nummer 3		Nummer 5	
Nummer 2 b	87,21	Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	wenn ein Amt ausgeübt wird	
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		der Besoldungsgruppe R 1	205,54
		C 1	A 13	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3	Besoldungsgruppe	Fußnote
				C 2	1 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Artikel 2 Änderung des Senatsgesetzes

In § 15 Absatz 6 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 — 1101-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 11 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 54 wie folgt gefasst:
„§ 54 Wohnungswahl, Dienstwohnung, dienstlicher Wohnsitz“.
2. § 54 wird folgender dritter Absatz angefügt:
„(3) Dienstlicher Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen
 1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten ist oder
 2. den Ort, in dem die Beamtin oder der Beamte mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt.“
3. In § 127 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 16 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ die Angabe „in der bis zum Ablauf des **(einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikels 9 Absatz 1 dieses Gesetzes)** geltenden Fassung“ angefügt.
4. In § 132 Absatz 3 wird die Angabe „§ 77 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 76 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind“ die Angabe „die in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 um den Faktor 0,99611 und in den übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W um den Faktor 0,99606 verminderten folgenden Bezügebestandteile:“ eingefügt.
3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung oder nach § 26 des Bremischen Besoldungsgesetzes nicht berücksichtigt wurden oder werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

4. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zweifachen“ durch das Wort „1,35-fachen“ ersetzt.
5. In § 32 Absatz 4 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 53 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)“ durch die Angabe „(§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Bremischen Besoldungsgesetzes)“ ersetzt.
7. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
8. In § 75 Nummer 11 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

9. In § 79 Absatz 3 wird die Angabe „(§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)“ durch die Angabe „(§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Bremischen Besoldungsgesetzes)“ ersetzt.
10. In § 82 Satz 2 werden nach dem Wort „Bremen“ die Wörter „sowie für Dienstherrenwechsel in den Bereichen, in denen eine Ausgabenerstattung nach § 5 Absatz 1 und 2 des Bremischen Finanzausweisungsgesetzes erfolgt“ eingefügt.

Artikel 5 **Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes**

Das Bremische Disziplinargesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 — 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 39 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 46 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 15 Bundesbesoldungsgesetz)“ durch die Angabe „(§ 54 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes)“ ersetzt.
5. In § 56 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung**

Die Bremische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete vom 1. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 285 — 2042-a-6), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (Brem.GBl. S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§§ 3a bis 3c sowie § 19“ durch die Angabe „§§ 28 bis 30 sowie § 73“ und das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch die Wörter „Bremische Besoldungsordnung“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Angabe „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 76 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 3“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Angabe „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Angabe „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
6. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Angabe „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Angabe „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3b Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014

§ 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 323 — 2042-a-7c), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumswendungen

In § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumswendungen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 537 — 2042-h-1), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. August 2015 (Brem.GBl. S. 396) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2009 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 422) geändert worden ist,
2. die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Bremische Dienstbezügezuschlagsverordnung - BremDBZV) vom 24. August 2010 (Brem.GBl. S. 447 — 2042-a-9).

(2) Artikel 4 Nummer 2 und Artikel 7 treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

A. Allgemeines

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), der Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes - GG - (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikels 74a GG für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat von der Kompetenz, das als Bundesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (im Folgenden: BBesG Fassung 2006) in abgegrenzten Regelungsbereichen zu ersetzen, u. a. in folgenden Bereichen durch Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes alte Fassung (BremBesG a. F.) bereits Gebrauch gemacht:

- §§ 3 ff BremBesG a. F.:
Novellierung der Besoldung der Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10) festgestellten nichtamtsangemessenen Alimentation in der Besoldungsgruppe W 2. Die Novellierung erfolgte durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (Brem.GBl. S. 549).
- § 11 BremBesG a. F.:
Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe in besoldungsrechtlichen Vorschriften durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Oktober 2007 (Brem. GBl. S. 480).
- § 12 BremBesG a. F.:
Ersetzung der Regelung zur Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung mit gleichzeitiger Absenkung des Altersteilzeitzuschlags von 83 vom Hundert auf 80 vom Hundert der Nettobezüge in den höheren Besoldungsgruppen durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 73).
- § 15a ff BremBesG a. F.:
Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 607) wurden die Vorschriften des 2. Abschnitts, 2. sowie 4. Unterabschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes Fassung 2006 durch Landesrecht ersetzt. Hierbei wurde das System des Besoldungsdienst- bzw. Besoldungslebensalters zur Bestimmung des Grundgehalts in den Besoldungsordnungen A, C und R durch das System der Erfahrungsstufen abgelöst.
- Besoldungsordnungen zum BremBesG a. F.:
Durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) wurden die Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie R und W und die

Regelung zur Gewährung einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen nach § 45 BBesG Fassung 2006 in das Landesrecht übernommen.

Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs beinhaltet unter Beibehaltung der Grundstrukturen und punktueller Weiterentwicklungen des Besoldungsrechts die Vollablösung des Bundesbesoldungsgesetzes Fassung 2006 durch Landesrecht und integriert dabei die durch das Bremische Besoldungsgesetz a. F. bereits ersetzten Einzelvorschriften in das Gesamtwerk.

Gegenüber dem aktuellen Rechtsstand ergeben sich folgende wesentliche Neuregelungen:

- Die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit wird unmittelbar im Landesbesoldungsgesetz geregelt. Hierbei wurde eine Regelung geschaffen, die sich an den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts orientiert (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2014, 2 C 50.11, Randnummer 27, juris).
- Ausgleichszulagen werden nur noch im Falle des Wegfalls von Stellenzulagen sowie in Ausnahmefällen bei der Verringerung des Grundgehalts infolge länderübergreifender Versetzungen gewährt. Die bislang geltende Wahrung des Rechtsstands wird aufgegeben.
- Die Vorschrift des § 46 BBesG Fassung 2006 (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes) wird aufgegeben. Die Regelung ist in der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) erfahren hat, nicht mehr praktikabel. Das BVerwG hatte u.a. mit Urteil vom 25. September 2014 -2 C 16/13 u.a.- die Anwendung auch auf Fälle der sog. Topfwirtschaft erstreckt und damit den Personalstellen einen nicht mehr vertretbaren Vollzugsaufwand auferlegt. Der Anspruch auf die Zulage tritt damit bei der Verteilung der Haushaltsmittel in Konkurrenz zu möglichen Beförderungen. Hinzu kommt, dass der Anspruch auf die Zulage bzw. von Anteilen daran in den Fällen, in denen die Bewertung des funktionellen Amtes und das statusrechtliche Amt um mehr als eine Besoldungsgruppe auseinanderfallen, nicht besteht. Damit entfällt die Zahlung der Zulage gerade für jene Fälle, in denen das Bedürfnis für einen Ausgleich am deutlichsten ausgeprägt ist. Die im Personalbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen deshalb vordringlich dafür eingesetzt werden, Differenzen in der Bewertung zwischen funktionalem und Statusamt durch Beförderungen auszugleichen; dies ist auch das im Laufbahnrecht als Regelfall angelegte Modell.
- Die Regelungen über die Stellenzulagen werden nicht mehr in den Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen, sondern aus Gründen der Gesetzessystematik unmittelbar im Landesbesoldungsgesetz geregelt.
- Hinsichtlich der Auslandsbesoldung wurde keine eigenständige Regelung getroffen. Im Hinblick auf die geringe Fallzahl (bisher in der Regel unter 10 Beamtinnen und Beamte), die in der bremischen Vertretung in Brüssel ihren Dienst ausüben, erfolgt daher ein Verweis auf die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes.

Mit der Änderung des Senatsgesetzes (Artikel 2), des Bremischen Beamtengesetzes (Artikel 3), des Bremischen Disziplinalgesetzes (Artikel 5) und der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (Artikel 6) werden redaktionelle Folgeänderungen

vorgenommen, die aufgrund der Vollablösung des Bundesbesoldungsgesetzes durch Landesrecht notwendig sind.

Durch Artikel 4 wird das Bremische Beamtenversorgungsgesetz in folgenden Punkten geändert:

- Es wird sichergestellt, dass die mit dem Gesetz zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) vorgenommene Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um insgesamt ca. 0,4 vom Hundert durch die Übernahme in § 5 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes nunmehr für alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt.
- Durch die Änderung von § 22 wird die Todesfallversorgung („Sterbegeld“) für Beamtinnen und Beamte entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgestaltet. Im Ergebnis fließen jetzt den Hinterbliebenen in beiden Altersversorgungssystemen in den ersten drei Monaten nach dem Todesfall (sog. Sterbevierteljahr) der 3,0-fache Wert der letzten Versorgung des Ehegatten zu.
- Durch die Änderung des § 82 (Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrenwechseln) wird eine Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven im Bereich der Polizei und Lehrer aufgrund des § 5 Absatz 1 und 2 des Bremischen Finanzausweisungsgesetzes nicht mehr erfolgen.
- Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen im Anschluss an Artikel 1.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Bremisches Besoldungsgesetz (BremBesG):

Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Festlegung des Geltungsbereichs entspricht § 1 BremBesG a. F.. In Absatz 2 wird aus gesetzessystematischen Gründen die Vorschrift über die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe (§ 11 BremBesG a. F.) geregelt. Die Gleichstellung im Besoldungsrecht erfolgte im Land Bremen bereits seit dem 1. Dezember 2007.

Zu § 2 (Besoldung):

Die Vorschrift regelt den sachlichen Geltungsbereich.

Zu § 3 (Regelung durch Gesetz):

Die Vorschrift stellt – wie auch nach der bisherigen Rechtslage – fest, dass Besoldungsleistungen nur gewährt werden dürfen, wenn und soweit sie gesetzlich festgelegt sind. Zulässig ist auch die Regelung durch Rechtsverordnung, soweit dafür eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung vorliegt. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts der Besoldung ist als hergebrachter

Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigen. Besoldungsrechtliche Ansprüche sind nach Absatz 2 und 3 nicht disponibel.

§ 4 (Anspruch auf Besoldung):

Die Vorschrift entspricht § 3 BBesG Fassung 2006 sowie § 1a BremBesG a. F. (Absatz 7).

In Absatz 8 wird klargestellt, dass besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus dem Bremischen Besoldungsgesetz oder den auf der Grundlage des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, nach der allgemeinen Verjährungsvorschrift des § 195 BGB innerhalb von drei Jahren verjähren.

Dagegen greift Absatz 9 den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung auf. Danach sind besoldungsrechtliche Ansprüche, die nicht ihre Grundlage im bremischen Besoldungsrecht haben und somit über die gesetzlich vorgesehene Besoldung hinausgehen, zeitnah geltend zu machen. Unter der zeitnahen Geltendmachung ist die Darlegung der Anspruchsberechtigung gegenüber dem Dienstherrn in dem Haushaltsjahr, für das Leistungen verlangt werden, zu verstehen. Soweit der Anspruch in einem Haushaltsjahr geltend gemacht worden ist, gilt dies auch für die folgenden Zeiträume.

Zu § 5 (Öffentlich-rechtliche Dienstherrn):

Die Vorschrift entspricht § 29 BBesG Fassung 2006 bzw. § 15c BremBesG a. F. und ist aufgrund der Auswirkung auf verschiedene besoldungsrechtliche Vorschriften aus gesetzessystematischen Gründen im Abschnitt der allgemeinen Vorschriften zu fassen.

Zu § 6 (Hauptberuflichkeit):

Die Vorschrift wurde neu gefasst. Sie entspricht inhaltlich § 10 Absatz 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes. Hierdurch wird der in den Vorschriften dieses Gesetzes verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der hauptberuflichen Tätigkeit auf der Grundlage der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 (Az.: 2 C 5.07) festgelegten Grundsätze definiert.

Zu § 7 (Weitergewährung der Besoldung bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei einer Abwahl einer Wahlbeamtin auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit)

Die Vorschrift entspricht § 4 BBesG Fassung 2006. Sie regelt die besoldungsrechtlichen Folgen der Anwendung des einstweiligen Ruhestandes gemäß §§ 18 Abs. 2, 30, 31 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sowie §§ 37 bis 40 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG).

Zu § 8 (Besoldung bei mehreren Hauptämtern):

Die Vorschrift übernimmt den besoldungsrechtlichen Grundgedanken des § 5 BBesG Fassung 2006, wonach die volle amtsangemessene Alimentation aus öffentlichen Mitteln nur einmal zu gewähren ist.

Zu § 9 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung):

Die Vorschrift entspricht – redaktionell überarbeitet - § 12 BremBesG a. F. . Einzelheiten zur Gewährung eines Altersteilzeitzuschlags richten sich auch weiterhin nach der Bremischen Altersteilzeitzuschlagsverordnung.

Zu § 10 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit):

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit und deren Amtsangemessenheit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2014 – 2 C 50/11) war es erforderlich, die Regelungen der Bremischen Dienstbezügezuschlagsverordnung zu überarbeiten und auch zu vereinfachen. Nunmehr wird der Zuschlag als prozentualer Differenzbetrag zwischen Voll- und Teilzeitbezügen festgelegt. Eine Aufzehrregelung ist nicht mehr angezeigt.

Zu § 11 (Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung):

Die Regelung folgt dem Grundsatz, dass nicht gleichzeitig mehrfache Bezüge aus öffentlichen Mitteln gewährt werden („doppelte Alimentation aus öffentlichen Kassen“) und entspricht im Wesentlichen § 8 BBesG Fassung 2006.

Mit dem neu eingeführten Absatz 3 wird die Möglichkeit der Anrechnung von Versorgungsansprüchen aus einer früheren Mitgliedschaft im EU-Parlament auf die Besoldungsansprüche geschaffen, die ebenfalls dem Zweck der Vermeidung einer mehrfachen Alimentation aus öffentlichen Mitteln dient. Mit dem sich aus der Verabschiedung des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments ergebenden Anspruch der Abgeordneten auf Gewährung einer Versorgung ist ein neuer Regelungsbedarf entstanden, weil eine Verrechnung nur bei bundesrechtlichen Besoldungsansprüchen geregelt ist und es ansonsten den Ländern obliegt, entsprechende Anrechnungsvorschriften zu fassen.

Im Absatz 4 ist konkretisiert, welche Bezügebestandteile unter die nach Absatz 1 zu kürzenden Dienstbezüge fallen. Nicht davon erfasst werden einmalige Zahlungen (z. B. Abfindungen), die gewährt werden, weil ein Versorgungsanspruch nicht entstanden ist. Dagegen führt die vollständige oder teilweise Kapitalisierung an sich laufender Versorgungsbezüge zur Annahme einer zu berücksichtigenden Versorgung. Die Ergänzung in Absatz 4 um Überleitungszulagen und ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen dient der Klarstellung.

Zu § 12 (Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst)

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 9 BBesG Fassung 2006 enthaltene Regelung zum Verlust der Besoldung bei schuldhaft nicht erbrachter Dienstleistung. Hierbei wird der innere Zusammenhang zwischen Dienstleistungspflicht und Alimentationsanspruch herausgestellt. Wird die Dienstleistungspflicht verletzt, hat das zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Besoldung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 25. September 2003, 2 C 49.02) erstreckt sich die Dienstleistungspflicht auf sämtliche Leistungen, die die Beamtin oder der Beamte nach den für sie oder ihn geltenden Regelungen im Rahmen des Dienstverhältnisses zu erbringen hat.

Eine etwaige Schlechterfüllung der Dienstleistung fällt nicht unter die Sanktion des § 12.

Die nach Satz 3 gebotene Feststellung des Verlustes ist keine disziplinarähnliche Sanktion eines Fehlverhaltens. Vielmehr soll die Beamtin oder der Beamte, die oder der die Arbeitszeit schuldhaft und unberechtigt verkürzt, nicht besser gestellt werden als Teilzeitbeschäftigte, die entsprechend ihrer Teilzeitbeschäftigung Dienst leisten.

Zu § 13 (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung):

Die Vorschrift entspricht § 9a BBesG Fassung 2006. Hierbei soll sichergestellt werden, dass die von der Dienstleistungspflicht befreiten und dennoch besoldungsberechtigten Beamtinnen und Beamten finanziell nicht besser gestellt werden als diejenigen mit voller Dienstleistung. Zeiten mit Anspruch auf Besoldung, in denen eine Verpflichtung zur Dienstleistung nicht besteht, liegen unter anderem bei einer Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand bzw. in den einstweiligen Ruhestand und späterer Aufhebung der Versetzungsverfügung oder bei Verlust der Beamtenrechte und späterer Aufhebung der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren vor. Anrechenbar sind Einkünfte aus einer selbstständigen und einer nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit unter Heranziehung der Bruttobezüge.

Wie bereits nach dem fortgeltenden Bundesrecht entscheidet auch weiterhin die oberste Dienstbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung der Anrechnungsregelung sowie den Umfang der Anrechnung.

Zu § 14 (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung):

Die Vorschrift entspricht § 10 BBesG Fassung 2006. Sie dient dem Zweck, Besoldungsverbesserungen außerhalb der besoldungsgesetzlichen Regelungen auszuschließen, d.h. sie soll durch eine Anrechnungsregelung eine Erhöhung der gesetzlich zustehenden Besoldung verhindern. Sachbezüge im Sinne der Vorschrift sind solche Bezüge, die durch laufende Gewährung mit einem nicht unbedeutenden wirtschaftlichen Wert einen der Besoldung entsprechenden Alimentscharakter aufweisen.

Zu § 15 (Abtretung und Verpfändung von Besoldung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht):

Die Vorschrift entspricht § 11 BBesG Fassung 2006. Sie dient der Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beamtin oder des Beamten.

Zu § 16 (Rückforderung von Besoldung):

Die Vorschrift entspricht § 12 BBesG Fassung 2006.

Zu § 17 (Aufwandsentschädigung):

Die Vorschrift fasst den Regelungsgehalt des § 17 BBesG Fassung 2006 und § 4 BremBesG a. F. unverändert zusammen.

Zu § 18 (Anpassung der Besoldung):

Mit der Vorschrift wird die Pflicht zur fortlaufenden amtsangemessenen Alimentation als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG einfachgesetzlich normiert, indem der Landesgesetzgeber verpflichtet wird, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Konkret bedeutet dies, dass der Dienstherr verpflichtet ist, die Beamtin oder den Beamten und ihre oder seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihr oder ihm nach ihrem oder seinem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Beamtin oder der Beamte muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre oder seine rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet und ihr oder ihm

über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein Minimum an Lebenskomfort ermöglicht. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber zu beachten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 (u. a. 2 BvL 17/09) detailliert ausgeführt, wie der Gesetzgeber zur Prüfung der Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation vorzugehen hat. Danach ist im Rahmen einer Gesamtschau mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln. Hierzu ist in der ersten Prüfungsstufe auf fünf Parameter zurückzugreifen, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip angelegt sind und denen individuelle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt (deutliche Differenz zwischen einerseits der Besoldungsentwicklung und andererseits der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder). Ist die Mehrheit dieser Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Diese Vermutung kann im zweiten Prüfungsschritt durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Ergibt die Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es im dritten Prüfungsschritt der Darlegung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Institutionen kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Verfassungsrang hat namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG. Jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation genießt die Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf hier Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese Anforderungen treffen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten.

Zu Abschnitt 2: Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Zu Unterabschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

Zu § 19 (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung):

Die Vorschrift entspricht § 18 BBesG Fassung 2006 mit der Maßgabe, dass nunmehr klargestellt wird, dass eine Funktion maximal drei Ämtern einer Laufbahn zugeordnet werden kann (sog. Dienstpostenbündelung). Die Möglichkeit der Dienstpostenbündelung wurde durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2011 – 2 C 19.10).

Zu § 20 (Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt):

Die Vorschrift entspricht § 19 BBesG Fassung 2006.

Zu § 21 (Besoldungsanspruch bei Verleihung eines anderen Amtes):

Die Vorschrift entspricht der in § 13 BBesG Fassung 2006 getroffenen Regelung zur Besitzstandswahrung bei der Verringerung des Grundgehalts einschließlich Amtszulage durch Verleihung eines anderen Amtes. Verringert sich das Grundgehalt aufgrund einer Versetzung aus einem anderen Bundesland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist dies nach § 40 zu bewerten.

Zu § 22 (Besoldungsordnungen):

Die Vorschrift fasst die Regelungen aus § 2 Abs. 1 BremBesG a. F. sowie aus der Vorbemerkung Nr. 1 der Anlage I zum BremBesG a. F. zusammen.

Zu Unterabschnitt 2 – Vorschriften für Beamtinnen und Beamte:

Zu § 23 (Einstiegsämter):

Die Vorschrift entspricht § 15 BremBesG a. F.. Durch § 15 BremBesG a. F. wurden die §§ 23 und 24 BBesG Fassung 2006 ersetzt. Die seinerzeit mit dem Bremischen Beamtenrechtsneuregelungsgesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) erfolgte Ersetzung des Bundes- durch Landesrecht war aufgrund der Novellierung des Bremischen Laufbahnrechts erforderlich.

Zu § 24 (Beförderungsämter):

Die Vorschrift entspricht § 15a BremBesG a. F. sowie § 25 BBesG Fassung 2006.

Zu § 25 (Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A):

Die Vorschrift entspricht § 15b BremBesG a. F.. § 15b BremBesG a. F. wurde durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 607) eingefügt. Hierdurch wurde das System des Besoldungsdienstalters zur Bestimmung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A (vgl. §§ 27, 28 BBesG Fassung 2006) durch das System der Erfahrungsstufen (dienstliche Erfahrung) ersetzt.

Durch die Rechtsänderung orientiert sich die Bemessung des Grundgehalts nicht mehr an dem ermittelten Besoldungsdienstalter, sondern vielmehr an beruflichen Erfahrungszeiten der Beamtin oder des Beamten. Der Einstieg in das Grundgehalt wird grundsätzlich im Zeitpunkt der ersten Ernennung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit mit einem Anspruch auf Dienstbezüge erfolgen. Für den Aufstieg in die nächsten Stufen zählt dann die berufliche Erfahrung, für die pauschalierend bestimmte Zeitintervalle festgelegt worden sind.

Weitere Einzelheiten zu der Vorschrift sind den Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft 18/1024 vom 20. August 2013 und 18/1474 vom 8. Juli 2014 sowie dem Rundschreiben der Senatorin für Finanzen vom 23. Dezember 2013 (Rundschreiben-Nr. 16/2013) zu entnehmen.

Neu gefasst wurde § 15b Abs. 1 Satz 5 BremBesG a. F. durch Abs. 1 Satz 5. Nunmehr können alle hauptberuflichen Tätigkeiten, die nicht der Laufbahnbefähigung dienen und zudem in fachlicher Hinsicht förderlich sind, als Erfahrungszeit berücksichtigt werden, auch wenn sie z. B. nicht als gleichwertig im Sinne des Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 anzusehen sind.

Schließlich wurde mit dem neu angefügten Satz 8 in Absatz 1 ausdrücklich klargestellt, dass Ausbildungszeiten keine Erfahrungszeiten begründen können. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Betroffene im Rahmen seines Ausbildungs- oder An-

wärterverhältnisses Dienstbezüge erhält (z. B. aufgrund des § 5 Abs. 11 des Soldatenversorgungsgesetzes).

Zu § 26 (Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten):

Die Regelung entspricht § 15d BremBesG a. F. sowie § 30 BBesG Fassung 2006.

Zu Unterabschnitt 3 - Vorschriften für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen:

Zu § 27 (Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen W und C):

Die Grundgehaltsbeträge der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 ergeben sich aus der Anlage 3 zu diesem Gesetz.

Die Grundgehälter der auslaufenden Besoldungsordnung C werden nach Erfahrungsstufen bemessen. Die einzelnen Grundgehaltsbeträge ergeben sich aus der Anlage 10 zu diesem Gesetz.

Zu § 28 (Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W):

Die Vorschrift entspricht § 3a BremBesG a. F..

Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) wurde die Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder von Hochschulleitungsgremien durch Einführung der neuen Besoldungsordnung W weitreichend reformiert. Im Land Bremen wurde das neue Recht mit Erlass der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 1. Juli 2003 (BremGBI. S. 285), die am 10. Juli 2003 in Kraft trat, eingeführt. Im Gegensatz zur Besoldungsordnung C wird seitdem - statt der Besoldung nach Stufen - ein Grundgehaltsbetrag gewährt. Dieser wird durch Leistungsbezüge ergänzt, die anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, für besondere individuelle Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung vergeben werden können. Ziel des Professorenbesoldungsreformgesetzes war und ist die Stärkung der Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit deutscher Hochschulen sowie die Gewinnung nationaler und internationaler Spitzenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Dieses System wird aufrechterhalten.

Für die im Zeitpunkt der Novellierung der Professorenbesoldung 2003 vorhandenen Professorinnen und Professoren, die von der Möglichkeit des Wechsels in die W-Besoldung keinen Gebrauch gemacht haben, gilt die Besoldungsordnung C auch weiterhin fort, jedoch erhalten sie keine neuen Berufungs- oder Bleibezuschüsse mehr. Allerdings können sie auf Antrag jederzeit in das neue System der Besoldungsordnung W wechseln. Soweit sie einen Wechsel beantragen, kann ihnen hierbei in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen ein das Grundgehalt der Besoldungsordnung W ergänzender Leistungsbezug gewährt werden.

Durch Absatz 2 wird auch weiterhin sichergestellt, dass Professorinnen und Professoren Leistungsbezüge in einem Mindestumfang erhalten. Diese Mindestleistungsbezüge nehmen an Besoldungsanpassungen regelmäßig teil, so dass sich der in der Vorschrift genannte Betrag entsprechend der Anpassung der Dienstbezüge entwickelt. Mit der Gewährung von Mindestleistungsbezügen wurden die Vorgaben des

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 04/10) umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat zum hessischen Besoldungsrecht entschieden, dass das dienstaltersunabhängige Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 2 evident unzureichend sei und durch mögliche Leistungsbezüge nicht kompensiert werde, da diesen in ihrer Ausgestaltung der alimentative Charakter fehle.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 ist zum hessischen Besoldungsrecht ergangen. Gleichwohl fand das in Hessen praktizierte System der Professorenbesoldung auch auf die bremischen Professorinnen und Professoren Anwendung.

Zu § 29 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der Besoldungsordnung W):

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 3b BremBesG a. F., so dass auf die Drucksache der Bremischen Bürgerschaft, Drucksachennummer 18/941 vom 11. Juni 2013 verwiesen wird.

Absatz 5 regelt das Zusammentreffen von verschiedenen Leistungsbezügen. Mit der Höchstgrenze von 100 vom Hundert des jeweils zuletzt zugestandenen Grundgehalts wird eine Überalimentation im Einzelfall verhindert. Es wird klargestellt, dass dies auch in Fällen gilt, in denen ausschließlich Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden.

Zu § 30 (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung):

Die Vorschrift entspricht § 3c BremBesG a. F.. Sie stellt die rechtliche Grundlage zum Erlass der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 1. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 285 - 2042-a-6), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (Brem.GBl. S. 546) dar.

Zu § 31 (Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung C):

Die Vorschrift entspricht § 15f BremBesG a. F..

Vor Inkrafttreten des § 15f BremBesG a. F. orientierte sich das Aufsteigen in den Stufen in der Besoldungsordnung C am Besoldungsdienstalter. Dies wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 durch das System der Erfahrungsstufen ersetzt, wobei nunmehr für den Stufenaufstieg allein die berufliche Erfahrung relevant ist. Der bisherige Zweijahresrhythmus bezüglich des Stufenaufstiegs blieb dabei bestehen.

Zu Unterabschnitt 4 – Vorschriften für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte:

Zu § 32 (Grundgehaltssätze in der Besoldungsordnung R):

Die Grundgehaltsbeträge in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz.

Zu § 33 (Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung R):

Die Vorschrift entspricht § 15e BremBesG a. F..

Mit der Einfügung des § 15e BremBesG a. F. mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde die Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 neu geregelt. Die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sehen aufsteigende Gehälter vor. Das Aufsteigen in den insgesamt zwölf Stufen orientierte sich bis zum 31. Dezember 2013 am Lebensalter. Durch die Neuregelung wurde die Bemessung des Grundgehalts nach dem Lebensaltersprinzip durch Erfahrungszeiten ersetzt. Seit dem 1. Ja-

nuar 2014 ist für den Stufenaufstieg allein die berufliche Erfahrung relevant. Der bisherige Zweijahresrhythmus bezüglich des Stufenaufstiegs wurde beibehalten.

Die Vorschrift verweist überwiegend auf die Vorschrift zur Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A, da hier dieselben Grundsätze bei der Bestimmung des Grundgehalts zum Tragen kommen.

Zu Abschnitt 3 – Familienzuschlag:

Zu § 34 (Grundlage des Familienzuschlages):

Die Regelung entspricht - redaktionell überarbeitet - § 39 Abs. 1 BBesG Fassung 2006. Der Familienzuschlag ist ein wesentlicher Bestandteil der Dienstbezüge. Er stellt in seiner Ausgestaltung sicher, dass der Dienstherr seiner Verpflichtung nachkommt, die Beamtin oder den Beamten sowie deren oder dessen Familie amtsangemessen zu alimentieren. Er soll hierbei die sich aus den Familienverhältnissen ergebenden finanziellen Mehrbelastungen zumindest abmildern. § 39 Abs. 2 BBesG Fassung 2006 war nicht in das Landesrecht zu übernehmen, weil im Land Bremen keine Gemeinschaftsunterkünfte für Beamtinnen und Beamte vorhanden sind.

Zu § 35 (Stufen des Familienzuschlages):

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 40 BBesG Fassung 2006. Die Bestimmung konkretisiert die Zuordnung der Beamtin oder des Beamten entsprechend ihren oder seinen Familienverhältnissen zu den Stufen des Familienzuschlages.

In Absatz 1 wird in Satz 1 Nummer 3 redaktionell klargestellt, dass es sich nur um Unterhalt gegenüber dem früheren Ehegatten aus der letzten Ehe handeln kann. Durch die Anfügung des Satzes 5 wird die Konkurrenzregelung um jene Fälle erweitert, in denen ein Kind bei beiden getrennt lebenden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat.

Durch Absatz 4 Satz 2 wird dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2013 (2 C 52.11) Rechnung getragen, wonach die Halbierungsregelung keine Anwendung findet, solange beide teilzeitbeschäftigten Ehegatten zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung nicht erreichen. Ferner dienen die Änderungen in den Absätzen 4 Satz 3 und 5 Satz 3 der Klarstellung des Anspruchs auf den Familienzuschlag in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung beider anspruchsberechtigter Ehegatten entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2005 (2 C 44.04).

In Absatz 6 wird die Konkurrenz bei einer Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile aufgrund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (z. B. § 11 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder) zwecks Vermeidung von Doppelzahlungen geregelt.

Zu § 36 (Änderung des Familienzuschlages):

Die Vorschrift entspricht § 41 BBesG Fassung 2006 und regelt den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Zahlung des Familienzuschlages.

Zu Abschnitt 4 – Zulagen, Vergütungen:

Zu § 37 (Amtszulagen):

Absatz 1 und 2 der Vorschrift entspricht § 42 Abs. 1 und 2 BBesG Fassung 2006. Danach stellen Amtszulagen in funktioneller Hinsicht Zwischenämter dar, deren Amtsinhalt sich von dem des nächstniedrigeren Amtes abhebt, ohne das Bewer-

tungsniveau des nächsthöheren Amtes zu erreichen. Dementsprechend sind die Amtszulagen dem Grundgehalt gleichgestellt. Die Gewährung einer Amtszulage stellt eine Beförderung im Sinne des § 20 Abs. 1 BremBG dar.

Zu § 38 (Stellenzulagen):

Stellenzulagen sind Zulagen, die wegen der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt werden, in dem die in der Zulagenregelung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sollen eine Funktion honorieren, die aufgrund der fehlenden Dauerhaftigkeit ein besonderes Amt im statusrechtlichen Sinne nicht rechtfertigen kann. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Zu § 39 (Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen):

Die Vorschrift ersetzt den bislang in § 13 BBesG Fassung 2006 geregelten Ausgleich bei einem Wegfall von Stellenzulagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Ausgleichszulage einmalig festgesetzt und dann in gleichmäßigen Schritten um 20 vom Hundert abgebaut. Nach Ablauf von fünf Jahren (kein Kalenderjahr) ist sie aufgezehrt. Eine Erhöhung der Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine weitere Stellenzulage führt zu deren Anrechnung. Künftig ist nicht mehr eine fünfjährige ununterbrochene zulagenberechtigende Verwendung Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch, sondern es ist ausreichend, dass die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum von sieben Jahren insgesamt fünf Jahre entsprechend der Stellenzulage verwendet wurde. Kürzere Unterbrechungen aus dienstlichen oder privaten Gründen sind somit unschädlich.

In Absatz 2 der Vorschrift wird nunmehr der Beamtin oder dem Beamten ermöglicht, Zeiten unterschiedlicher zulagenberechtigender Verwendungen zu addieren, um somit nach Absatz 1 anspruchsberechtigt zu sein. Gleichwohl kann in diesen Fällen nur die Stellenzulage mit dem niedrigsten Betrag ausgeglichen werden. Andernfalls könnte es in Einzelfällen zu einem, dem Dienstherrn unzumutbarem Missverhältnis zwischen der zulagenberechtigten Wahrnehmung und den daraus resultierenden finanziellen Vorteilen der Beamtin oder des Beamten kommen.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist und sie hierbei den Anspruch auf eine Stellenzulage verlieren. Die finanziellen Einbußen und die Nichtgewährung einer Ausgleichszulage sind aber dann von der Beamtin oder dem Beamten hinzunehmen, wenn sie oder er nicht insgesamt die Stellenzulage über einen Zeitraum von zwei Jahren bezogen hat.

Zu § 40 (Ausgleichszulage für die Verringerung des Grundgehalts infolge eines Dienstherrnwechsels):

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass sich das Besoldungsniveau im Bereich des Bundes und der Länder seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 auseinanderentwickelt hat. Um dennoch Beamtinnen und Beamte aus Bundesländern mit einem höheren Besoldungsniveau für die Dienstherrn des Landes Bremen gewinnen zu können, kann es im Einzelfall erforderlich sein, eine Ausgleichszulage zu gewähren.

Absatz 1 eröffnet die im Ermessen der obersten Dienstbehörde stehende Gewährung der Ausgleichszulage im Falle einer Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem Bereich des Bundes oder eines Bundeslandes in das Bundesland Bremen. Die Gewährung setzt jedoch ein erhebliches dienstliches Interesse voraus. Das bedeutet, dass die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten im überwiegenden Interesse des Dienstherrn steht. Dies ist z. B. anzunehmen, wenn in einem Auswahlverfahren festgestellt wird, dass nur eine geeignete Kandidatin oder ein geeigneter Kandidat für die Besetzung des Dienstpostens in Frage kommt. Deshalb stellt ein erfolgreiches Bewerbungsverfahren der zu versetzenden Beamtin oder des zu versetzenden Beamten allein betrachtet noch kein besonderes dienstliches Interesse dar. Die Gewährung der Ausgleichszulage ist somit auf Ausnahmefälle beschränkt. Dies ist im Hinblick auf eine sich ansonsten entwickelnde unterschiedliche Besoldungsstruktur innerhalb der bremischen Dienststellen auch angezeigt.

Die Höhe der Ausgleichszulage wird durch Absatz 2 im Rahmen einer Ermessensentscheidung bestimmt. Gleichwohl kann sie höchstens in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Versetzung gewährten Grundgehalt und dem Grundgehalt, welches der Beamtin oder dem Beamten nach diesem Gesetz zusteht, gezahlt werden. Zum Grundgehalt gehören auch Amtszulagen; etwaige Stellenzulagen sind nicht zu berücksichtigen.

Um ein einheitliches Besoldungsniveau in den Dienststellen schnellstmöglich wieder sicherstellen zu können, ist es angezeigt, die Ausgleichszulage zeitnah abzubauen. Daher wird mit jeder Erhöhung des Grundgehalts oder durch die Gewährung von Zulagen der Ausgleichsbetrag um die Hälfte des Erhöhungsbetrages abgebaut. Als Erhöhungen im Sinne des Gesetzes gelten Beförderungen, Aufstiege in den Erfahrungsstufen, Besoldungsanpassungen sowie weitere nach diesem Gesetz zu gewährende Zulagen.

Nach Absatz 3 trifft die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage.

Zu § 41 (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen):

Die Vorschrift entspricht § 18 BremBesG a. F., der seinerzeit bereits § 45 BBesG Fassung 2006 ersetzt hat. Im Rahmen der Ersetzung wurde die Wartezeit von sechs auf drei Monate verkürzt und die Höchstdauer der Zulagengewährung von fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Befristung der Zulage und der Ausschluss einer Ausgleichszulage nach dem Ausscheiden aus der herausgehobenen Funktion stellt weiterhin sicher, dass mit der Zulage explizit nur vorübergehende besondere Belastungen quantitativer oder qualitativer Art, die durch die zeitweise Übertragung von Aufgaben entstehen (in der Regel Projektarbeit oder Stabsaufgaben), ausgeglichen werden sollen. Die Zulage ist weiterhin nicht ruhegehaltfähig.

Zu § 42 (Allgemeine Stellenzulage):

Die Vorschrift war bislang in der Vorbemerkung Nr. 12 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F. geregelt und wird aus gesetzessystematischen Gründen in das Landesbesoldungsgesetz inhaltsgleich aufgenommen. Anspruchsvoraussetzungen und Personenkreis bleiben unverändert.

Die ruhegehaltfähige allgemeine Stellenzulage ergänzt das Grundgehalt und nimmt deshalb an regelmäßigen Anpassungen der Dienstbezüge teil.

Zu § 43 (Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz):

Die Vorschrift entspricht Vorbemerkung Nr. 5 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F.. Mit der Zulage werden die erhöhten Anforderungen und Belastungen, die die Tätigkeit im Landesamt für Verfassungsschutz mit sich bringt, abgegolten.

Zu § 44 (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben):

Die Vorschrift entspricht Vorbemerkung Nr. 6 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F.. Mit der Stellenzulage wird die mit der Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben verbundene besondere Verantwortung gewürdigt. Gleichzeitig dient sie zur Abgeltung des mit der besonderen Dienstgestaltung verbundenen erhöhten Aufwandes.

Zu § 45 (Zulage für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F.. Sie trägt der Gefährlichkeit von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung und sonstigen feuerwehrtypischen Tätigkeiten Rechnung.

Zu § 46 (Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und Psychiatrischen Krankenhäusern):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 8 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F.. Die Zulage trägt den erhöhten Anforderungen Rechnung, die sich aus der Tätigkeit in geschlossenen Krankenhäusern, den gerichtlichen Vorführdiensten und dem ständigen Umgang mit straffällig gewordenen Personen ergibt.

Zu § 47 (Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 9 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F.. Durch sie werden die Funktionen im Außendienst der Steuerprüfung, die sich von der typischen Innendienstverwendung qualitativ abheben, abgegolten.

Zu § 48 (Zulage für Lehrerinnen und Lehrer als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 10 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F..

Zu § 49 (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 11 zu den Besoldungsordnungen A und B zum BremBesG a. F.. Aus Klarstellungsgründen werden durch Ziffer 2 auch die Beamtinnen und Beamten des Werkdienstes der Fachrichtung Justiz in den Regelungsgehalt nunmehr ausdrücklich aufgenommen.

Zu § 50 (Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 1 zur Besoldungsordnung W zum BremBesG a. F..

Zu § 51 (Zulage bei mehreren Ämtern):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 2 zur Besoldungsordnung W zum BremBesG a. F..

Zu § 52 (Prämien und Zulagen für besondere Leistungen):

Die Vorschrift entspricht – redaktionell überarbeitet - § 42a BBesG Fassung 2006.

Durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) wurden für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A Leistungsprämien und Leistungszulagen zur Honorierung herausragender besonderer Einzelleistungen eingeführt. Mit dem Besoldungsstrukturgesetz (BesStruktG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) wurde die Möglichkeit zur Honorierung von Teamleistungen verbessert.

Der Senat hat mit der beschlossenen Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - BremLPZV -) vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201 - 2042-a-5), zuletzt geändert durch Abs. 18 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) Leistungsanreize mit der Möglichkeit zur Gewährung dieser beiden Leistungselemente geschaffen.

Zu § 53 (Zulagen für besondere Erschwernisse):

Die Vorschrift entspricht § 47 BBesG Fassung 2006. Die bisherige Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung wurde durch eine Verordnungsermächtigung für den Senat ersetzt. Die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung findet bis auf weiteres noch Anwendung.

Zu § 54 (Mehrarbeitsvergütung):

Durch Absatz 1 und Absatz 4 wird die Ermächtigung des Senats zum Erlass einer Verordnung sowie die Fortgeltung der bundesrechtlichen Verordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sichergestellt.

Weiter werden in Absatz 1 die Voraussetzungen definiert, wann eine Mehrarbeitsvergütung zu gewähren ist. Die Regelung entspricht inhaltlich mit Ausnahme der Nr. 2 dem § 3 Abs. 1 Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV). Die flexible Bagatellgrenze von mehr als 5 Stunden im Kalendermonat, die teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte benachteiligte und somit nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008 – 2 C 128.07 – i.V. mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. Dezember 2007 – C 300/06 - eine mittelbare Diskriminierung von Frauen darstellte, wird ersetzt durch einen auf der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit basierenden Bruchteil.

Bei der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich entspricht dies der bisherigen 5-Stunden-Grenze, so dass sich materiell-rechtlich für vollbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nichts ändert. Eine mit einem Umfang von 24 Stunden teilzeitbeschäftigte Beamtin muss jedoch künftig nur noch mehr als 3 Stunden Mehrarbeit im Kalendermonat leisten, um Mehrarbeitsvergütung erhalten zu können. Ist die Bagatellgrenze überschritten, wird Mehrarbeitsvergütung von der ersten geleisteten Stunde an gewährt.

Für die in § 3 Abs. 2 MVergV enthaltene Höchstgrenze von 480 vergüteten Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr bestand im Hinblick auf die höchstzulässige Wochenarbeitszeit kein Regelungsbedarf mehr.

Zu § 55 (Gerichtsvollziehvergütung):

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 49 BBesG Fassung 2006.

Die bisherige Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung in Absatz 1 wurde durch eine Verordnungsermächtigung für den Senat ersetzt. Danach ist der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst zu regeln. In der Vollstreckungsvergütungsverordnung sind die besonderen Vergütungen für das Vollziehen von Geldforderungen durch Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz geregelt. Diesem Personenkreis kann durch eine entsprechende Verordnung eine besondere, an dem Erfolg der Vollstreckungstätigkeit ausgerichtete Vergütung gewährt werden. Hierdurch werden Leistungsanreize erzeugt, da eine Beteiligung am finanziellen Erfolg des eigenen Handelns stattfindet. Die Möglichkeit der teilweisen Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist angezeigt, da diese im Gegensatz zu den anderen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten ein eigenes Büro unterhalten. Deshalb hat ihre Wohnung oder ihr Haus – welche bzw. welches meist auch nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand in demselben Umfang beibehalten wird – regelmäßig einen größeren Zuschnitt. Dies ist sachlich vertretbar (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 12. Februar 1998, Az.: Bf I 85/97).

Absatz 2 regelt die Verordnungsermächtigung des Senats zur Abgeltung der Kosten, die den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehen. Der Senat hat bereits mit dem Erlass der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 16. September 1998 (Brem.GBl. S. 246 - 36-b-6), zuletzt geändert durch Art. 1 der 16. Änderungsverordnung vom 7. August 2014 (Brem.GBl. S. 399) von der Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Zu § 56 (Andere Zulagen, Vergütungen und Zuwendungen):

Absatz 1 der Vorschrift entspricht § 51 BBesG Fassung 2006. Nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes sind Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten sowie der Richterin oder dem Richter eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, unwirksam. Ergänzend hierzu regelt Absatz 1, dass andere als die in Abschnitt 4 geregelten Zulagen und Vergütungen nur gewährt werden dürfen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Absatz 2 entspricht § 6 BremBesG a. F..

Zu § 57 (Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit):

Die Vorschrift entspricht – redaktionell überarbeitet - § 72 BBesG Fassung 2006.

Nach Absatz 2 soll der Zuschlag über einen Zeitraum von 5 Jahren in fünf Schritten zu je 20 Prozent abgebaut werden. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch auch eine andere Abbauregelung festlegen bzw. die Zulage befristet oder auf Dauer gewähren. Dies ist ausdrücklich bei der Gewährung des Sonderzuschlages zu bestimmen.

Zu Abschnitt 5 – Auslandsbesoldung:

Zu § 58 (Auslandsbesoldung):

Aufgrund der geringen Fallzahlen der im Ausland ihren Dienst leistenden bremischen Beamtinnen und Beamten, die zumeist in der bremischen Landesvertretung in Brüssel eingesetzt werden, wurde auf ein eigenständiges Regelwerk zur Auslandsbesoldung verzichtet. Vielmehr wird die entsprechende Anwendung der bundesgesetzlichen Regelung der Auslandsbesoldung angeordnet.

Zu Abschnitt 6 – Anwärterbezüge:

Zu § 59 (Anwärterbezüge):

Absatz 1 der Vorschrift entspricht § 59 Abs. 1 BBesG Fassung 2006. Danach werden Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Anwärterbezüge gewährt. Das Rechtsverhältnis einer Beamtin auf Widerruf oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst unterscheidet sich grundsätzlich von dem Rechtsverhältnis anderer Beamtengruppen. Der Anwärterin oder dem Anwärter wird kein Amt im statusrechtlichen Sinn übertragen. Das zeitlich beschränkte Dienstverhältnis wird zum Zwecke der Ausbildung begründet, wobei die Anwärterin oder der Anwärter während der Zeit der Ausbildung für den Dienstherrn nur eine beschränkte Dienstleistung erbringt. Deshalb sind die gewährten Anwärterbezüge nicht auf Vollalimentation ausgelegt, sondern stellen lediglich eine Hilfe zur Bestreitung des Lebensunterhalts während der Ausbildungszeit dar. Die Anwärterbezüge unterliegen somit nicht dem Alimentationsprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Absatz 2 bestimmt, welche Leistungen zu gewähren sind. Die Anwärtergrundbeträge sind in der Anlage 7 zu diesem Gesetz ausgewiesen.

Die Absätze 3 und 4 werden an die auch für bremische Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter geltenden Bestimmungen über die Auslandsbesoldung der Bundesbeamtinnen und -beamten angepasst.

Absatz 5 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 5 BBesG Fassung 2006 mit der Maßgabe, dass nunmehr stets die Gewährung von Anwärterbezügen im Falle eines Studiums von Auflagen abhängig zu machen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an einer Fachhochschule studieren, keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen, wenn sie nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes nicht mehr bereit sind, als Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zu verbleiben. Entsprechende Auflagen kommen bereits in der Praxis zur Anwendung. Gleichwohl stand bislang die Gewährung unter Auflagen im Ermessen des Dienstherrn.

Zu § 60 (Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung):

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des § 60 BBesG Fassung 2006. Eine über das Ausbildungsende laufende Zahlung ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung etwaiger Rückzahlungsforderungen gegenüber der ehemaligen Anwärterin oder dem ehemaligen Anwärter auch sachgerecht.

Zu § 61 (Anwärtersonderzuschläge):

Die Vorschrift entspricht § 63 BBesG Fassung 2006 und eröffnet für Bereiche, in denen ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht, die Gewährung von finanziellen Anreizen.

Absatz 2 stellt den Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge unter auflösende Bedingungen. Diese müssen insgesamt erfüllt sein, um den Anspruch aufrecht zu erhalten. Der Anwärtersonderzuschlag stellt eine Art Anwerbepremie dar. Sie dient dem Zweck, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bereichen zu sichern, in denen ein Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern herrscht. Ihm liegt die Erwägung zugrunde, dass der Dienstherr ein Interesse daran hat, die über die übliche Ausbildungsvergütung hinausgehenden Aufwendungen für die Ausbildung einer Anwärterin oder eines Anwärters möglichst nur in Erwartung einer entspre-

chenden späteren Dienstleistung in der bestimmten Fachrichtung einer Laufbahn zu erbringen. Schon daraus folgt, dass der Anwärtersonderzuschlag zweckgebunden und bereichsspezifisch gewährt wird.

Rückforderungsansprüche wegen Nichterfüllung von Auflagen nach Absatz 3 erfolgen nach § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Zu § 62 (Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter):

Die Vorschrift entspricht § 64 BBesG Fassung 2006 und regelt die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Abweichend von der bisherigen Regelung wird aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 3 BremBG die Höchstgrenze der in einem Kalendermonat durchschnittlich pro Woche zu vergütenden Unterrichtsstunden auf fünf reduziert. Denn darüber hinaus wird gesetzlich vermutet, dass die Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Ihre Übernahme über fünf Wochenstunden wäre somit zu untersagen.

Zu § 63 (Kürzung der Anwärterbezüge):

Die Regelung entspricht § 66 BBesG Fassung 2006, wonach die Verwaltung ermächtigt wird, in bestimmten Fällen des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung oder einer von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Verzögerung der Ausbildung den Anwärtergrundbetrag zu kürzen.

Zu § 64 (Anrechnung anderer Einkünfte):

Die Vorschrift entspricht § 65 BBesG Fassung 2006. Mit der Regelung wird ein gesetzlicher Anrechnungsvorbehalt für den Fall festgelegt, dass eine Anwärterin oder ein Anwärter, die oder der während der Ausbildung eine Vergütung oder ein Entgelt aus einer Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt. Hierdurch soll der zeitliche Umfang einer Nebentätigkeit eingeschränkt werden, damit das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet wird. Eine Anrechnung erfolgt nur dann, wenn die Vergütung aus der Nebentätigkeit höher ist als die monatlich zu gewährenden Anwärterbezüge. Die Vorschrift stellt auch sicher, dass der Anwärterin oder dem Anwärter im Falle der Anrechnung noch ein Mindestbelassungsbetrag verbleibt.

Nach Absatz 2 wird in Fällen, in denen eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausübt, nur die Bezüge aus einer Tätigkeit gezahlt werden, wobei die höheren Bezüge den Vorrang haben.

Die nicht übernommene Vorschrift des § 65 Abs. 2 BBesG Fassung 2006 betraf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Diese Personengruppe erhält jedoch im Bundesland Bremen keine Anwärterbezüge, sondern eine Unterhaltsbeihilfe nach der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 26. September 2000 (Brem.GBl. S. 373, 301-b-6).

Zu Abschnitt 7 - Jährliche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen

Zu § 65 (Jährliche Sonderzahlung):

Die Vorschrift entspricht § 10 BremBesG a. F..

Zu § 66 (Vermögenswirksame Leistungen):

Die vermögenswirksame Leistung ist ein Besoldungsbestandteil, der alle Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst. Die Vorschriften des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) gelangen deshalb entsprechend zur Anwendung.

Zu Abschnitt 8 - Sonstige Vorschriften

§ 67 (Besoldung der dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung):

Die Vorschrift entspricht § 14 BremBesG a. F.. Danach ist bei der Aufstellung von Dienstordnungen durch die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung das Besoldungs- und Stellengefüge sowie die Grundsätze für die Gewährung sonstiger Leistungen der bremischen Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen.

Zu § 68 (Künftig wegfallende Ämter):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 2 der Besoldungsordnung A und B zum BremBesG a. F.. Die künftig wegfallenden Ämter sind nunmehr in einer Anlage zu diesem Gesetz zusammengefasst.

Zu § 69 (Einstufung von Ämtern nach Schülerzahlen):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 3 zu den Besoldungsordnungen A und B des BremBesG a. F..

Zu § 70 (Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen):

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des BremBesG a. F..

Zu § 71 (Verwaltungsvorschriften):

Die Vorschrift regelt die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verwaltungsvorschriften.

Zu Abschnitt 9 - Übergangsvorschriften

Zu § 72 (Überleitung der am 31. Dezember 2013 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen):

Die Vorschrift entspricht § 20 BremBesG a. F. und war aufgrund der Ablösung des Besoldungsdienstalters zur Bestimmung des Grundgehalts durch die Einführung des Systems der Erfahrungsstufen für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erforderlich. Näheres ist der Drucksache der Bremischen Bürgerschaft vom 20. August 2013 (Drucksachen-Nr.: 18/1024) zu entnehmen.

Zu § 73 (Übergangsvorschrift für die am 1. Januar 2013 vorhandenen Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3):

Die Vorschrift entspricht § 19 BremBesG a. F.. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Ruhegehaltfähigkeit der nach § 28 zu gewährenden unbefristeten Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, deren Grundgehalt sich bereits am 1. Januar 2013 aus der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 berechnet hat,

abweichend von der im Beamtenversorgungsrecht üblichen zweijährigen Wartezeit bestimmt. Vielmehr richtet sich die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge in diesen Fällen nach dem Zeitpunkt der Ruhegehaltfähigkeit des Grundgehalts. Somit wurde auch im Falle der Gewährung von Mindest- oder Grundleistungsbezügen ein amtsangemessenes Alimentationsniveau erreicht. Näheres ist der Drucksache der Bremischen Bürgerschaft vom 11. Juni 2013 (Drucksachen-Nr.: 18/941) zu entnehmen.

Zu § 74 (Übergangsvorschrift im Bereich der Lehrkräfte):

Absatz 1 entspricht § 21 BremBesG a. F. und ist erforderlich aufgrund der Einführung des veränderten Funktionsstellenrasters an Grundschulen in Bremen und Bremerhaven. Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass für die bei Inkrafttreten der Rechtsänderung vorhandenen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nach Hebung ihres Amtes keine neue Probezeit in einer Führungsfunktion auf Probe beginnt. Damit wird dem großen zeitlichen Abstand zwischen der Einrichtung der Funktionen und der Änderung der besoldungsrechtlichen Regelungen Rechnung getragen. Näheres ist der Drucksache der Bremischen Bürgerschaft vom 8. Juli 2014 (Drucksachen-Nr.: 18/1474) zu entnehmen.

Absatz 2 entspricht § 9 Abs. 1 BremBesG a. F..

Zu § 75 (Übergangsvorschrift bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung):

Die Regelung entspricht § 73a BBesG Fassung 2006. Danach beträgt der Kürzungssatz 2,14 vom Hundert für Verwendungszeiten bis zum 31. Dezember 1991 und 1,875 vom Hundert für Verwendungszeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002.

Zu § 76 (Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes 2002):

Die Vorschrift nimmt Bezug auf § 77 Absatz 2 und 3 BBesG Fassung 2006 und regelt somit die Weitergeltung der vor Inkrafttreten der Professorenbesoldungsreform maßgeblichen besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen und diesen Bestimmungen unterfallenden Personenkreis. Absatz 1 regelt den Wechsel der Professorinnen und Professoren in die Besoldungsordnung W.

Zu § 77 (Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Auslandsbesoldung):

Die Regelung stellt sicher, dass in den betroffenen Fällen durch die Anwendung des neuen Auslandsbesoldungsrechts nach § 58 dieses Gesetzes für einen Übergangszeitraum keine finanzielle Verschlechterung eintritt.

Zu § 78 (Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Ausgleichszulage):

Absatz 1 regelt sinngemäß die Anwendung des § 21 auf diejenigen Beamtinnen und Beamten, die Ausgleichsansprüche nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBesG Fassung 2006 erworben haben. In den Fällen, in denen Besoldungsverluste in der Vergangenheit zu Ausgleichsansprüchen geführt haben, die nach der neuen Rechtslage zur Anwendung des § 21 oder § 40 führen würden, tritt für Altfälle § 21 an die Stelle der bisherigen Regelung. Auf die neue Rechtslage umgestellt werden Ausgleichsansprüche wegen des Verlustes einer Amtszulage oder wegen des Ver-

lustes von Grundgehalt durch Übertragung eines Amtes mit geringerem Endgrundgehalt.

Absatz 2 regelt die Verminderung von nicht ruhegehaltfähigen, nach der bisherigen Rechtslage des § 13 BBesG Fassung 2006 entstandenen Ausgleichszulagen entsprechend der Neuregelung der Ausgleichszulagen bei Abbau von Stellenzulagen.

Zu § 79 (Übergangsvorschrift aus Anlass des Wegfalls der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes):

Aufgrund des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Bundesrecht fortgeltenden § 46 BBesG Fassung 2006 im Land Bremen, ist die Weitergewährung bis zum Wegfall der Voraussetzungen der Zulagengewährung durch Gesetz sicherzustellen. Die Vorschrift des § 46 BBesG Fassung 2006 wurde aufgegeben. Die Regelung ist in der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) erfahren hat, nicht mehr praktikabel. Das BVerwG hatte u.a. mit Urteil vom 25. September 2014 -2 C 16/13 - die Anwendung auch auf Fälle der sog. Topfwirtschaft erstreckt und damit den Personalstellen einen nicht mehr vertretbaren Vollzugsaufwand auferlegt. Der Anspruch auf die Zulage tritt damit bei der Verteilung der Haushaltsmittel in Konkurrenz zu möglichen Beförderungen. Hinzu kommt, dass der Anspruch auf die Zulage bzw. von Anteilen daran in den Fällen, in denen die Bewertung des funktionellen Amtes und das statusrechtliche Amt um mehr als eine Besoldungsgruppe auseinanderfallen, nicht besteht. Damit entfällt die Zahlung der Zulage gerade für jene Fälle, in denen das Bedürfnis für einen Ausgleich am deutlichsten ausgeprägt ist. Die im Personalbereich zur Verfügung stehen Haushaltsmittel sollen deshalb vordringlich dafür eingesetzt werden, Differenzen in der Bewertung zwischen funktionalem und Statusamt durch Beförderungen auszugleichen; dies ist auch das im Laufbahnrecht als Regelfall angelegte Modell.

Zu Artikel 2 (Änderung des Senatsgesetzes):

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Bremischen Besoldungsrechts durch Art. 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Bremischen Besoldungsrechts durch Art. 1.

In § 54 Abs. 3 wird nunmehr die Definition des dienstlichen Wohnsitzes geregelt, auf den u.a. in § 46 Abs. 1 Bremisches Disziplinalgesetz hingewiesen wird. Die Regelung entspricht § 15 BBesG Fassung 2006, der mangels Regelungsnotwendigkeit im Landesbesoldungsrecht nicht in die Neufassung des Bremischen Besoldungsgesetzes aufgenommen wurde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Nummern 1, 3 sowie 5 bis 9 stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Bremischen Besoldungsrechts durch Art. 1 dar.

Zu Nummer 2:

Durch das Gesetz zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) wurde die gestaffelte Anpassung der Bezügebestandteile für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – entsprechend der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet – übernommen. Gleichwohl wurde weiter geregelt, dass sich die Erhöhung der Besol-

dungsbezüge infolge der zwei Anpassungsschritte auf die Bezüge der am 1. Mai bzw. 1. September 2013 und am 1. Mai bzw. 1. September 2014 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um jeweils 0,2 % vermindert auswirkt. Näheres zu dieser Regelung ist der Drucksache der Bremischen Bürgerschaft vom

21. Oktober 2014 (Drucksachen-Nr.: 18/1598) zu entnehmen. Dies hatte zur Folge, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nach Inkrafttreten der Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2013/2014 nicht von der Verminderung betroffen sind, weil die Höhe der Versorgungsbezüge dieser Personengruppe sich nach den zuletzt gewährten Besoldungsbezügen richtet, die wiederum von einer um 0,2 Prozentpunkte verminderten Anpassung nicht betroffen waren. Mit der Neuregelung wird nunmehr eine Verminderung der Versorgungsbezüge um rund 0,4 Prozent für alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sichergestellt, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand.

Zu Nummer 4:

Durch die Änderung von § 22 wird die Todesfallversorgung („Sterbegeld“) für Beamtinnen und Beamte – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und strukturellen Unterschiede der Alterssicherungssysteme - der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung sinngemäß angepasst. Im Ergebnis fließt jetzt den Hinterbliebenen in beiden Altersversorgungssystemen in den ersten drei Monaten nach dem Todesfall (sog. Sterbevierteljahr) der 3,0-fache Wert der letzten Versorgung des Ehegatten zu.

In der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten die Hinterbliebenen in den ersten drei Monaten nach dem Sterbefall jeweils das 1,0-fache des Wertes der Rente des Versicherten, danach beträgt der Rentenartfaktor bei der großen Witwenrente 0,55 (§ 46 Nr. 6 SGB VI). Den Hinterbliebenen fließt folglich in den ersten drei Monaten nach dem Sterbefall das 3,0-fache der Rente des Versicherten zu.

Im Beamtenversorgungsrecht tritt die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung bei einer Witwe oder einem Witwer auf den Faktor 0,55 im ersten Monat nach dem Sterbefall ein, in diesen Fällen fließen folglich in den ersten drei Monaten nach dem Sterbefall das 1,65-fache der Ursprungsbezüge zu. Gemeinsam mit dem als Einmalzahlung ausgestalteten Sterbegeld in Höhe von jetzt dem 1,35-fachen der Ursprungsbezüge ist auch im Altersversorgungssystem der Beamtinnen und Beamten eine Summe in Höhe des 3,0-fachen der Ursprungsbezüge erreicht.

Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf die Witwen- und Witwenrente im Sterbevierteljahr keine Einkommen von Berechtigten angerechnet (§ 97 Absatz 1 SGB VI). Demgegenüber finden die Anrechnungsvorschriften der §§ 64 ff BremBeamtVG vom ersten Monat an Anwendung, allerdings bleibt das Sterbegeld anrechnungsfrei. Diese unterschiedliche Ausgestaltung, die von den persönlichen Verhältnissen der Berechtigten abhängig ist, ist im Hinblick auf das unterschiedliche Versorgungsniveau in beiden Alterssicherungssystemen hinnehmbar.

Zu Nummer 10:

Da das Land Bremen nach § 5 Abs. 1 und 2 des Bremischen Finanzausgleichsgesetzes den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jährlich 100 Prozent der laufenden Personalausgaben der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und das ehemalige unterrichtende Personal im Bereich Bildung sowie für das Personal im Bereich Polizei erstattet, ist es angezeigt, in

den Versetzungsfällen von Polizei- und Lehrkräften eine landesinterne Versorgungslastenteilung entfallen zu lassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes):

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Bremischen Besoldungsrechts durch Art. 1 und Art. 3.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung):

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Bremischen Besoldungsrechts durch Art. 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014):

Redaktionelle Folgeänderung zu Art. 4 Nummer 2.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen):

Redaktionelle Folgeänderung zu Art. 1.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten. Die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen in Fällen einer begrenzten Dienstfähigkeit wird durch Artikel 1 § 10 nunmehr unmittelbar im Bremischen Besoldungsgesetz geregelt. Die Dienstbezügezuschlagsverordnung muss demnach außer Kraft treten.

Die Regelung in Artikel 4 Nummer 2 erstreckt die Verminderung der Versorgungsbezüge um rund 0,4 Prozent auf alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Deshalb soll die Regelung zusammen mit der nächsten Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge infolge des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2015/2016) zum 1. Juli 2016 in Kraft treten, um die Auswirkungen auf die Betroffenen zu mildern.

Anlage 1



dbb
beamtenbund
und tarifunion.
landesbund
bremen

Kontorhaus
Rembertistr. 28
D-28203 Bremen

Telefon 0421 - 70 00 43
Telefax 0421 - 70 28 26
dbb.bremen@ewetel.net
www.bremen.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion • Rembertistr. 28 • 28203 Bremen

Die Senatorin für Finanzen
Herrn Kahnert
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

019/2

17.02.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien
Hansestadt Bremen**

- Ihr Schreiben vom 19. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Kahnert,

zu dem übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir haben in dieser Angelegenheit, auch wegen der kurzen, bei diesem umfangreichen Entwurf unseres Erachtens unangemessenen Frist, unsere Bundesgeschäftsstelle eingeschaltet. Sie erhalten daher zwei Stellungnahmen zu Ihrem Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Rybka
Geschäftsführer



15.02.2016 -/UA

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen**

- Ihr Schreiben vom 19. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Kahnert,

zum obigen Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die dbb beamtenbund und tarifunion bremen begrüßt die Integration der bisherigen Einzelvorschriften im Bremischen Besoldungsgesetz, sowie die Aufnahme der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach stets für begrenzt dienstfähige Beamte zur Alimentationssicherung ein Mindestbelassungszuschlag gezahlt wird, in das Gesamtwerk.

Zu Artikel 1

1.

Die begrenzte Dienstfähigkeit stellt eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung dar und es besteht hier eine Gefährdung der unabhängigen Amtsführung, wenn der begrenzt dienstfähige Beamte auf zusätzliche Einkünfte angewiesen ist, um ein angemessenes Einkünnfteniveau erreichen zu können.

Die im obigen Entwurf gewählte Zuschlagshöhe von 4 % entspricht der alten Vorgehensweise des Bundeslandes Niedersachsen.

Mit Urteil vom 1.11.2011 (Az.: 5 LC 50/09) stellte das OVG Lüneburg fest, dass der in Niedersachsen vorgesehene Zuschlag verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist. Diese Entscheidung wurde durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.5.2013 (Az.: 2 B 6.12) bestätigt. Wieso im Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen nunmehr die

Zuschlagshöhe von 4 % unverändert – trotz der erwähnten Urteile – wiederzufinden ist, ist der dbb beamtenbund und tarifunion bremen schleierhaft.

Nach den Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des niedersächsischen Landtages zum Haushaltsbegleitgesetzes 2014 soll der Zuschlag in Umsetzung der rechtlichen Vorgaben auf 5 % der Dienstbezüge, mindestens 250 € brutto, angehoben werden.

Die dbb beamtenbund und tarifunion bremen zweifelt an, dass selbst die Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (Niedersachsen) den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Andere Bundesländer haben in Umsetzung der Vorgaben des BVerwG erheblich günstigere Zuschlagsregelungen erlassen. In Hessen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt der Zuschlag beispielsweise 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten und den vollen Dienstbezüge. Das müsste Maßstab für den Landesgesetzgeber sein.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 27.03.2014 (Az 2 C 50/11) entschieden, dass das Alimentationsprinzip Beamten, "die nur begrenzt dienstfähig sind, also aus gesundheitlichen Gründen nur noch zeitanteilig Dienst leisten können," eine höhere Besoldung gebiete, als Beamten, die nur "im selben zeitlichen Umfang" in Teilzeit beschäftigt sind.

"Das BVerwG hält insbesondere eine Regelung für geeignet, die als Zuschlag zur Teilzeitbesoldung einen prozentualen Teil der Differenz zwischen der Teilzeit- und der Vollzeitbesoldung gewährt, wie sie etwa das Thüringer Besoldungsrecht vorsehe."

2.

Die dbb beamtenbund und tarifunion bremen hat schon immer die Ansicht vertreten, dass die im Personalbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vordringlich dafür eingesetzt werden, Differenzen in der Bewertung zwischen funktionalem und Statusamt durch Beförderungen auszugleichen.

Nachdem durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 25. September 2014 – 2 C 16/13 nunmehr bestätigt wurde, dass die Anwendung des § 46 BBesG (Fassung 2006) sich auch auf die Fälle der sog. Topfwirtschaft erstreckt, ist die Gewährung einer Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach Ansicht des Gesetzgebers nicht mehr praktikabel. Zumal die Zahlung der Zulage gerade in denen die Bewertung des funktionellen Amtes und das statusrechtliche Amt um mehr als eine Besoldungsgruppe auseinanderfallen, nicht besteht.

Die dbb beamtenbund und tarifunion bremen stellt fest, dass die vorliegende gerichtlich festgestellte Ungerechtigkeit von Arbeitgeberseite des Landes Bremen gerne zum eigenen Vorteil ausgenutzt wurde und mit der Streichung der Zulage die Sonderopferrolle der Beamtenschaft fortgeführt werden soll.

Die dbb beamtenbund und tarifunion bremen fordert den öffentlichen Arbeitgeber des Landes Bremen auf, endlich seiner Verantwortung gerecht zu werden und im Personalbereich ausreichende Haushaltsmittel einzustellen, damit die Beamtin und der Beamten entsprechend des konkret-funktionelle

Amtes besoldet werden und nicht über Jahre, teilweise über ein Jahrzehnt, höherwertige Tätigkeiten wahrzunehmen haben ohne eine entsprechende funktionelle finanzielle Vergütung zu erhalten.

3.

Im **Anschreiben** zum obigen Entwurf wird als wesentliche Neuregelung die Regelung zur Ausgleichszulage angesprochen:

„Ausgleichszulagen werden nur noch im Falle des Wegfalls von Stellenzulagen, sowie in Ausnahmefällen bei der Verringerung des Grundgehalts infolge länderübergreifender Versetzung gewährt. Die bislang geltende Wahrung des Rechtsstands wird aufgehoben.“

In der **Begründung** zu Ausgleichszulagen wird der identische Wortlaut wiedergegeben.

„Ausgleichszulagen werden nur noch im Falle des Wegfalls von Stellenzulagen, sowie in Ausnahmefällen bei der Verringerung des Grundgehalts infolge länderübergreifender Versetzung gewährt. Die bislang geltende Wahrung des Rechtsstands wird aufgehoben.“

Die dbb beamtenbund und tarifunion bremen fordert aus diesem und den weiter unten angegebenen Grund, dass die Änderungen zu den Ausgleichszulagen aus dem Gesetzesentwurf herausgestrichen werden. Da eine qualifizierte Stellungnahme nur abgegeben werden kann, wenn eine aussagekräftige Begründung vorliegt, zumal die Besoldung der Beamten in Bund und Ländern sich mittlerweile eklatant – um bis zu 18 Prozent – auseinanderbewegt hat. (siehe dazu den Fachbeitrag: Zum Süd-Nord Gefälle der Beamtenbesoldung).

Die Versetzung eines Beamten zu einem anderen Dienstherrn hat eine Statusänderung für den Beamten zur Folge (Urteil vom 23. September 2004 - BVerwG 2 C 37.03 - BVerwGE 122, 58 Rn. 19) und setzt daher grundsätzlich seine Zustimmung voraus. Ohne Einverständnis des betroffenen Beamten kann ein Dienstherrwechsel nur erfolgen, wenn sich eine Notwendigkeit hierzu aus der Umbildung von Körperschaften oder einer Änderung der Aufgabenverteilung dienstherrnfähiger Körperschaften ergibt (Urteil vom 26. November 2009 - BVerwG 2 C 15.08 - BVerwGE 135, 286 Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 26. November 1963 - 2 BvL 12/62 - BVerfGE 17, 172 <187 f.>). Der unfreiwillige Dienstherrwechsel steht unter dem Grundsatz, dass die beamtenrechtliche Rechtsstellung des betroffenen Beamten im Rahmen des Möglichen gewahrt bleiben muss und nur insoweit verändert und beeinträchtigt werden darf, als dies wegen der Umbildung und deren Folgen unumgänglich ist (stRspr; vgl. Urteil vom 2. April 1981 - BVerwG 2 C 35.78 - BVerwGE 62, 129 <132> m.w.N. sowie zuletzt etwa Urteil vom 28. April 2011 - BVerwG 2 C 27.10 - Buchholz 240 § 46 BBesG Nr. 5 Rn. 30: „Gebot der größtmöglichen Wahrung der beamtenrechtlichen Rechtsstellung“).

Sinn und Zweck der Ausgleichszulagen sind Verringerungen der Dienstbezüge eines Beamten auszugleichen, die sich aus der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung im Bund und in den Ländern aufgrund einer länderübergreifenden Versetzung ergeben.

Mit der Ausgleichszulage sind nicht nur die im Zeitpunkt des Dienstherrnwechsel bestehenden, sondern auch später eintretende Unterschiede auszugleichen.

Die Ausgleichszulage ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen zu gewähren, die dem Beamten in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten und setzt somit eine dynamische Entwicklung voraus. Damit nimmt der Beamte auch an nachträglichen Verbesserungen der Besoldung seines früheren Amtes teil.

Artikel 4

1.

Die mit dem Gesetz zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. November 2014 vorgenommene Verminderung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge um insgesamt ca. 0,4 vom Hundert durch eine Regelungsmechanik, mittels eines Faktors singular die Bezüge der Versorgungsempfänger um einem rechnerischen Abzug für die Versorgungsrücklage zu verringern, ist nach Auffassung des dbb beamtenbund und tarifunion bremen eine verfassungsrechtlich relevante Missachtung des Leistungsgrundsatzes (Art. 33 Absatz 2 GG) und des speziellen Gleichbehandlungsgebots. Die Rechtmäßigkeit der geringeren Anpassungen der Versorgung in Form der Faktorisierung der bremischen Landesbesoldungs- und versorgungsanpassungen für 2013/2014 wird vom dbb beamtenbund und tarifunion bremen verneint. Eine Klage in dieser Rechtsfrage ist anhängig.

Mit der Einführung der Faktorisierung erhalten keine Versorgungsempfängerin und kein Versorgungsempfänger bei voll erbrachter Dienstzeit die Versorgung in Höhe von 71,75 %. Weder der Bund noch die anderen Landesregierungen planen einen solchen Eingriff in die Versorgung.

Die Höhe der Versorgungsbezüge der bremischen Beamtin und des bremischen Beamten bestimmt sich jetzt schon nach Besoldungsbezügen, die bis zu 18 % unter den Bezügen anderer Länder liegen (siehe dazu den Fachbeitrag: Zum Süd-Nord Gefälle der Beamtenbesoldung).

Aufgrund der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten vom 5. Mai 2015 hat der dbb beamtenbund und tarifunion bund anhand der vom Statistischen Bundesamt in dem o. g. Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Verfügung gestellten Daten und Statistiken Berechnungen für den zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren und bezogen auf das Jahr 2013 vorgenommen. Unter Anwendung der Kriterien und Berechnungsmaßstäbe des Bundesverfassungsgerichts ist wahrscheinlich, dass die Besoldung schon 2013 nicht amtsangemessen ausgestaltet war, sofern die Entscheidung zur R-Besoldung auf die A-Besoldung inhaltsgleich zu übertragen ist.

Unter Heranziehung dieses Umstandes gebietet sich keine Reduzierung der Versorgung durch die Beibehaltung der Faktorisierung und deren Erweiterung auf alle Versorgungsempfänger.

Die dbb beamtenbund und tarifunion fordert die Rücknahme der vorgenommenen Verminderung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für die zurzeit davon betroffene Versorgungsempfängerin und betroffenen Versorgungsempfänger und den Verzicht auf die Übernahme der Regelung in § 5 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

2.

Die Änderung der Sterbegeldregelung für die Todesfallversorgung wird von der dbb beamtenbund und tarifunion bremen in der vorgelegten Form abgelehnt.

Der Senat lässt keine Möglichkeit aus der Beamtenschaft in die Tasche zu greifen und macht selbst vor der Leichenkapelle keinen Halt. Der Hinweis, dass damit in beiden Altersversorgungssystemen gleiche Regelungen vorliegen, kann wenig überzeugen. Gerne wird die Gleichmacherei betrieben, wenn die Beamtin oder der Beamte in den Augen des Senats gegenüber der Arbeitnehmerschaft vermeintlich Vorzüge genießt. Wo bleibt aber der Gleichklang bei der wöchentlichen Arbeitszeit oder einer entsprechenden Zahlung der Besoldung in Höhe der tatsächlich (funktionellen Status) Stellenbewertung, um nur einiges anzusprechen. Die derzeitige Sterbegeldregelung beträgt das Zweifache der Dienstbezüge des Verstorbenen. Die Neuregelung hätte zur Wirkung, dass das Sterbegeld auf ca. 25 % der zuvor gewährten Zahlung gekürzt wird.

Die dbb beamtenbund und tarifunion fordert der Änderung der Sterbegeldzahlung nicht zuzustimmen, zumindest aber im Wege der Besitzstandswahrung eine deutliche Übergangsfrist einzuräumen, da für ältere Beamtinnen und Beamte der Abschluss einer entsprechenden Sterbegeldversicherung, wenn überhaupt noch möglich, mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Ahrens



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen**
(Stand des Gesetzentwurfs: 19. Januar 2016)

Berlin, 12. Februar 2016

Vorbemerkungen:

Mit dem Gesetzentwurf wird die nach der sog. Föderalismusreform I aus dem Jahre 2006 neu gestaltete Rechtslage für Beamtinnen und Beamte der Freien Hansestadt Bremen umgesetzt. Im Wesentlichen werden die bestehenden Vorschriften des alten bundeseinheitlichen Besoldungsrechts und des bereits in Teilbereichen geänderten Bremischen Besoldungsrechts übernommen und nur wenige Änderungen – u.a. durch Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung – vorgenommen. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen versäumt es, seine Gesetzgebungskompetenz umfassend zu nutzen und tatsächlich ein umfassendes neues und modernes Besoldungsrecht zu schaffen, was auch die bereits verfassungsrechtlich bedenklichen Besoldungsrückstände beseitigt. Damit wird der im Zusammenhang mit der sog. Föderalismusreform I eingeleitete Prozess der bundesweiten Einschränkung der Mobilität im öffentlichen Dienst fortgesetzt, was für den dbb keinesfalls akzeptabel ist.

Weiterhin ist anzumerken, dass es der Senat nicht nur unterlässt, das Bremische Besoldungsrecht sinnvoll weiter zu entwickeln, sondern – im Gegenteil – sogar Streichungen von bewährten Besoldungsinstrumenten vornimmt. Dazu zählt die Streichung des ehemaligen § 26 BBesG a.F. (Obergrenzen für Beförderungssämter) aber auch des § 46 BBesG a.F. (Gewährung einer Zulage für die Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten). Die dafür abgegebene Begründung, die Regelung sei in der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. Urteil vom 25.09.2014 – 2 C 16/13) erfahren hat, nicht mehr praktikabel, überzeugt nicht. Die Freie Hansestadt Bremen hat die im Personalbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bislang auch nicht dafür eingesetzt, Differenzen in der Bewertung zwischen funktionalem und Statusamt durch Beförderungen auszugleichen oder ausreichend Beförderungsstellen zu schaffen. Inwiefern die Streichung der §§ 26 und 46 BBesG a.F. an dieser bislang vorherrschenden Praxis etwas ändern soll, ist nicht aufgezeigt und nachvollziehbar. Daher werden diese Maßnahmen seitens des dbb abgelehnt.

Abgelehnt werden auch die zwei wesentlichen Änderungen im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz, welche lediglich Leistungskürzungen beinhalten. Der dbb vermisst in diesem Zusammenhang schließlich eine dem § 14a BBesG im Landesrecht entsprechende Regelung zur Bildung der Versorgungsrücklagen aus bisher verminderten Bezügeanpassungen und weiteren Einsparungen.

Aufgrund der extrem kurz gesetzten Frist können aus besoldungs- und versorgungsrechtlicher Sicht nachfolgend nur einige Anmerkungen gegeben werden.

Zu Artikel 1 Bremisches Besoldungsgesetz (BremBesG)

Wie bereits oben festgestellt, überführt die Freie Hansestadt Bremen mit dem vorgelegten Entwurf im Wesentlichen das bis zum 31. August 2006 bundeseinheitliche Bundesbesoldungsrecht und das bereits in einigen Teilbereichen geänderte Bremische Besoldungsrecht – wie die Neuregelung des Grundgehalts weg vom Aufstieg nach Dienstaltersstufen hin zu Erfahrungsstufen – in ein einheitliches Gesetz. Dies

ist aufgrund der dadurch entstehenden Transparenz grundsätzlich zu begrüßen. Bedauerlich ist jedoch, dass sich der Gesetzentwurf darauf beschränkt und der Senat die ihm eingeräumte Gesetzgebungskompetenz nach über zehn Jahren nicht dazu nutzt, notwendige Fortentwicklungen und Verbesserungen im Besoldungsrecht für die Bremer Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter vorzunehmen. Dazu gehört die Beibehaltung des derzeitigen Besoldungsniveaus, mit welchem die in den letzten zehn Jahren entstandenen Besoldungsrückstände festgeschrieben und in den ausgewiesenen Tabellen manifestiert werden. Dadurch wird die durch nichts zu rechtfertigende Benachteiligung der Bremer Beamtinnen und Beamten fortgeführt. Dies führt zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen des Landes gegenüber dem Bund, der überwiegenden Anzahl der Länder und im direkten Umfeld gegenüber der Privatwirtschaft um dringend benötigte hochqualifizierte und motivierte Nachwuchskräfte.

Inhaltlich enthält der Gesetzentwurf u.a. – neben den oben genannten Streichungen – eine Neuregelung im Bereich der Verordnung bei begrenzter Dienstfähigkeit in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.03.2014 (2 C 50.11) und die Vereinfachung der Regelungen hinsichtlich der Gewährung von Ausgleichszulagen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 4 Anspruch auf Besoldung

Der dbb begrüßt die Aufnahme der Regelung zu der dreijährigen Verjährungsfrist für die Geltendmachung von besoldungsrechtlichen Ansprüchen in Absatz 8. Dies führt zu Transparenz für die betroffenen Beamtinnen und Beamten. Positiv ist auch die Neuregelung der bislang ausschließlich auf der Rechtsprechung begründeten haushaltsnahen Geltendmachung von besoldungsrechtlichen Ansprüchen, die nicht ihre Grundlage im Bremischen Besoldungsrecht haben (Absatz 9). Die Neuaufnahme der Regelung schafft Klarheit für den Dienstherrn und die Beamtinnen und Beamten bei verfassungsrechtlichen Unsicherheiten und regt die Beschäftigten an, ihre eventuell bestehenden Ansprüche zeitnah geltend zu machen. Zudem beseitigt die Aufnahme der Regelung eventuell bislang bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Konkurrenz der „unterschiedlichen Verjährungsvorschriften“.

Zu § 9 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Der dbb begrüßt die ausdrückliche Regelung des Absatzes 3, die gesetzlich normiert, dass teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte anstelle der Beträge einer Mehrarbeitsvergütung anteilig ihre Dienstbezüge für die von ihnen geleistete Mehrarbeit erhalten, sofern nicht die Arbeitszeit von vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten überschritten wird. Dies ist eine Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Zu § 10 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Der dbb begrüßt die Aufnahme der bislang in einer Verordnung geregelten Zuschlagsregelung bei begrenzter Dienstfähigkeit in das Bremische Besoldungsgesetz und die zugleich vorgenommene Erhöhung des Zuschlagsbetrages von 180 Euro auf 250 Euro. Die Erhöhung des Betrages stellt sicher, dass die Beamtin/der Beamte ihre durch die weitere Ausübung des Dienstes gegenüber Versorgungsempfängern entstehenden „Mehrkosten“ – u.a. im Bereich der „Restkostenversicherung“ – grundsätzlich decken können.

Zu § 21 Besoldungsanspruch bei Verleihung eines anderen Amtes

Die Neuregelung der Ausgleichszulagen im Falle der Verringerung des Grundgehalts und der Amtszulage, die nicht von der Beamtin/dem Beamten zu vertreten ist, ist ebenfalls positiv zu bewerten.

Die geschaffene Regelung entspricht der des „neuen“ § 19a BBesG. Aufzunehmen ist jedoch auch die Regelung für den Wechsel einer Beamtin bzw. eines Beamten in das Dienstverhältnis eines Richters oder bei einem Wechsel eines Richters in das Dienstverhältnis eines Beamten.

Die Aufteilung der bislang geltenden Ausgleichsregelung des § 13 BBesG a.F. trägt zur wesentlichen Vereinfachung bei.

Zu § 34 Grundlage des Familienzuschlages

Der dbb bedauert, dass der Senat der Freien Hansestadt Bremen den vorgelegten Gesetzentwurf nicht dazu nutzt, die Regelungen zum Familienzuschlag zu vereinfachen. Angeregt wird, in die Regelung des § 34 Absatz 1 Nr. 1 BremBesG die Berechtigung der Lebenspartner auf den Familienzuschlag der Stufe 1 aufzunehmen. Dadurch würde es einer Berechtigung dieses Personenkreises aufgrund eines anderen Gesetzes nicht bedürfen, was zur Transparenz und Klarheit beiträgt. Sofern keine ausdrückliche Aufnahme in § 34 BremBesG gewünscht ist, sollte das Bremische Besoldungsgesetz eine Regelung entsprechend § 17b BBesG enthalten, der alle Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, auch auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft erstreckt.

Positiv bewertet der dbb die Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, dass nur diejenige Beamtin bzw. derjenige Beamte Anspruch auf den Erhalt des Familienzuschlages der Stufe 1 hat, der aus der letzten Ehe zum Unterhalt gegenüber dem ehemaligen Ehepartner/Lebenspartner verpflichtet ist. Diese Regelung war bislang ausschließlich in Durchführungshinweisen enthalten.

Zu § 38 Stellenzulage

Der dbb fordert eine Ergänzung der Regelung des § 38 Absatz 3 BremBesG entsprechend den bisherigen Regelungen des § 42 Absatz 3 Satz 2 und 3 BBesG a.F. Diese sichert denjenigen Beamtinnen und Beamten die Weitergewährung der Stellenzulage in den Fällen der vorübergehenden Übertragung einer anderen Funktion in besonderem öffentlichen Interesse. Gleiches gilt für einen Zeitraum von drei Monaten bei vorübergehender Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, wenn dies dringend erforderlich ist. Für die Beamtin bzw. den Beamten darf es keine negativen besoldungsrechtlichen Auswirkungen haben, wenn der Dienstherr sie bzw. ihn aufgrund seiner besonderen Kenntnisse wegen eines besonderen dringenden oder öffentlichen Interesses in eine andere Funktion versetzt. Das Fehlen einer Regelung hinsichtlich der Weitergewährung der Stellenzulage in diesem besonderen Fall wäre eine Missachtung des besonderen Einsatzes der Beamtin bzw. des Beamten.

Zu § 39 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen

Positiv bewertet der dbb zunächst die sprachliche und sachliche Vereinfachung der Gewährung einer Ausgleichszulage für weggefallene Stellenzulagen ebenso wie die Ausdehnung des Zeitraums des Stellenzulagenbezugs auf 7 Jahre, in denen insgesamt 5 Jahre eine Stellenzulage zugestanden haben muss.

Gleichwohl ist die beabsichtigte Regelung zu kritisieren, da sie dem ursprünglichen Sinn – mit der Ausgleichszulage eine gleitende Besitzstandswahrung einmal erreichter Bezüge zu gewähren – nicht gerecht wird. Die Neuregelung führt dazu, dass eine Beamtin bzw. ein Beamter ohne jeglichen Besoldungszuwachs durch eine Beförderung oder durch lineare Besoldungserhöhungen bzw. Erhöhungen durch Fest-/Sockelbeträge bis zur Abschmelzung der Zulage reale Besoldungskürzungen hinnehmen muss. Für die unteren Besoldungsgruppen bedeutet diese Maßnahme einen massiven Eingriff in den Lebensstandard, da z.B. die Polizeizulage einen wesentlichen Besoldungsbestandteil ausmacht. Die Personalgewinnung – gerade in Zeiten, in denen der Senat auf zusätzliches gutes Personal in allen Bereichen angewiesen ist – wird dadurch wesentlich erschwert.

Zu § 40 Ausgleichszulage für die Verringerung des Grundgehalts infolge eines Dienstherrnwechsels

Grundsätzlich begrüßt der dbb, dass der Senat in sein neues Besoldungsgesetz eine Regelung aufzunehmen beabsichtigt, die einen Ausgleich für diejenige Beamtin bzw. denjenigen Beamten enthält, die/der in den Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes versetzt wird und deren/dessen Grundgehalt sich infolge der Versetzung verringert. Bedauerlich ist jedoch, dass sich die Ausgleichszulage ausschließlich auf das Grundgehalt und die Amtszulage beschränkt und sonstige Zulagen, den Familienzuschlag sowie die in einigen Ländern noch gewährte Sonderzahlung nicht berücksichtigt. Gerade letztgenannter Bestandteil macht jedoch bei Beamtinnen und Beamten einen nicht unerheblichen Betrag aus, auf den nicht verzichtet werden kann. Dies gilt umso mehr, als dass die Freie Hansestadt Bremen sich im Besol-

dungsranking von Bund und Ländern im unteren Drittel befindet und dadurch im Wettbewerb um die besten Nachwuchskräfte, aber auch für wechselwillige Beamtinnen und Beamte zumindest besoldungsrechtlich nicht besonders attraktiv ist. Weiterhin lehnt der dbb die Regelung ab, wonach die Ausgleichszulage nur dann gewährt wird, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, was nur dann gegeben sein soll – so die Begründung –, wenn die Gewinnung der Beamtin bzw. des Beamten im überwiegenden Interesse des Dienstherrn steht. Durch diese Einschränkung wird der bislang von allen Gebietskörperschaften gewollte Austausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in finanzieller Weise erheblich erschwert und faktisch auf wenige Ausnahmen begrenzt. Der dbb fordert daher eine Übernahme der bundesrechtlich in § 19b BBesG eingeführten Regelung, die sowohl den Interessen der Beamtin bzw. des Beamten aber auch des Dienstherrn in angemessener Weise Rechnung trägt.

Zu § 52 Prämien und Zulagen für besondere Leistung

Der dbb bedauert, dass die Freie Hansestadt Bremen ihre Gesetzgebungskompetenz nicht dazu nutzt, die bisherigen Leistungsanerkennungsinstrumente der Zulage und Prämie weiter auszubauen, finanziell zu unterfüttern und deren Auskehrungspflicht gesetzlich zu regeln. Eine solche Weiterentwicklung der Regelung der Leistungsinstrumente wäre ein klares Bekenntnis des Senats zur Anerkennung der von der Beamtin bzw. dem Beamten besonders erbrachten dienstlichen Leistung, was zur Attraktivität des Berufsbeamtentums – für leistungswillige und leistungsfähige Nachwuchskräfte ebenso wie für erfahrene Beamtinnen und Beamte – beitragen würde. Dass der Senat auf den Ausbau dieser Instrumente verzichtet und sie wieder von dem „Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen“ abhängig macht, ist aus dienstrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar und ganz offenbar der Haushaltsnotlage des Landes Bremen geschuldet.

Zu § 53 Zulagen für besondere Erschwernisse

Der dbb bedauert, dass der Senat auch nach zehn Jahren nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Erschwerniszulagen Gebrauch macht und weiterhin die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in der am 31. August geltenden Fassung anwendet. Diese Untätigkeit führt dazu, dass eine immense Entwertung der gewährten Zulagen für besondere Belastungen der Beamtinnen und Beamten stattfindet, welche den tatsächlichen Gegebenheiten in keinster Weise mehr Rechnung trägt. Der dbb fordert den Senat daher auf, auch im Bereich der Erschwerniszulagenregelung endlich eine neue Grundlage zu schaffen, die die aktuellen Gegebenheiten in angemessener Weise honoriert. Dabei kann und sollte er die (neue) Erschwerniszulagenverordnung des Bundes heranziehen, da sich diese in der Praxis bewährt hat und die Interessen der Beschäftigten und des Dienstherrn würdigt.



Art. 4
Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Zu § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Durch diese Regelung soll die bereits mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungs-Bereinigungsgesetz 2013/2014 – verfehlt – für den damaligen Stichtagsbestand eingeführte Kürzung der Versorgungsbezüge nunmehr für alle derzeitigen und künftigen Empfänger bremischer Versorgungsbezüge festgelegt werden.

Der dbb beamtenbund und tarifunion lehnt diese separate und dauerhafte Kürzung der Beamtenversorgungsbezüge mittels eines verminderten Faktors kategorisch ab.

Auch wenn diese Maßnahme seitens des Senats als Fortführung der Bildung einer Versorgungsrücklage durch die Empfänger von Versorgungsbezügen bezeichnet und angesehen wird, ist eine solche bundesweit einmalige Sondereinsparung zu Lasten der bremischen Versorgungsempfänger nicht hinnehmbar und dürfte sich zudem als eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen herausstellen.

Gemäß der damaligen Begründung sollten bei den Versorgungsempfängern entsprechend dem „Gebot der sozialen Symmetrie“ die einschränkenden Regelungen bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nachvollzogen werden. Verkannt wird dabei jedoch, dass die vorhandenen VBL-Versorgungsempfänger keinerlei Kürzungen hinzunehmen hatten, während die bremischen Beamtenversorgungsempfänger in ihrer Gesamtheit zu Einsparmaßnahmen herangezogen werden sollen. Darüber hinaus genügt der lapidare Verweis auf die Entwicklung in der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes nicht den Darlegungserfordernissen, sondern offenbart ein offenbar zielgerichtetes gegenseitiges Hinabschaukeln vermeintlich jeweils aufeinander bezogener Alterssicherungssysteme. Denn: Die Ausfinanzierung und die daraus resultierenden Versorgungsleistungen bei der VBL für Angestellte des öffentlichen Dienstes bilden keinen unmittelbar die Höhe der Beamtenversorgung determinierenden Umstand.

Vielmehr erscheint nach Auffassung des dbb das gesetzgeberische Vorhaben rein haushalterischen Einsparerwägungen zu entspringen. Diese Auffassung bestätigt sich zudem aus Einlassungen der Senatsverwaltung anlässlich eines in diesem Zusammenhang geführten Widerspruchsverfahrens.

Nach Maßgabe verfassungsrechtlicher Anforderungen aus Art. 33 Abs. 5 GG hat die Ausgestaltung der einfachen Gesetzgebung die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu beachten. Diese beinhalten, dass sich die Versorgung der Beamten in Deutschland nach dem zuletzt innegehabten Amt und den damit verbundenen Dienstbezügen richtet. Dabei bilden Besoldung und Versorgung rechtlich eine Einheit, in deren Gefüge und Niveau nur unter besonderen Voraussetzungen eingegriffen werden darf.

Die beabsichtigte bremische Gesetzgebung beinhaltet eine faktische weitere und pauschale Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes auf unter 71,75 vom Hundert und damit eine Veränderung der Besoldungs-Versorgungs-Relation, welche nicht mit der Abkehr vom Gesamtversorgungsprinzip in der VBL gerechtfertigt werden kann. Nach unserer Auffassung sind tatsächlich allein Sparerfordernisse ursächlich für die Absenkung des Versorgungsniveaus. Eine Heranziehung allein der Ruhestandsbeamten zur Absenkung der Personalkosten kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht mit dem zu erwartenden Anstieg der Ausgaben für Versorgungsempfänger sachlich gerechtfertigt werden.

Darüber hinaus war die Bildung der Versorgungsrücklage bislang gemäß dem Grundgedanken der Einheit von Besoldung und Versorgung aufgebaut, was in gleichmäßigen, statusgruppenübergreifenden Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zum Ausdruck kam. Die Versorgungsrücklagen dienen gemäß ihrer originären gesetzgeberischen Zielsetzung dazu, künftige Haushaltsbelastungen aus Versorgungskosten temporär zu vermindern. Sie sollten aber gerade nicht als allgemeine Stellschraube bei der Festlegung des Versorgungsniveaus fungieren. Dies gilt umso mehr, als das Bremische Versorgungsrücklagengesetz entgegen der allgemeinen Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes bereits seit 2014 Entnahmen aus dem Sondervermögen ermöglicht (hat).

Ohnehin vermisst der dbb im Rahmen dieses Gesetzentwurfs eine dem - im Landesrecht offenbar ersatzlos entfallenen - § 14a BBesG entsprechende Vorschrift mit rechtlich obligatorischen Bestimmungen betreffend die Zuführung und Bildung der laufenden Versorgungsrücklage.

Aufgrund der obigen Erwägungen sollte die noch weitergehende Betrachtung, dass die bremischen Versorgungsempfänger u. a. bereits durch die allgemeine Absenkung des Versorgungsniveaus, die Streichung des sog. Weihnachtsgeldes, die Einführung von Versorgungsabschlägen sowie die Anhebung der Altersgrenzen erhebliche Belastungen und Einbußen hinzunehmen hatten, entbehrlich sein.

Der dbb fordert den bremischen Senat auf, die Faktorisierung der Versorgungsbezüge aus dem Gesetz zu streichen und sich zu einer grundgesetzkonformen Ausgestaltung der Beamtenversorgung zu bekennen. Dies beinhaltet, dass die Versorgungsbezüge nicht hinsichtlich der Begründung lapidar und tatsächlich aufgrund bloßer Haushaltserwägungen von der Höhe der zugrundeliegenden Besoldungsbezüge abgekoppelt werden dürfen.

Zu § 22 Sterbegeld

Die beabsichtigte Neuregelung der Versorgung im Todesfall durch Änderung der Sterbegeldmodalitäten im Land Bremen stellt erneut einen bundesweiten Alleingang der Freien Hansestadt dar.

Ogleich die in der Begründung dargelegte, rein rechnerische, Betrachtung vordergründig nachvollziehbar erscheint, ist zu beachten, dass es sich um strukturell und rechtlich unterschiedliche Alterssicherungssysteme handelt. Während die gesetzliche

Rentenversicherung dem Versicherungsprinzip unterliegt, bestimmt sich die Beamtenversorgung nach Maßgabe des Alimentationsprinzips, welches die Versorgung des Beamten und seiner Familie (hier: Hinterbliebenen) definiert.

Schließlich dient ein Sterbegeld nicht der laufenden Hinterbliebenenversorgung, sondern dazu, die mit dem Todesfall und der Bestattung des Beamten zusammenhängenden erhöhten Aufwendungen bestreiten zu können. Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass Sterbegeldberechtigte nicht zwangsläufig auch hinterbliebenenversorgungsberechtigt sind, um nicht durch eine pauschale Gesamtbewertung aus Sterbegeld und Witwen-/Witwergeld zu falschen Schlüssen zu gelangen.

Der dbb fordert den Senat auf, keine beamtenversicherungsrechtlichen „Streichkonzerte“ aufzuführen, sondern sich so weit als möglich an die bundesgesetzliche Partitur nach Maßgabe der grundgesetzlichen Anforderungen zu halten. Beliebige Zugriffe auf die Leistungsinhalte des Beamtenversicherungsrechts im Sinne einer „Salami-Taktik“ zur Sanierung maroder bremischer Staatsfinanzen sind nicht hinnehmbar.

Anlage 2

DGB

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Region Bremen Elbe-Weser

DGB Bremen Elbe-Weser | Bahnhofstraße 22-28 | 28195 Bremen

Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

per Mail: dagmar.vogelsang@finanzen.bremen.de

Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG
hier: **Stellungnahme des DGB**

19. Februar 2016

Zu dem Beteiligungsverfahren: **Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hanse-**
stadt Bremen

Daniela Teppich
Gewerkschaftssekretärin
DGB Bremen Elbe Weser

daniela.teppich@dgb.de

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften GEW, GDP und ver.di lehnen die Kürzung der Beteiligungsfrist ab. Nach § 93 (3) BremBG sind Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zuzuleiten. In Anbetracht des umfangreichen Gesetzesentwurfs ist die Terminsetzung sicherlich nicht fristgerecht. Es drängt sich der Verdacht auf, dass unter dem Deckmantel der zeitlichen Dringlichkeit eine ernsthafte gewerkschaftliche Prüfung erschwert werden soll.

Telefon: 0421 33576-26
Telefax: 0421 33576-60
Mobil: 0171 1952333

Bahnhofstraße 22-28
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Der DGB spricht sich aber grundsätzlich gegen jegliche Veränderungen des Besoldungsrechtes aus, die direkte oder indirekte Verschlechterungen für Beamtinnen und Beamte zur Folge haben – auch dann, wenn sie mit einer Anpassung z.B. an das Rentenrecht begründet werden. Weder bei Tarifbeschäftigten noch bei Beamtinnen und Beamten darf die jeweils andere Beschäftigtengruppe als Vorwand für eine Verschlechterung der Bezahlung oder der Arbeitsbedingungen missbraucht werden.

Verschlechterungen für Beamtinnen und Beamte mit dem Hinweis auf die Tarifbeschäftigten sind auf jeden Fall unzulässig, da den Beamtinnen und Beamten auch in anderen Bereichen die rechtlichen und anderen Besserstellungen der Tarifbeschäftigten verweigert werden.

Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, moderne Elemente im Bremischen Besoldungsrecht zu implementieren. Dafür wurden nicht nur zehn Jahre alte Regelungen des Bundes übernommen, sondern darüber hinaus auch neue und teilweise massive Einschnitte in die Besoldung und Versorgung vorgenommen. So soll ein Einsatz von Beamten auf höherwertigen Stellen ohne finanziellen Ausgleich ermöglicht werden. Und während hier als Grundlage die beamtenrechtlichen Besonderheiten des Dienstverhältnisses herangezogen werden, wird andererseits bei der Reduzierung des Sterbegeldes und einer dauerhaften Reduzierung der Versorgung der systemfehlerhafte Schulterschluss mit einem tariflichen Leistungs- und Gegenleistungsverhältnis gesucht

Zu den einzelnen Regelungen:

Zu Artikel 1:

Zu § 4 Anspruch auf Besoldung

Abs. 8

Es erschließt sich nicht, warum neben dem Verweis auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs im § 4 Abs. 8 Satz 1 noch einmal explizit darauf hingewiesen wird, dass die Verjährung von Besoldungsansprüchen in drei Jahren erfolgt. Falls diese Klarstellung eine rechtliche Bedeutung erlangen sollte, muss in § 16 spiegelgleich dargestellt werden, dass Rückforderungen ebenfalls nach drei Jahren verjähren.

Zu § 4 Anspruch auf Besoldung

Abs. 9

Absatz streichen.

Begründung: Mit dieser Regelung werden mögliche berechtigte Ansprüche, die gegen Ende des Haushaltsjahres entstehen und nicht mehr rechtzeitig vor Ende des Haushaltsjahres geltend gemacht werden können, auf Kosten der Beschäftigten und zum einseitigen Vorteil des Dienstherrn ausgeschlossen.

Zu § 10 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Der Entwurf berücksichtigt nicht die aktuelle Rechtsprechung. Während im aktuellen Entwurf ein Zuschlag von 4 Prozent vorgesehen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. 06. 2015 – 2 C 49/13 – festgestellt, dass selbst die niedersächsische Regelung, die einen Zuschlag von 5 Prozent vorsieht, das Alimentationsprinzip verletzt. Das Gericht geht sogar davon aus, dass jeder Zuschlag im einstelligen Prozentbereich nicht ausreichend ist. Wir fordern daher

- einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent, sowie
- einen hinreichend hohen Sockelbetrag. Das bedeutet, dass der Zuschlag mindestens über der Hälfte der Differenz zwischen der zeitanteiligen Besoldung und der Vollzeitbesoldung liegen muss.

Zu § 16 Rückforderung von Bezügen

Wir verweisen auf die Stellungnahme zu 4 Abs. 8.

Zu § 18 Anpassung der Besoldung

Die allgemein gehaltene Formulierung eröffnet dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, mit dem er „im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten“ die Beamtenbezüge beliebig erhöhen oder abzusenken kann, ohne sich an geltenden Tarifverträgen oder an Einkommensentwicklungen in anderen Bundesländern orientieren zu müssen. Es ist zu befürchten, dass die Schaffung einer solchen Regelung dem Gesetzgeber gerade im „Haushaltsnotlageland“ Bremen ermöglichen wird, die Besoldung der Beamtinnen und Beamten

im Bundesvergleich trotz des Urteils des BVerfG 2 BvL 17/09 vom 05. 05.2015 noch weiter als bisher zu verschlechtern.

Zu § 19 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Der DGB sieht kein Erfordernis, Funktionen bis zu drei Ämtern in einer Laufbahngruppe zu bündeln und lehnt diese Regelung ab.

Die aktuelle Rechtsprechung hat den Gesetzentwurf überholt. Die Dienstpostenbündelung ist zwar inzwischen vom Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1958/13 für zulässig erklärt worden. Jedoch ist eine Dienstpostenbündelung nur zulässig, wenn für sie ein sachlicher Grund besteht. Dies ist z.B. der Fall, wenn für den betroffenen Bereich die Wahrnehmung von Dienstposten regelmäßig mit ständig wechselnden Aufgaben einhergeht.

Solch ein Erfordernis ist nicht erkennbar. „Eine Dienstpostenbündelung darf nicht den Zweck haben, Beamte dauerhaft rechtswidrig auf höherwertigen Dienstposten zu verwenden. „Der Einsatz auf einem „gebündelten“ Dienstposten stellt grundsätzlich für Beamte in jedem der zugeordneten Statusämter eine amtsangemessene Beschäftigung dar. Allerdings darf der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung auf diese Weise nicht entleert werden. Dieser Gefahr wird dadurch begegnet, dass dann, wenn ein Beamter die Verletzung dieses Anspruchs geltend macht, auch ohne differenzierte Dienstpostenbewertung die tatsächlich anfallenden Aufgaben und deren Schwierigkeitsgrad ermittelt werden müssen. Wird die Dienstpostenbündelung mit der wechselnden Schwierigkeit der Aufgaben begründet, muss sichergestellt sein, dass einem Beamten in einem höheren Statusamt nicht vornehmlich „Anfänger“ aufgaben zugeteilt werden.“

Eine Dienstpostenbündelung hat also wenig Vorteile, stellt die Behörde jedoch vor erhebliche Probleme bei Personalauswahlentscheidungen.

Zu § 39 Abs. 1

Bisher wurde die Ausgleichszulage bei Erhöhung der Dienstbezüge um 1/3 des Erhöhungsbetrages abgeschmolzen. Künftig soll die Ausgleichszulage jährlich um 20 Prozent reduziert und damit in fünf Jahren aufgezehrt werden. Der DGB lehnt diese Änderung ab, weil der Grund für die Ausgleichszulage nicht von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten ist und diese Neuregelung zu einer spürbaren Einkommensreduzierung führen kann.

Zu § 41 Abs. 1

Der DGB sieht grundsätzlich kein Erfordernis, die Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen von fünf Jahren auf einen Zeitraum von zehn Jahren auszudehnen. Zehn Dienstjahre entsprechen etwa einem Viertel der gesamten Dienstzeit der Beamtin oder des Beamten. Für diesen Zeitraum sollten Funktionsstellen einzurichten sein.

Zu § 42 Allgemeine Stellenzulage

Der Satz: „ Lehrerinnen und Lehrer sind aus den Anspruchskreis weiterhin ausgeschlossen“ sowie die nachfolgende Begründung ist zu streichen.

Der Verweis auf eine mehr als 50 Jahre zurückliegende Stellenhebung ist angesichts der zwischenzeitlich erfolgten Veränderungen der Arbeitszeiten und -bedingungen von Lehrkräften inakzeptabel. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an den Lehrerberuf haben sich in dieser Zeit massiv erhöht. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass mit der Neuregelung der Lehrerbesoldung ab 01.08.2005 für viele der neu eingestellten Lehrkräfte (Primarstufe und Sekundarstufe I) eine Absenkung der bisherigen Besoldung von A 13 auf A 12 erfolgte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es für Lehrkräfte keine "Laufbahn" im Sinne von regelhaften Beförderungsmöglichkeiten gibt (auf Grund der geringen Anzahl von Funktionsstellen) und Lehrkräfte daher zumeist in der gleichen Besoldungsgruppe in den Ruhestand gehen, in der sie angefangen haben.

Zu § 44

Der DGB fordert die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage. Sie war ohnehin bis Ende 2010 in Bremen ruhegehaltfähig. Bayern hat nach der Föderalisierung von Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht die Ruhegehaltfähigkeit nie aufgegeben und Nordrhein-Westfalen wird die Zulage 2016 wieder ruhegehaltfähig gestalten.

Um die Attraktivität des Berufs und die Motivation der Feuerwehrleute aufrecht zu erhalten ist es zwingend erforderlich die Zulage zu erhöhen, zu dynamisieren und die Ruhegehaltfähigkeit wieder herzustellen.

Zu § 45 Zulage für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr

Wir verweisen auf die Stellungnahme zu § 44.

Zu § 46 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen

.....

Wir verweisen auf die Stellungnahme zu §44.

Zu § 52 Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

Diese Regelung lehnen wir ab. Sie stellt kein geeignetes Instrument der Personalführung dar. Derartige Zulagen oder Prämien wirken eher kontraproduktiv. Die einbehaltenen Gelder müssen in die Besoldung zurück fließen.

Zu § 53 Zulagen für besondere Erschwernisse

Die Zulagen für besondere Erschwernisse wurden seit 2006 in unveränderter Höhe gezahlt. Eine Dynamisierung des auslaufenden Bundesrechts war nicht möglich. Im Zeitraum von

2006 bis 2016 betrug die Preissteigerung jedoch fast 16 Prozent. Vor diesem Hintergrund fordert der DGB die sofortige Anhebung der Zulagen für besondere Erschwernisse.

Einzig die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, § 4 Abs. 1 Nr. 1, wird in der Anlage 9 des Bremischen Besoldungsgesetzes bereits heute landesgesetzlich geregelt. Der DGB fordert hier die sofortige Anhebung der Zulage auf mindestens 5 Euro je Stunde.

§ 65 Sonderzahlung

Mit dem vorliegenden Entwurf des § 65 wird versäumt die Kürzung bzw. den Wegfall der Jahressonderzahlung aufzuheben und wieder zu einer mit den Tarifbeschäftigten vergleichbaren Regelung zu kommen. Diese Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Beibehaltung der Regelung, dass die Sonderzahlung in den ersten drei Jahren nach der Entstehung des Anspruchs nicht gezahlt wird, erachten wir für unsachgemäß. Es ist nicht zu erklären, weshalb den Beamtinnen und Beamten der Anspruch in den ersten drei Jahren vorenthalten wird. Diese Regelung benachteiligt insbesondere junge Beamtinnen und Beamten. Diese leisten die gleiche hochwertige Tätigkeit wie die übrigen Beamtinnen und Beamten.

Durch die Regelung, dass eine Sonderzahlung ausschließlich die Beamtinnen und Beamten erhalten, die für den Monat Dezember Dienstbezüge erhalten, kommt es regelmäßig zu Benachteiligungen. Diese Benachteiligungen betreffen vordringlich Frauen, die im Zeitraum von Januar bis zum November aktiv im Dienst waren und zum Beispiel wegen dem Beginn der Elternzeit ab Dezember keine Dienstbezüge erhalten. Sie verlieren gleichzeitig den Anspruch auf eine Sonderzahlung, obwohl sie weite Teile des Jahres aktiv im Dienst waren. Eine solche Regelung benachteiligt überwiegend Frauen. Diese Benachteiligung muss dringend abgestellt werden. Der DGB fordert eine jährliche Sonderzahlung in Höhe der monatlichen Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger.

Zu § 79 Übergangsvorschriften aus Anlass des Wegfalls der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Der DGB fordert den Erhalt des § 46 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 31. August 2006. Danach erhalten Beamte bei Übernahme eines höherwertigen Amtes eine Zulage, wenn die Aufgaben des höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen wurden, die höherwertigen Aufgaben mindestens 18 Monate ununterbrochen wahrgenommen wurden und wenn die laufbahnrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Amtes vorliegen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2014 entschieden, diese Zulage auch bei der sogenannten „Topfwirtschaft“ zu zahlen ist. In Bremen wurde dies verweigert und somit den Beamten diese Zahlung rechtswidrig vorenthalten.

Der Dienstherr hat es durch den massenhaften Einsatz von Beamten auf höherwertigen Funktionsstellen und durch die Einführung eines einheitlichen Beförderungstermins zu verantworten, dass diese Zulage überhaupt zur Anwendung kommt. Gerade der einheitliche Beförderungstermin wirkt haushaltsrechtlich wie ein sechsmonatiger Beförderungsstopp. Die hierdurch bisher rechtswidrig einbehalte Besoldung will der Dienstherr jetzt durch die Streichung des § 46 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 31. August 2006 einbehalten.

Der DGB lehnt dies ab. Mit dem Erhalt der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes besteht auch keine Notwendigkeit für eine Übergangsvorschrift.

Zu Artikel 4 Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Versorgung in die Entscheidungskompetenz der Länder zu verlagern, war einer der größten Fehler der Föderalisierung. Selbst die Rente wird bundeseinheitlich per Gesetz geregelt.

Zu Nummer 2:

Der DGB lehnt die Reduzierung der Versorgungsbezüge um gesamt 0,4 Prozent ab. Bereits mit dem Gesetz zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen wurde die Versorgung von der Besoldungsentwicklung abgekoppelt. Jetzt soll diese Minderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dauerhaft im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz verankert werden.

Damals wie heute ist dies inakzeptabel, der DGB fordert die Rücknahme des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Versorgungsbezüge von 2013/2014.

Durch die hier vorgesehene Reduzierung wird faktisch auch die immer noch bundeseinheitliche Höchstversorgung von 71,75 für bremische Beamtinnen und Beamte auf 71,35 Prozent reduziert.

Die stetig sinkenden Versorgungsbezüge haben inzwischen ein rechtlich bedenkliches Niveau erreicht. Die Entwicklungen sind so bedenklich, dass vielen Pensionären bedroht sind auf Sozialleistungen angewiesen zu sein.

Zu Nummer 4:

Die Gewerkschaft der Polizei lehnt die Änderung ab und sieht hierin einen massiven Eingriff in die Versorgung.

Das Sterbegeld ist Bestandteil der Alimentation und kein finanzieller Ausgleich tariflich erbrachter Arbeitsleistung. Damit ist ein Vergleich mit dem Rentenrecht unredlich.

Mit dem Sterbegeld soll vielmehr eine amtsangemessene Bestattung sichergestellt werden. Dementsprechend wird in allen Bundesländern, auch in den sogenannten „neuen Bundes-

ländern", ein Sterbegeld in Höhe des zweifachen der Dienst- oder Anwärterbezüge gewährt. Die hier vorgesehene Reduzierung auf das 1,35fache trifft die Hinterbliebenen in einer ohnehin schweren Lebenssituation und stellt sie auch noch vor finanzielle Probleme.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund
B r e m e n



Annette Düring
Vorsitzende

Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts
in der Freien Hansestadt Bremen
(Stand: 19. Januar 2016)**

Vor dem Hintergrund der Föderalismusreform ist es nachvollziehbar, dass die Freie Hansestadt Bremen eine Vollablösung des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab 31. August 2006 geltenden Fassung durch Erlass eines Bremischen Besoldungsgesetzes umsetzen will. Inhaltlich werden weitestgehend die bisher geltenden bundes- bzw. landesrechtlichen Besoldungsregelungen im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (im Folgenden: Entwurf) übernommen. Zu den einzelnen, nunmehr im Entwurf abweichenden Regelungen zur bisherigen Rechtslage wird im Folgenden Stellung genommen. Auch auf bereits geltende und sich nun im Entwurf wiederfindende Regelungen zur W-Besoldung wird mit Vorschlägen für eine Verbesserung nachfolgend eingegangen.

Zu den einzelnen Regelungen:

I. Zu § 18 Entwurf

In § 18 Abs. 1 Entwurf findet sich die Regelung, dass die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst wird. Irritierend ist die Begründung zu § 18, insbesondere die letzten beiden Sätze, wonach mit dieser Regelung auch die Möglichkeit für den bremischen Gesetzgeber geschaffen werden würde, eine Absenkung der Besoldung bei Erforderlichkeit anordnen zu können. Diese Ansicht

wird mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 gerechtfertigt. Die letzten Sätze der Begründung können nicht überzeugen, insbesondere, da zuvor in der Begründung ausgeführt wird, dass der Dienstherr verpflichtet ist, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Mit einer solchen Begründung zu § 18 Entwurf könnte der bremische Gesetzgeber einfach den Lebensstandard des Beamten, den er schon einmal erreicht hat, mit einem Gesetz wieder „rückwärts schrauben“. Ein solches Vorgehen wäre mit dem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums in Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz unvereinbar. Auch dem bremischen Beamten muss Rechtssicherheit bezüglich seiner einmal erworbenen Besoldungsansprüche gewährt werden. Die beiden letzten Sätze der Begründung zu § 18 Entwurf sind daher unbedingt zu streichen.

II. Zu § 28 Entwurf

Gemäß § 28 Abs. 2 Entwurf erhalten Inhaber eines W 2- oder W 3-Professorenamtes in Bremen mindestens unbefristete und dynamisierte Grundleistungsbezüge in Höhe von derzeit 631,12 €. Mit dieser Konstruktion des W-Grundgehaltes und der Gewährung eines Mindestleistungsbezuges will die Freie Hansestadt Bremen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur W-Besoldung (Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 04/10) umsetzen. Die Konstruktion der Vergabe eines Grundleistungsbezuges zum W 2- und W 3-Grundgehalt ist nicht wirklich gelungen. So wird dieser Grundleistungsbezug zum einen ganz unabhängig von wissenschaftlichen Leistungen gewährt. Dies widerspricht dem Grundsatz der Leistungsorientierung der W-Besoldung. Zum anderen wirkt sich die Konstruktion der generellen Gewährung von Grundleistungsbezügen negativ auf die Ruhegehaltfähigkeit der Besoldung aus. Zielführender wäre es, die Grundgehälter einfach um den Betrag der Grundleistungsbezüge zu erhöhen (Konstruktion der Integration). Dies hätte den Vorteil, dass damit automatisch auch der Anteil der Ruhegehaltfähigkeit für die Leistungsbezüge der W 2- und W 3-Professorinhaber steigen würde (40 % von W 2 oder W 3 plus 631,12 € ist mehr als nur 40 % von W 2

oder W 3). Darüber hinaus führte die Konstruktion – Erhöhung der Grundgehälter um den Betrag der Grundleistungsbezüge (Integration) – auch zu einer Verwaltungsvereinfachung. Schlussendlich ist jede W-Grundgehaltserhöhung in Bremen zu forcieren, weil die Freie Hansestadt nicht gerade im oberen Bereich des bundesweiten Grundgehaltsvergleiches liegt – mit allen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit seiner Hochschulen.

Mit der Regelung des § 28 Abs. 3 Entwurf wird die Deckelung der Gewährung von Leistungsbezügen, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nur in bestimmten Konstellationen übersteigen dürfen, übernommen. Da diese Regelung im Einzelfall eine besondere Härte darstellen kann, insbesondere dazu führen könnte, dass eine bestimmte Person nicht gehalten oder gewonnen werden kann, würde es sich anbieten, diese Regelung einfach zu streichen.

III. Zu § 29 Entwurf

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der W-Besoldung wird in § 29 Entwurf geregelt. Positiv ist in § 29 Abs. 1 Satz 3 Entwurf, dass zur Erfüllung der Fristen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 Zeiten des Bezuges von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn ganz oder teilweise berücksichtigt werden „können“. Noch besser wäre es aber, wenn die Worte „können“ und „ganz oder teilweise“, die einen gewissen Ermessensspielraum bei der Anerkennung der Laufzeit und des Umfangs der Ruhegehaltfähigkeit einräumen, gestrichen werden würden. Die Regelung sollte mithin lauten: *„Zur Erfüllung der Fristen nach Satz 1 und 2 werden Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn berücksichtigt.“* Mit einer solchen Regelung wäre eine sehr viel größere Rechtssicherheit verbunden und auch hier würde wieder eine Verwaltungserleichterung – Wegfall einer zu treffenden Ermessensentscheidung – eintreten.

Die Deckelung der Ruhegehaltfähigkeit in § 29 Abs. 2 Entwurf auf den Prozentsatz von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehaltes ist für den Regelfall angemessen. Leider fehlt in der Freien Hansestadt Bremen – alle anderen Länder haben derartige Regelungen – die Möglichkeit, auch einen höheren Prozentsatz an Ruhegehaltfähigkeit

zu gewähren. Die Nichterfüllung dieses Desiderats ist für die Wissenschaft in Bremen ein erheblicher Standortnachteil.

IV. Zu § 30 Entwurf

In § 30 Satz 2 Entwurf ist geregelt, dass eine Rechtsverordnung „auch vorsehen kann“, dass an Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann. Die Möglichkeit der Vergabe der Forschungs- und Lehrzulage, die ein Novum der W-Besoldung darstellt, sollte aber nicht nur bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung möglich sein. Die Möglichkeit der Vergabe einer Forschungs- und Lehrzulage sollte unmittelbar im Besoldungsgesetz der Freien Hansestadt Bremen geregelt werden. Lediglich das Niederlegen einer Ermächtigungsgrundlage in § 30 Satz 2 Entwurf ist nicht ausreichend. Darüber hinaus sollte die Freie Hansestadt Bremen – wie es auch schon einige andere Länder gesetzlich realisiert haben – auch die Einwerbung öffentlicher Drittmittel für Forschungs- oder Lehrvorhaben mit der Möglichkeit einer Zulagengewährung versehen. Das würde einen großen Anreiz für die Hochschullehrer in der Freien Hansestadt Bremen darstellen.

V. Zu § 50 Entwurf

Wie bisher in der Freien Hansestadt Bremen und in allen anderen Ländern (bis auf Baden-Württemberg) gehandhabt, erhalten Juniorprofessoren bei Bewährung ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Das ist positiv. Einen viel größeren Besoldungsanreiz für Juniorprofessoren gäbe es in der Freien Hansestadt Bremen aber dann, wenn – wie in vielen anderen Ländern auch – für Juniorprofessoren die Möglichkeit der Vergabe eines weiteren Leistungsbezuges zur Gewinnung, Erhaltung oder bei besonderen Leistungen besoldungsrechtlich eingeräumt würde. Insoweit wird angeregt, eine solche Vergabe von Leistungsbezügen für Juniorprofessoren in das Besoldungsrecht aufzunehmen. In einigen Ländern gibt es zwar monatliche Höchstbeträge (z.B. bis zu 600 €), gleichwohl stellt dies ein wichtiges Instrumentarium für die Hochschulleitungen dar, Juniorprofessoren finanziell zu motivieren.

V. Zu § 57 Entwurf

In § 57 Abs. 1 Entwurf wird die bisherige bundesrechtliche Regelung der Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit landesrechtlich übernommen. Über eine solche Regelung verfügen fast alle Länder. Sehr negativ ist aber die Entwurfsregelung des § 57 Abs. 2 zu bewerten, wonach der Zuschlag jährlich verringert werden soll. Das ist ein schlechtes Signal, das der Besoldungsgesetzgeber damit für den Inhaber des Zuschlages sendet. Je länger der Amtsinhaber in der Freien Hansestadt Bremen seinen Dienst versieht, umso weniger ist seine Leistung offensichtlich dem Besoldungsgesetzgeber wert. Die Regelung des § 57 Abs. 2 Entwurf muss gestrichen werden.

VI. Zu § 65 Entwurf

In § 65 Entwurf wird die Ausschüttung einer jährlichen Sonderzahlung nur für Inhaber eines Amtes bis zu A 11 manifestiert. Auch hier sollte die Freie Hansestadt Bremen, um die Attraktivität des Standortes – insbesondere im Hochschulbereich – zu stärken, die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (z.B. im Umfang von 30 Prozent einer Monatszahlung wie in NRW) wieder einführen. Dies wäre ein positives Signal an die Beamten in der Freien Hansestadt Bremen, die ohnehin schon mit geringeren Grundgehältern als im Bundesdurchschnitt üblich besoldet werden.

VII. Im Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen fehlt eine Regelung für den Wechsel von einem C- in ein W-Amt auf Antrag. Hier sollte – wie in anderen Ländern bereits realisiert – eine eigene landesrechtliche Regelung eingeführt werden, wonach auf Antrag von einem C- in ein W-Amt gewechselt und dem Antragsteller entsprechend der Regelungen für Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge von Anfang an ein unbefristeter, ruhegehaltfähiger und dynamisch gestellter Leistungsbezug gewährt werden kann. Auch die Einführung einer solchen Regelung würde eine erhebliche Verwaltungsvereinheitlichung in der Wissenschaft nach sich ziehen, weil dann C-Professoren den Schritt nach W rechtssicher umsetzen könnten.

VIII. Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die geplante Neuregelung in § 5 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes, die eine Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um 0,4 Prozent vorsieht, wird

abgelehnt. Auch hier wird ein Negativsignal für die Ruhestandsbeamten in der Freien Hansestadt Bremen gesendet (Nichtwertschätzung von früher geleisteten Diensten).

gez. Professor Dr. Ulrich Tadday

DHV-Landesverbandsvorsitzender

4. Februar 2016

**Vereinigung
Bremischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
- Vorstand -**

Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
Justizzentrum, Am Wall 198, 28195 Bremen

Tel.: 0421-361-10535
Fax: 0421-361-4172
Oberverwaltungsgericht/
Verwaltungsgericht
Justizzentrum
Am Wall 198
28195 Bremen

An die

Senatorin für Finanzen

Rudolph-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

bremen@bdvr.de

19. Februar 2016

per e-mail

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen

Ihr Schreiben vom 19.1.2016, Az.: 30 - 5

Sehr geehrter Herr Kahnert,

die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir äußern uns dazu wie folgt:

I. Zu Artikel 1 (Neufassung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

1. Grundsätzlich ist das Ziel der Vollablösung des in Teilen noch geltenden Bundesbesoldungsrechts aus Gründen der Rechtsklarheit und der Vereinfachung der Anwendung zu begrüßen. Aus diesen Gründen ist auch die Einbettung der Stellenzulagen in das Landesbesoldungsgesetz sinnvoll. Die Umsetzung der sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Zuschlag für begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte (§ 10) ergebenden Anforderungen war zudem erforderlich.

2. Zu begrüßen ist grundsätzlich auch die Regelung betreffend die Vordienstzeiten in § 25 Abs. 1 Satz 5, die eine Ermessensentscheidung im Falle der Förderlichkeit in fachlicher Hinsicht auf alle hauptberuflichen Tätigkeiten ausdehnt und damit auch die hauptberuflichen Tätigkeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn umfasst. Allerdings wird die Ungleichheit in der Bewertung der Zeiten als Beamter (§ 25 Abs. 1 Satz 3) und den

Vordienstzeiten eines Angestellten im öffentlichen Dienst (§ 25 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1), die schon in der Vorgängerregelung (§ 15b Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 Nr. 1 BremBesG) bestand, beibehalten. Sie wird durch die Ausdehnung der nach Ermessen einzubeziehenden fachlich förderlichen Tätigkeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn allerdings abgemildert.

In diesem Zusammenhang ist gleichwohl die bereits zur Vorgängerregelung geäußerte Kritik zu wiederholen. Die Anrechnung von Vordienstzeiten bleibt hinsichtlich der Art der anzurechnenden Zeiten hinter der Bestimmung des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG zurück, ohne dass hierfür ein triftiger Grund erkennbar wäre. Gerade von Richterinnen und Richtern werden neben hervorragenden fachlichen Qualifikationen auch Lebenserfahrung und soziale Kompetenzen verlangt. Zeiten im Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, die geeignet sind, solche Kompetenzen zu erwerben, sind deshalb auch in Bremen zu berücksichtigen.

3. Die Regelung in § 18 zur Anpassung der Besoldung an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse entspricht zwar § 14 Abs. 1 BBesG. Problematisch ist hier zunächst die in der Begründung zu § 18 im vorletzten Satz zum Ausdruck kommende Zielsetzung, die auf die Möglichkeit einer Absenkung der Besoldung abhebt. Mit der gewählten Formulierung wird ferner das Alimentationsprinzip nicht hinreichend herausgestellt. Aus dem hergebrachten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation (Art. 33 Abs. 5 GG) folgt ein Regelungsauftrag an den Gesetzgeber. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Richter und Staatsanwälte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten. (BVerfG, Urt. v. 05.05.2015 – 2 BvL 17/93 u. a. – juris Rn. 93). Der gewählte Bezugspunkt der „mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung“ wird dem Alimentationsprinzip nicht gerecht. Es kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip nicht auf die Dienstaufgaben sondern auf das übertragene Amt an. Hiermit ist das Amt im statusrechtlichen Sinne gemeint.

4. Problematisch erscheint auch die Eröffnung der Möglichkeit einer ungleichen Besoldung in § 40 durch Gewährung einer Zulage bei Dienstherrnwechsel. Denn nichts anderes als eine ungleiche Besoldung ist es, wenn die Möglichkeit besteht, einem Richter bzw. Beamten, der in den Bremischen Dienst versetzt wird, eine – wenn auch durch Besoldungserhöhungen abzuschmelzende - höhere Besoldung als den anderen Bediensteten seiner Besoldungsgruppe zu gewähren, um ihm die höhere Besoldung seines bisherigen Dienstherrn (zunächst) zu erhalten. Das Problem, geeignete Spitzenkräfte für Bremen wegen der häufig schlechteren Besoldung in Bremen zu gewinnen, darf nicht durch eine Maßnahme der Ungleichbehandlung gelöst werden. Dies könnte auch einer Entwicklung Vor-

schub leisten, in der sich der Einzelne daran orientiert, sich zunächst in einem anderen Bundesland mit höherer Besoldung verbeamten zulassen, um sich später ohne Einbußen nach Bremen versetzen zu lassen. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung kann nicht das unterschiedliche Besoldungsniveau in den Bundesländern sein. Weitere Rechtfertigungsgründe liefert die Begründung der Vorschrift nicht. Sollte jedoch als Rechtfertigungsgrund eine bereits bestehende Not bei der Besetzung bestimmter Stellen wegen der in Bremen unattraktiveren Besoldung gesehen werden, so wäre dieser Grund an anderer Stelle eine nicht unwichtige Bestätigung eines der vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 05.05.2015 (BVerfG, Urt. 05.05.2015 – 2 BvR 17/09 u. a.) zur Prüfung einer nicht mehr amtsangemessen Besoldung aufgestellten Parameter. Auch die Tatbestandsvoraussetzung der im Ermessen stehenden Zulagenregelung, nämlich ein erhebliches rechtliches Interesse an der Gewinnung, ist rechtlich unsicher, zumal diese Voraussetzung ein unbestimmter Rechtsbegriff ist. Eine solche Regelung dürfte schließlich zu einer weiteren Unzufriedenheit in der Richter- und Beamenschaft hinsichtlich der Besoldung führen, auch wenn diese besondere Zulage nach der Begründung einen Ausnahmecharakter haben soll. Dieser Ausnahmecharakter ist aber in der gesetzlichen Regelung nicht hinreichend deutlich formuliert. Eine Reihe neuer auf Gleichbehandlung gerichtete Klagen ist durch eine solche Regelung zu erwarten. Falls die Vorschrift trotz dieser Bedenken beibehalten werden sollte, wäre § 40 Abs. 1 sprachlich zu überarbeiten.

Aus den vorstehenden Gründen ist auch die in § 57 vorgesehene Regelung kritisch zu betrachten, nach der Zuschläge gewährt werden können, um die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu sichern. Ein aktuell bestehendes Bedürfnis für eine solche Regelung nennt die Gesetzesbegründung nicht. Aus rechtsprechender Sicht stellt sich die Frage nach der Überprüfbarkeit der Tatbestandsvoraussetzungen der Regelung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass § 72 BBesG in der Fassung aus dem Jahre 2006, auf den die Gesetzesbegründung verweist, bereits seit dem 21.3.2012 außer Kraft ist.

5. Die Verordnungsermächtigung für den Altersteilzeitzuschlag in § 9 ist im Vergleich zur Vorgängerregelung (§ 12 BremBesG) erheblich gekürzt worden. Vorgaben für eine Höchstgrenze (83 bzw. 80 %) oder für den Bezugspunkt der bisherigen Arbeitszeit sind weggefallen. Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot, das vorsieht, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Verordnung in der gesetzlichen Ermächtigungsvorschrift selbst zu regeln sind (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG) ist die Verkürzung der Regelung unter dem Gesichtspunkt insbesondere des Ausmaßes der auf den Senat übertragenen Rechtssetzungsbefugnis nicht unproblematisch. Jedenfalls dürfte sie über eine – wie in der Begründung zu § 9 angemerkt – „redaktionelle Überarbeitung“ hinausgehen. Es ist zu befürchten, dass die Gesetzesänderung nur den Vorboten für eine geplante Kürzung des Altersteilzeitzuschlages darstellt, der derzeit die Besoldung der in Altersteilzeit Beschäftigten auf 83% bzw. 80% der letzten Nettobesoldung aufstockt. In diesem Zusammenhang erscheint es befremdlich, dass den Verbänden ein Entwurf für eine Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung, die aufgrund des dortigen bisherigen Verweises

auf § 12 BremBesG notwendig erscheint, nicht zusammen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zugeleitet wurde.

II. zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Neudefinition der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge in § 5 Abs. 1 verschleiern die schleichende Verkürzung des Ruhegehalts. Zuletzt war diese Verkürzung mit Besoldungserhöhungen verknüpft gewesen. Diese Verknüpfung wird nunmehr aufgehoben. Die Gesetzesbegründung macht sich nicht einmal die Mühe, Argumente für die Verminderung der Versorgung anzuführen. Sie ist deshalb abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,
für den Vorstand

Traub

Anlage 5



Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte
Landesverband im Deutschen Richterbund

Domsheide 16
28195 Bremen
www.richterverein-bremen.de

An die
Senatorin für Finanzen
- z. Hd. Herrn Kahnert -
28195 Bremen

U 22/2

Bremen, den 19.02.2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts
in der Freien Hansestadt Bremen**

Sehr geehrter Herr Kahnert,

wir bedanken uns für die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. zu Art. 1 des Gesetzentwurfs § 18 BremBesG

§ 18 Abs. 1 BremBesG-E bestimmt, dass die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst wird. § 18 Abs. 1 BremBesG-E entspricht dem wortgleichen § 14 Abs. 1 BBesG.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, dass der Dienstherr verpflichtet sei, die Beamtin oder den Beamten und ihre oder seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihr oder ihm nach ihrem oder seinem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Der oder die Beamtin solle über ein Nettoeinkommen verfügen, das die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet und über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein Minimum an Lebenskomfort ermöglicht.

Insoweit erlauben wir uns den Hinweis, dass der Dienstherr nicht nur verpflichtet ist, ein Minimum an Lebenskomfort zu ermöglichen, sondern eine Lebenshaltung, die der Bedeutung des

Amtes entspricht (vgl. BVerfGE 117, 330, 355). Dies sollte in der Gesetzesbegründung richtig gestellt werden.

Die Begründung enthält weiterhin die Aussage, dass der Gesetzgeber diesbezüglich zu dem Ergebnis gelangen könne, dass eine Absenkung der Besoldung notwendig sei. Dies habe er dann anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung einer amtsan-gemessenen Alimentation (BVerfG, Urteil v. 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09) darzulegen.

Es erscheint bezeichnend, dass die Senatorin für Finanzen sich in ihrer Gesetzesbegründung veranlasst sieht, darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber auch die Absenkung der Besoldung für erforderlich erachten könne. Der Gesetzgeber kann wohl in bestimmten eng begrenzten Ausnahmesituationen eine solche Absenkung der Besoldung vornehmen. Dies gilt allerdings nicht für denjenigen Besoldungsanteil unterhalb der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation, wie sie sich aus dem vorgenannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergibt (vgl. dort Rn. 128). Inwieweit die Absenkung des über die Mindestalimentation hinausgehenden Teils, der lediglich einem relativen Normbestandsschutz unterliegt, dann ausreichend legitimiert ist, wird jeweils im konkreten Fall zu überprüfen sein. Wir gehen davon aus, dass derzeit eine verfassungswidrige Bemessung der Alimentation vorliegt, so dass eine solche vom Gesetzgeber angesprochene Absenkung in absehbarer Zukunft keinesfalls in Frage kommen wird. Mit der Aufnahme dieses Passus' in die Gesetzesbegründung sollen offenbar zukünftig geplante verfassungswidrige Besoldungsabsenkungen (schein-) legitimiert werden. Dass dies nicht gelingen kann, liegt auf der Hand. Der Bremische Gesetzgeber kann, auch wenn er sich das wünscht, nicht per Gesetz (und schon gar nicht per Gesetzesbegründung) die Vorgaben von Art. 33 Abs. 5 GG verändern. Die vorliegende Gesetzesbegründung gibt insoweit die Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 auch nur sehr verkürzt und unzureichend wieder. Wir halten vor diesem Hintergrund die gesamte Gesetzesbegründung zu § 18 für entbehrlich und empfehlen den schlichten Hinweis auf die entsprechende Regelung in § 14 BBesG.

2. zu Art. 4 Nr. 2 des Gesetzentwurfs

Wir wenden uns deutlich dagegen, dass mit dem Gesetz erneut Versorgungsempfänger schlechter gestellt werden sollen als Besoldungsbezieher. Durch die vorgesehene Einfügung in § 5 Abs. 1 S. 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetz erfolgt eine um 0,4% geringere Anhebung der Versorgungsbezüge, die nicht gerechtfertigt ist und den verfassungswidrigen Zustand der (lebenslangen) Alimentation noch verstärken wird

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kai Reinhard', written over the printed text.

für den Vorstand

Kai Reinhard